

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.07.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 29.06.2023
8. Mitteilungen des Präsidenten
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
10. Vorlagen des Bürgermeisters
- 10.1. 1. Änderung der 3. Fortschreibung des ISEK VO/2023/4750-01
Vorlage: VO/2023/4750-01
- 10.2. Bauleitplanung der Hansestadt Wismar VO/2023/4772
Bebauungsplan Nr. 87/23 "Wohngebiet Am Hopfengarten -
Friedrich-Techen-Straße"
Aufstellungsbeschluss

Vorlage: VO/2023/4772

- 10.3. Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie
Vorlage: VO/2023/4785 VO/2023/4785
- 10.4. Grundsatzbeschluss zur Herstellung von Lagerflächen für den multifunktionalen Umschlag und Ertüchtigung von nicht betriebsbereiten Gleisanlagen im Seehafen Wismar
Vorlage: VO/2023/4787 VO/2023/4787
- 10.5. Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar
Vorlage: VO/2023/4801 VO/2023/4801
11. Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder
- 11.1. Waldfällung Schützenwiese
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; Herr Dr. Bernhard Schubach
- 11.2. Anpassungen Kommunalverfassung
Vorlage: VO/2023/4803 VO/2023/4803
SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE.; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; Fraktion Liberale Liste-FDP; Fraktion FÜR-WISMAR-Forum
- 11.3. Einberufung eines Sportgipfels
Vorlage: VO/2023/4804 VO/2023/4804
CDU-Fraktion
- 11.4. Mögliche Klage gegen die Beanstandung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 25.05.2023 zum Erlass der Liegeplatzgebühren für die Traditionsschiffe (VO/2023/4699)
Vorlage: VO/2023/4805 VO/2023/4805
CDU-Fraktion
- 11.5. Öffentliche Toiletten in der Hansestadt Wismar
Vorlage: VO/2023/4807 VO/2023/4807
Fraktion Liberale Liste- FDP
12. Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder
- 12.1. Überarbeitung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunalen Hafen) der Hansestadt Wismar
Vorlage: BA/2023/4797 BA/2023/4797
CDU-Fraktion

Nicht öffentlicher Teil:

13. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung
- 13.1. Verkauf des Löwespeichers (Silo I)
hier: Genehmigung des Kaufvertrages
Vorlage: VO/2022/4314-01 VO/2022/4314-01
- 13.2. Vergabe von Bauleistungen über 250 T€ gemäß Hauptsatzung für das Bauvorhaben "Hansestadt Wismar, Rekonstruktion Zierower VO/2023/4756

Landstraße, 2.Bauabschnitt - Deckenerneuerung"

ÖA 07/2023

Vorlage: VO/2023/4756

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 13.3. | Vergabe von Leistungen gemäß § 11 (1) Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes für die Erneuerung des Prozessleitsystems der Kläranlage Wismar
Vorlage: VO/2023/4764 | VO/2023/4764 |
| 13.4. | Öffentliche Ausschreibung eines städtischen Grundstückes nach Nutzungskonzept
Vorlage: VO/2023/4775-01 | VO/2023/4775-01 |
| 13.5. | Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gemäß §10 (5) Hauptsatzung - Prallwand für die brandschutztechnische Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle, Bgm.-Haupt-Str. 31 in Wismar
Vorlage: VO/2023/4786 | VO/2023/4786 |

Öffentlicher Teil:

- | | |
|-----|--|
| 14. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse |
| 15. | Schließen der Sitzung |



An die Mitglieder
der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Wahlperiode 2019-2024) am

Donnerstag, 27.07.2023, 17:00 Uhr

in den Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 29.06.2023
8. Mitteilungen des Präsidenten
9. Mitteilungen des Bürgermeisters

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 10. | Vorlagen des Bürgermeisters | |
| 10.1. | 1. Änderung der 3. Fortschreibung des ISEK | VO/2023/4750-01 |
| 10.2. | Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 87/23 "Wohngebiet Am Hopfengarten -
Friedrich-Techen-Straße"
Aufstellungsbeschluss | VO/2023/4772 |
| 10.3. | Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie | VO/2023/4785 |
| 10.4. | Grundsatzbeschluss zur Herstellung von Lagerflächen für den
multifunktionalen Umschlag und Ertüchtigung von nicht
betriebsbereiten Gleisanlagen im Seehafen Wismar | VO/2023/4787 |
| 10.5. | Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar | VO/2023/4801 |
| 11. | Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder | |
| 11.1. | Waldfällung Schützenwiese
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; Herr Dr. Bernhard Schubach | |
| 11.2. | Anpassungen Kommunalverfassung
SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE.; Fraktion Bündnis 90 / Die
Grünen; Fraktion Liberale Liste-FDP; Fraktion FÜR-WISMAR-
Forum | VO/2023/4803 |
| 11.3. | Einberufung eines Sportgipfels
CDU-Fraktion | VO/2023/4804 |
| 11.4. | Mögliche Klage gegen die Beanstandung des Beschlusses der
Bürgerschaft vom 25.05.2023 zum Erlass der Liegeplatzgebühren
für die Traditionsschiffe (VO/2023/4699)
CDU-Fraktion | VO/2023/4805 |
| 11.5. | Öffentliche Toiletten in der Hansestadt Wismar
Fraktion Liberale Liste- FDP | VO/2023/4807 |
| 12. | Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder | |
| 12.1. | Überarbeitung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen
(kommunalen Hafen) der Hansestadt Wismar
CDU-Fraktion | BA/2023/4797 |

Nicht öffentlicher Teil:

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 13. | Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung | |
| 13.1. | Verkauf des Löwenspeichers (Silo I)
hier: Genehmigung des Kaufvertrages | VO/2022/4314-01 |
| 13.2. | Vergabe von Bauleistungen über 250 T€ gemäß Hauptsatzung für
das Bauvorhaben "Hansestadt Wismar, Rekonstruktion Zierower
Landstraße, 2.Bauabschnitt - Deckenerneuerung"
ÖA 07/2023 | VO/2023/4756 |

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 13.3. | Vergabe von Leistungen gemäß § 11 (1) Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes für die Erneuerung des Prozessleitsystems der Kläranlage Wismar | VO/2023/4764 |
| 13.4. | Öffentliche Ausschreibung eines städtischen Grundstückes nach Nutzungskonzept | VO/2023/4775-01 |
| 13.5. | Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gemäß §10 (5) Hauptsatzung – Prallwand für die brandschutztechnische Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle, Bgm.-Haupt-Str. 31 in Wismar | VO/2023/4786 |

Öffentlicher Teil:

14. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
15. Schließen der Sitzung

Hinweise:

Die Sitzung wird über einen Livestream auf der städtischen Homepage übertragen.

Wenn Sie eine Einwohnerfrage stellen möchten, beachten Sie bitte § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar. Danach gilt insbesondere Folgendes: Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.

Nach § 7 (3) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft findet im Falle einer Vertagung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauffolgenden Donnerstag um 17.00 Uhr am selben Ort statt.

Mit freundlichen Grüßen

Sigfried Rakow

Präsident der Bürgerschaft

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 02 Stabsstelle Welterbe Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2023/4750-01 öffentlich
	Datum:	22.06.2023
	Verfasser/-in:	
1. Änderung der 3. Fortschreibung des ISEK		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.07.2023	Bau- und Sanierungsausschuss	
Öffentlich	27.07.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die 1. Änderung der 3. Fortschreibung des ISEK.

Begründung:

Die 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK der Hansestadt Wismar wurde 2018 erarbeitet, Anfang 2019 erfolgte die Bürgerbeteiligung und im Mai 2019 die Beschlussfassung durch die Bürgerschaft.

Für die neuen Förderperioden des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung EFRE, des Programms Lebendige Zentren sowie Gemeinschaftsaufgabe GRW, Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, Sonderbedarfszuweisungen SBZ, Radverkehrsrichtlinie M-V und der Städtebauförderung werden die Projekte der 3. Fortschreibung um die neuen Maßnahmen, welche in der Anlage aufgeführt sind, ergänzt. Dazu gab es drei Beteiligungsrunden der relevanten Ämter und eine Zwischeninformation im Senat. Die Behandlung im Bau- und Sanierungsausschuss ist für den 10.07.2023 vorgesehen. Nach der 1. Beratung im Bau- und Sanierungsausschuss wurde noch eine Ergänzung bezüglich des Marktplatzes auf Seite 9 vorgenommen. Die Beschlussfassung in der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist für den 27.07.2023 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
-----------------------------	--	--------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Ergänzung der 3. ISEK-Fortschreibung Wismar – Stand 22.6.2023docx

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Integriertes Stadtentwicklungskonzept Ergänzung der 3. Fortschreibung



ISEK der Hansestadt Wismar

Integriertes Stadtentwicklungskonzept

3. Fortschreibung - Ergänzung

■ Auftraggeber:

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH
als Sanierungsträger der Hansestadt Wismar
Büro Wismar
Hinter dem Chor 9
23966 Wismar

■ Im Auftrag:

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Am Markt 1
23966 Wismar

■ Bearbeitung:

Wimes – Stadt- und Regionalentwicklung
Barnstorfer Weg 6
18057 Rostock

■ Unter Beteiligung und Mitwirkung:

- Stabstelle für Welterbe
- Amt für Finanzverwaltung
- Bauamt
- Amt für Zentrale Dienste
- Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten
- DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH
als Sanierungsträger der Hansestadt Wismar

■ Fotos Titelblatt

Rathaus Wismar: Foto TMV, Danny Gohlke
St.-Georgen-Kirche: TZ Wismar, Georg Hundt

Wismar, 22. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der 1. ISEK-Ergänzung der 3. Fortschreibung	4
2	Ziele und Maßnahmen der 3. ISEK-Fortschreibung	6
2.1	Geplante Maßnahmen	6
2.2	Bereits realisierte und in Durchführung befindliche Maßnahmen	7
3	Zusätzliche Projekte, die realisiert wurden bzw. in Umsetzung sind	8
4	Ergänzungen des Maßnahmenkonzeptes der 3. ISEK-Fortschreibung	9
4.1	Errichtung eines Sanitärgebäudes	10
4.2	Klimagerechte Sanierung Rathaus	12
4.3	Klimagerechte Umrüstung Beleuchtungsanlage Zeughaus	14
4.4	Klimagerechte Umrüstung BÜSTRA Haffeld	16
4.5	Sanierung des PSV-Sportplatzes	18
4.6	Sanierung oder Ersatzneubau Ostseeschule	20
4.7	Knotenpunkt Lübsche Straße / Burgwall / Philipp-Müller-Straße sowie Lübsche Straße / Holzdamn	22
4.8	Erweiterung Freiwillige Feuerwehr Friedenshof	24
4.9	Sanierung der Kaianlagen im Westhafen (Westkai)	26
4.10	Sanierung Kaianlagen im Westhafen (Ostkai)	28
4.11	Gleisbau Haffeld Süd 3	30
4.12	Sanierung Kreismusikschule	32
4.13	Abriss und Ersatzneubau Sporthalle Friedenshof I	34
4.14	Abriss und Ersatzneubau Kita Wendorf	36
4.15	Sanierung Bolzplätze Bürgermeister-Haupt-Straße	38
4.16	Translozierung und Sanierung des Fischerturms	40
4.17	Erweiterung Radstellplätze Bahnhof und Altstadt sowie LED-Beleuchtung für den Radweg Wendorf	42
4.18	Sanierung Lokschuppen	44
4.19	Ausbau Dachgeschoss Tourist-Information	46
5	Stand der Umsetzung der EFRE-Maßnahmen der Förderperiode 2014-2020	48

1 Anlass der 1. ISEK Ergänzung der 3. Fortschreibung

Die 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Hansestadt Wismar wurde 2018/2019 mit Datenstand 31.12.2017 vollzogen.

Aufbau und Inhalt der 3. Fortschreibung des ISEK der Hansestadt Wismar entsprechen zwar den Anforderungen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern an ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept stellt, aber infolge von notwendigen Klimaschutzmaßnahmen oberster Priorität haben sich die Rahmenbedingungen in allen Handlungsfeldern geändert.

In Mecklenburg-Vorpommern ist ein ISEK Voraussetzung für die Städtebauförderung und für die Landesentwicklung im Rahmen des EU-Förderprogrammes für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels sind in den vergangenen Jahren landesweit spürbar geworden. Städte haben einen hohen Anteil am Energieverbrauch durch die Gebäude, die Produktionsstätten und das hohe Verkehrsaufkommen. Ein Großteil der klimaschädlichen Emissionen wird hier produziert. Der Klimaschutz erfordert eine Neubewertung und Ergänzung des bereits bekannten Maßnahmenkatalogs der 3. ISEK-Fortschreibung 2019. Vor diesem Hintergrund ergab sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der 3. ISEK-Fortschreibung. Die Nutzung von erneuerbaren Energien verbunden mit einer Energieeinsparung und Effizienzsteigerung für den Klimaschutz sind Querschnittsaufgaben in allen Handlungsfeldern und finden Berücksichtigung auf der Maßnahmenebene.

Das Thema Klimaschutz ist seit einiger Zeit auch in der Hansestadt Wismar Teil der öffentlichen Diskussion und des politischen Handelns. So wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 28.11.2019 (VO/1019/3176-02) festgelegt:

1. Die Bürgerschaft erkennt die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als wichtige Aufgabe städtischen Handelns an.
2. Die Bürgerschaft berücksichtigt bei ihren Entscheidungen, die ihr bekannten Auswirkungen auf das Klima und versucht bevorzugt Lösungen einzusetzen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.

Diese Leitlinien und die Zielvereinbarungen im ISEK vereinbaren die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz und das eigene Verantwortungsbewusstsein. Die einzelnen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar und ihrer Eigenbetriebe stellen sich so den Herausforderungen zum Schutz des Klimas verbunden mit einer gelebten Nachhaltigkeit in ihren Aktionen.

Allgemeine und übergreifende Maßnahmen, die in allen Fachämtern der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar Beachtung finden, sind:

- sukzessive Umstellung auf elektronische/digitale Antragsverfahren und Akten in Bezug auf effizienteres Arbeiten sowie Verzicht analogen Datentransfers, Einsparung von Ressourcen (Papier, Fahrtwege, Zeit)
- Beschränkung des Drucks von Berichten, Plänen, Konzepten auf das Nötigste
- Durchführung von Dienstgängen möglichst zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad
- Nutzung des ÖPNV für Dienstreisen
- Schrittweise Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Beleuchtung im Innen- und Außenbereich von Liegenschaften der Hansestadt Wismar, Reduzieren der Beleuchtungszeiten
- Prüfung der Umstellung auf E-Mobilität der von der Stadtverwaltung eingesetzten Fahrzeuge
- Ausstattung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mobiler Technik (z.B. Notebooks), um Ausdrücke für Termine zu vermeiden

Anlässlich der veränderten Herausforderungen haben sich weitere Handlungsziele ergeben und der Maßnahmenkatalog der 3. ISEK-Fortschreibung wurde mit einigen wesentlichen Projekten ergänzt, die eine hohe Umsetzungspriorität haben.

Des Weiteren beinhaltet die 3. ISEK-Fortschreibung noch nicht die Schwerpunkte und Ziele des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Förderperiode 2021 bis 2027. Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK).

Das Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Förderperiode 2021 bis 2027“ enthält drei Prioritäten:

Priorität 1: Politisches Ziel ist ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität. Spezifisches Ziel ist die Entwicklung und der Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortgeschrittener Technologien.

Priorität 2: Politisches Ziel ist ein grüner CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigem Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität. Spezifische Ziele sind die Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks und die Verbesserung des Schutzes und der Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Form von Umweltverschmutzung.

Priorität 3: Politisches Ziel ist ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen. Das EFRE-Programm adressiert mit der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung die folgenden spezifischen Ziele:

- Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten sowie
- Förderung von Energieeffizienz und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Angesichts des geringeren möglichen Mittelvolumens in der Förderperiode 2021 bis 2027 von nur 8 % der EFRE-Mittel wird sich die EFRE-Förderung insbesondere auf die Verbesserung der dauerhaften Nutzung des kulturellen Erbes (Landesprojekte), die Verbesserung städtischer Infrastruktur in den Bereichen Bildung und Soziales zur Vermeidung sozialer Segregation und auf die Verbesserung der Energieeffizienz bei (Teil-)Sanierungen von städtischer Infrastruktur konzentrieren. In der Förderperiode 2014 bis 2020 waren es noch 17 % der EFRE-Mittel.

Gegenstand der Förderung sind Infrastrukturprojekte im Bildungsbereich, wie Neubau bzw. Sanierung von Schulen und Horts, Kitas und Turnhalle sowie soziale Infrastrukturprojekte, wie Neubau bzw. Sanierung von Begegnungsstätten und die Schaffung und Pflege von Grünflächen und energetische Sanierungsprojekte der städtischer Infrastruktur.

Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sind im Bereich Förderung stark in den Mittelpunkt gerückt, wenn es um die Planung zukünftiger Investitionsmaßnahmen geht. Vor diesem Hintergrund, insbesondere vor einer zukünftig angestrebten Klimaneutralität sollen alle künftigen Investitionsmaßnahmen der Stadt auf o.g. Prioritäten des EFRE Programms des Landes M-V ausgerichtet werden.

Zusätzlich findet der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) Berücksichtigung. Dieser enthält:

- Anforderungen Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

- Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen
- Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen
- Vorbildhaftigkeit hinsichtlich Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit
- Klima- und ressourcenschonendes Bauen

2 Ziele und Maßnahmen der 3. ISEK-Fortschreibung

2.1 Geplante Maßnahmen

Die Erarbeitung und Fortschreibung des ISEKs war und ist in der Hansestadt Wismar „Chef-Sache“. Die Leitung der ISEK-Lenkungsgruppe der 3. Fortschreibung lag beim Bürgermeister der Hansestadt Wismar. Die Aktualisierung und Ergänzung des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes hatte im Rahmen des Beteiligungsprozesses eine hohe Priorität.

Aus der Analyse der städtebaulichen, demographischen, wohnungswirtschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Situation in der Hansestadt Wismar sowie der näheren Betrachtung der Teilgebiete mit der räumlichen Schwerpunktsetzung hat die Hansestadt Wismar im Ergebnis der 3. ISEK-Fortschreibung 190 Einzelmaßnahmen einschließlich Prioritäten abgeleitet. Die Auswahl der Maßnahmen richtete sich nach den Kriterien der Nachhaltigkeit, der sozialen Relevanz und nach der Übereinstimmung mit den Zielen der Stadtentwicklung.

Für die Umsetzung aller Maßnahmen der 3. ISEK-Fortschreibung ergab sich ein Gesamtfinanzierungsbedarf von rund 410,5 Mio. €. Die Aufstellung der Maßnahmen war ohne Anspruch auf Vollständigkeit, umfasste jedoch aufgrund der Analyse die für die Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes maßgeblichen Projekte. Von diesen Maßnahmen wurde eine Auswahl getroffen, die von hoher Priorität sind. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen mit einem hohen Handlungsbedarf ergab sich nach vorläufiger Schätzung ein Finanzierungsbedarf von ca. 160,5 Mio. €. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Maßnahmen:

- Fortführung Sanierung St. Georgen Kirche, St. Nikolai Kirche und St. Marien (auf Basis Leitbild und St.-Marien-Forum)
- Sanierung denkmalgeschützten Thormann-Speicher im Alten Hafen
- Sanierung denkmalgeschützten Löwe-Speicher (Silo I) im Alten Hafen
- Sanierung denkmalgeschützten Kruse-Speicher (Silo II) im Alten Hafen
- Sanierung des denkmalgeschützten Baumhauses im Speicherensemble Alter Hafen
- Sanierung denkmalgeschütztes ehem. Werkstatt- und Sozialgebäude im Alten Hafen
- Gebäudesanierung Altwismarstraße 22
- Gebäudesanierung Frische Grube 9-11
- Gebäudesanierung Bohrstraße 15
- Gebäudesanierung Markt 18 (Brandschaden 2018)
- Gebäudesanierung Mecklenburger Straße 1 (Brandschaden 2018)
- Gebäudesanierung Beguinenstraße 2, Papenstraße 2a und 2f
- Gebäudesanierung Bliedenstraße 40, Hinter dem Chor 19
- Komplexe Modernisierung Frische Grube 34,36,38
- Sanierung Dankwartstraße 31 (Doppelgiebelhaus und Hofgebäude)
- Neubau auf Abbruchfläche in der Altstadt, Turmstraße 23,25,27
- Geschossweiser Rückbau, 102 WE Prof.-Frege-Straße (Heizungsmodernisierung, Balkonanbau)
- Stellplatzanlage Südöstliche Altstadtkante (Dr.-Leber-Straße)

- Neue Straße mit Wendeschleife zwischen dem Restaurant Gleisbett und dem historischen Bahnhofsgebäude, einschließlich Neubau einer Stellplatzanlage (Bahnhofsbereich 2. BA)
- Erneuerung Straßenraum Claus-Jesup-Straße
- Erneuerung Straßenraum Spiegelberg/ Fischerstraße/Hinter dem Chor
- Erneuerung Straßenraum St.-Marien-Kirchhof 5. BA, Am Schilde/Kurze Straße
- Erneuerung Knotenpunkt Poeler Straße/ Am Poeler Tor / Bahnhofstraße
- Fußwegeverbindungen Prof.-Frege-Straße/Rigaer Straße / Gdanker Straße
- Erschließung Gewerbegebiet Wismar West II/Werft inkl. Knotenpunkt Lübsche Straße/ Lübsche Burg als öffentliche Straße bis Anschluss Wendorfer Weg, 2. BA
- Neubau Kita Stadtspatzen und Neubau der Kita Bunte Stifte
- Neubau der Kita Am Lembkenhof und Erweiterungsneubau Kita Kraksel
- Neubau Grundschule und Hort Friedenhof I
- Erweiterungsneubau der Ev. Schule „Robert Lanseman“
- Sanierung der Grundschule „Fritz-Reuter“ mit einer Umfeldgestaltung und einem Neubau/Anbau eines Hortgebäudes und einer Sporthalle, Dahlmannstraße 14 in der Altstadt
- Sanierung der Integrierten Gesamtschule "Johann Wolfgang von Goethe", einschließlich Sporthalle
- Sanierung Gerhart-Hauptmann-Gymnasium, einschließlich Erweiterungsneubau
- Sanierung der Sporthalle Friedenshof I
- Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt-Straße 31
- Sanierung Sporthalle Zanderstraße
- Sanierung des Kurt-Bürger-Stadion und Erweiterung/Neubau der Funktionsgebäude
- Sanierung der Sporthalle Bürgermeister-Haupt-Straße 25
- Multifunktionale Platzgestaltung zwischen den Speichern im Alten Hafen
- Neubau einer Feuerwache für die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar und eines Verwaltungsgebäudes

2.2 Bereits realisierte und in Durchführung befindliche Maßnahmen

Mit dem jährlichen Monitoring erfolgt stets eine Einschätzung zum Stand der ISEK-Zielerreichung und der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes. Fast die Hälfte der Maßnahmen mit hoher Umsetzungspriorität wurden bereits realisiert bzw. befinden sich in Umsetzung oder Vorbereitung:

- Sanierung denkmalgeschützten Kruse-Speicher (Silo II) im Alten Hafen – realisiert
- Sanierung denkmalgeschütztes ehem. Werkstatt- und Sozialgebäude im Alten Hafen – realisiert
- Gebäudesanierung Frische Grube 9, 11 – realisiert
- Gebäudesanierung Bohrstraße 15 – realisiert
- Gebäudesanierung Markt 18 (Brandschaden 2018) – realisiert
- Gebäudesanierung Mecklenburger Straße 1 (Brandschaden 2018) – realisiert
- Komplexe Modernisierung Frische Grube 34,36,38 – realisiert
- Neubau auf Abbruchfläche in der Altstadt, Turmstraße 23, 25, 27 – realisiert
- Geschossweiser Rückbau, 102 WE Prof.-Frege-Straße, einschließlich Heizungsmodernisierung, Balkonanbau der Bestandsgeschosse – realisiert

- Fußwegeverbindungen Prof.-Frege-Straße/Rigaer Straße / Gdanker Straße – realisiert
- Erneuerung Knotenpunkt Poeler Straße/ Am Poeler Tor / Bahnhofstraße – realisiert
- Erneuerung Straßenraum St.-Marien-Kirchhof 5. BA – realisiert
- Neubau Kita Stadtpatzen und Neubau der Kita Bunte Stifte – realisiert
- Neubau Kita Am Lembkenhof und Erweiterungsneubau Kita Kraksel – realisiert
- Neubau Grundschule und Hort Friedenhof I – realisiert
- Erweiterungsneubau der Ev. Schule „Robert Lansemann“ – realisiert
- Sanierung der Grundschule "Fritz-Reuter" mit Umfeldgestaltung und einem Neubau/Anbau eines Hortgebäudes und einer Sporthalle, Dahlmannstraße 14 in der Altstadt – realisiert
- Multifunktionale Platzgestaltung zwischen den Speichern im Alter Hafen – realisiert
- Neue Straße mit Wendeschleife zwischen Restaurant Gleisbett und historischem Bahnhofsgebäude, einschließlich Neubau einer Stellplatzanlage, 2. BA Bahnhofsbereich – realisiert
- Fortführung Sanierung St. Georgen Kirche, St. Nikolai Kirche und St. Marien (auf Basis Leitbild und St.-Marien-Forum) sind laufende Maßnahmen – in Durchführung
- Stellplatzanlage Südöstliche Altstadtkante Dr.-Leber-Straße – teilweise realisiert, Teil Turmstraße Nord in Durchführung
- Erneuerung Straßenraum Claus-Jesup-Straße – in Durchführung
- Gebäudesanierung Altwismarstraße 22 – in Durchführung
- Gebäudesanierung Beguinenstraße 2, Papenstraße 2a und 2f – in Durchführung
- Sanierung Doppelgiebelhaus Dankwartstraße 31 und Hofgebäude 31a – in Vorbereitung
- Sanierung der Integrierten Gesamtschule "Johann Wolfgang von Goethe", einschließlich Sporthalle – in Durchführung
- Erschließung Gewerbegebiet Wismar West II/Werft inkl. Knotenpunkt Lübsche Straße/ Lübsche Burg als öffentliche Straße bis Anschluss Wendorfer Weg, 2. BA – in Vorbereitung
- Neubau einer Feuerwache für die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar und eines Verwaltungsgebäudes – in Vorbereitung

Die noch nicht umgesetzten Maßnahmen der Städtebauförderung behalten ihre Gültigkeit (siehe beigefügtes ISEK-Leitbild).

3 Zusätzliche Projekte, die realisiert wurden / in Umsetzung sind

- Die Projekte „Digitalisierung der Ostseeschule“ und „Datennetzausbau der Grundschule am Friedenshof“ wurden zusätzlich in den Maßnahmenkatalog der 3. ISEK-Fortschreibung aufgenommen. Beide Maßnahmen wurden bereits realisiert. Die Digitalisierung durchdringt alle Lebensbereiche. Sie verändert die Art und Weise, wie die Schüler und Schülerinnen lernen und arbeiten. Diejenigen, die sich heute und morgen in einer zunehmend digitalisierten Welt und einem modernen Arbeitsumfeld selbstbestimmt bewegen und verantwortlich handeln sollen, brauchen digitale Kompetenzen. Den Schulen fällt dabei eine entscheidende Rolle zu. Um digitale Medien nutzen und digitale Kompetenzen vermitteln zu können, müssen Schulen entsprechend ausgestattet sein. Finanziert wurden diese Projekte mit Unterstützung des Förderprogramms „DigitalPakt für die Schulen“. Mit dem DigitalPakt sorgen Bund und Länder für eine bessere digitale Ausstattung.
- Die Hansestadt Wismar stellte beim Bund einen Antrag auf einen KfW-Zuschuss „Energetische Stadtsanierung“ (KfW 432 für zwei Quartiere in der Hansestadt Wismar). Beide Anträge wurden bewilligt. Die energetische Quartierssanierung für das in den 1970er Jahren errichtete Quartier Friedenshof und für das in den 1950er / 1960er Jahren errichteten Quartier Wendorf befinden sich in Vorbereitung. Entscheidungsgrundlage für die Sanierung soll

ein zu erstellendes integriertes Quartierskonzept sein. Dieses Konzept soll mögliche Energiesparpotenziale im Quartier, Maßnahmen zur CO₂ Reduzierung in der vorhandenen dezentralen Wärmeversorgung sowie die Optionen zum Einsatz erneuerbarer Energien aufzeigen. Neben den energetischen Aspekten sollen auch Fragen einer klimafreundlichen Mobilität, der Barrierefreiheit und der Anpassung an den Klimawandel in den Quartieren untersucht werden.

- Das Projekt „Erweiterung Radstellplätze Bahnhof und Altstadt sowie LED-Beleuchtung für den Radweg Wendorf“ ist ebenfalls eine Maßnahme, die zusätzlich zum ISEK-Maßnahmenkatalog der 3. Fortschreibung durchgeführt wird, sie befindet sich im Umsetzung und wird im Jahr 2023 abgeschlossen.

4 Ergänzungen Maßnahmenkonzept der 3. ISEK-Fortschreibung

Insgesamt wurden 19 Maßnahmen zusätzlich zum Maßnahmenkatalog der 3. ISEK-Fortschreibung aus dem Jahr 2019 hinzugefügt.

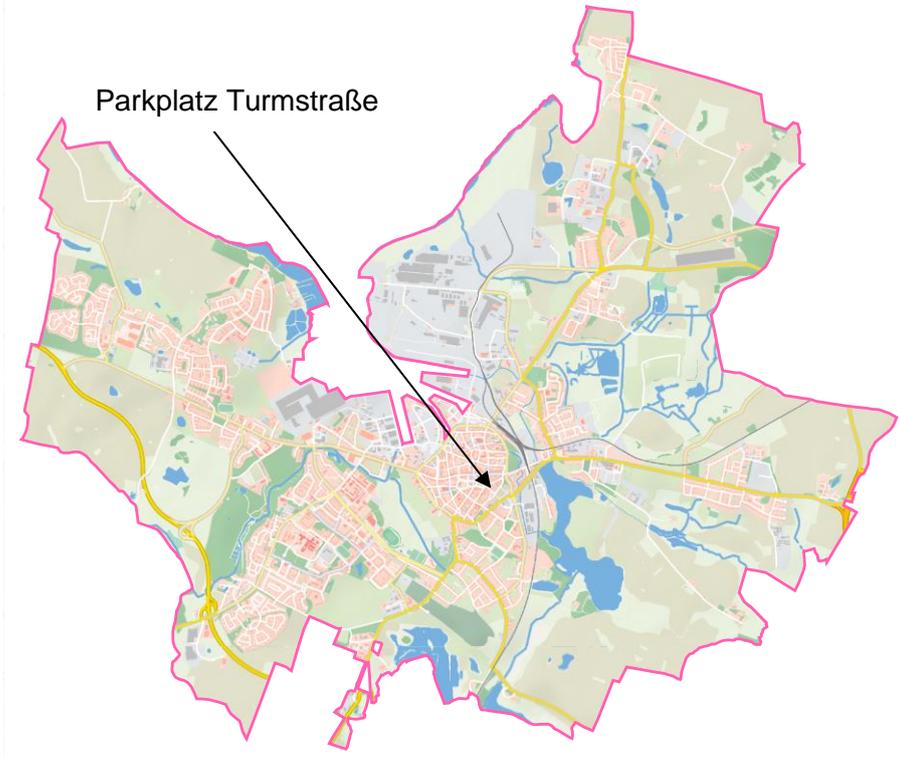
Die neu hinzugekommenen Maßnahmen / Projekte werden im Folgenden beschrieben. Darunter sind drei Projekte, die als Schwerpunktprojekte im Maßnahmenkatalog der 3. ISEK-Fortschreibung bereits enthalten sind. Das sind zum einen die Fortsetzung der Sanierung des Rathauses und die Errichtung eines Knotenpunkt Lübsche Straße / Burgwall / Philipp- Müller-Straße und zum anderen die Maßnahme Sporthalle Friedenshof 1. Für diese Maßnahmen wurden die Projektplätter aktualisiert:

- Für die Fortsetzung der Sanierung des Rathauses ist eine klimagerechte Sanierung vorgesehen und eine Restauration und Sicherung der Wandmalereien im Rathauskeller.
- Die Maßnahmen „Errichtung eines Knotenpunkt Lübsche Straße / Burgwall / Philipp- Müller-Straße“ ist bisher nur teilweise umgesetzt (1. BA Umbau Kreuzung Lübsche Straße realisiert) . Der 2. und 3. BA sind in Planung.
- Für die Sporthalle Friedenshof I war eine Sanierung vorgesehen, diese ist nun aufgrund ihres schlechten Bauzustandes nicht mehr realisierbar. Es ist ein Abbruch der Sporthalle und ein Ersatzneubau geplant.

Außerdem hatte die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen, dass der Marktplatz von Wismar als Herzstück der Stadt weiterentwickelt werden soll. Bei weiteren Planungen sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

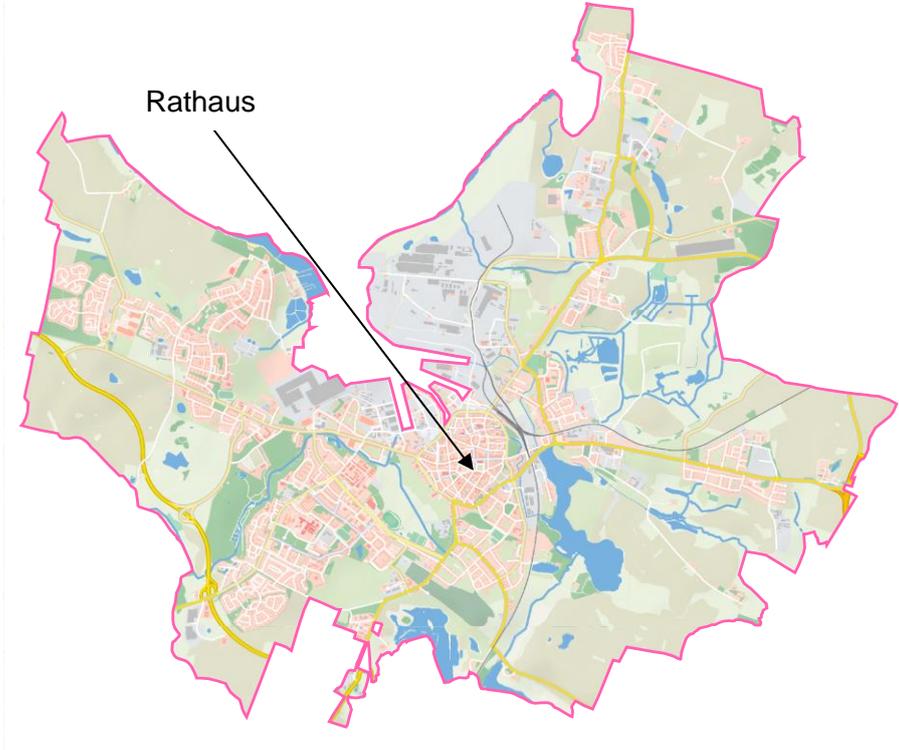
1. Stärkung der Aufenthaltsqualität auf dem Markt durch mehr Grün, mehr öffentliche Sitzgelegenheiten und die Ausweitung der Außengastronomie
 - Über das Förderprojekt des Bundes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ ist derzeit eine Konzeptstudie zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Altstadt in Arbeit, die Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung darlegen soll. Mit den Ergebnissen kann dann die weitere Umsetzung konkreter Maßnahmen benannt werden.
 - Nach Vorliegen der Maßnahmen und Kosten, kann zu gegebener Zeit ein weiteres Maßnahmen-Projektblatt erstellt und beschlossen werden.
2. Reduktion des individuellen PKW-Verkehrs
 - Zu diesem Punkt sollen die diesbezüglichen Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplanes, dessen Bearbeitung im 2. Quartal 2023 begonnen hat, einfließen und Berücksichtigung finden.
3. Eine Trinkwasserquelle an der Wasserkunst als Zitat der historischen Funktion der Anlage
 - Da die Trinkwasserquelle aus technischen Gründen am Standort Wasserkunst nicht möglich ist, wurde diese an der Ostseite des Rathauses bereits realisiert.

4.1 Errichtung eines Sanitärgebäudes

Leitbild	<p style="text-align: center;">Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER</p>
Strategisches Entwicklungsziel	Ausbau der sozialen Infrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz
Handlungsfeld	Wirtschaft und Verkehr sowie Tourismus
Projekt	Errichtung eines Sanitärgebäudes mit Infopoint am Parkplatz Turmstraße
Handlungsschwerpunkte	Maßnahmen zur Sicherung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur und zur Förderung des Kultur- und Städtetourismus (ist ein Tourismusfaktor)
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Sanierungsgebiet Altstadt</p>  <p>The map shows the urban layout of Wismar's Old Town, outlined in pink. A pink arrow labeled 'Parkplatz Turmstraße' points to a specific location on the southeastern edge of the town, near a road and a green area.</p>
Beschreibung des Projektes	<p>Im Zusammenhang mit der Herstellung der Stellplatzanlage Turmstraße am südöstliche Stadtrand ist die Errichtung eines Sanitärgebäudes mit einem Infopoint geplant.</p> <p>Die Anforderungen an die gestalterische Qualität – Auffindbarkeit und Integration in das Stadtbild – sind Bestandteil der Planung. Die Fragen der Sicherheit für eine angstfreie Nutzung und Hemmung von Vandalismus werden bei der Standortwahl berücksichtigt.</p>

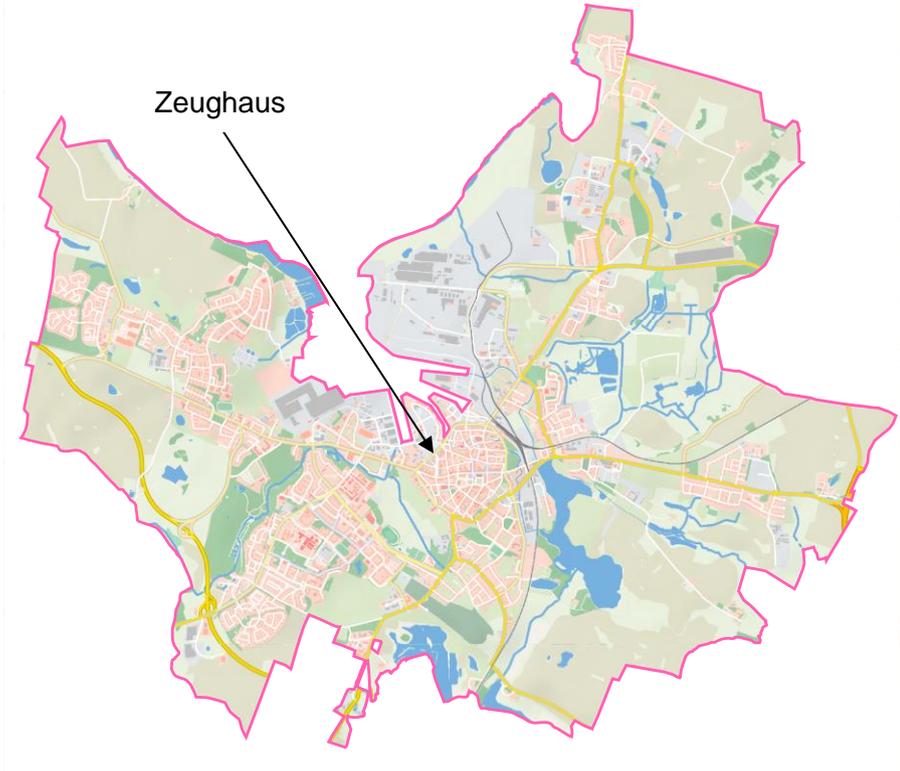
	 <p>Quelle: Google 2023 GeoBasis-DE</p>
<p>Projektziel</p>	<p>Dieses Projekt ist ein Mehrzielprojekt. Es wirkt sowohl in den Handlungsfeldern Verkehr und Soziales als auch im Handlungsfeld Tourismus.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bau und Sanierung öffentlicher Erschließungsanlagen ▪ Ausbau sozialer Infrastruktur an die Bedürfnisse der Bewohner und Besucher unter Beachtung der Barrierefreiheit
<p>Durchführungszeitraum</p>	<p>2023 bis 2024</p>
<p>Projektträger</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Projektkosten</p>	<p>700.000,00 €</p>
<p>Mögliche Finanzierung</p>	<p>Städtebauförderung und Mittel der Hansestadt Wismar</p>
<p>Förderprogramme</p>	<p>Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadtkerne</p>
<p>Begründung</p>	<p>Grundlage für die Errichtung eines Sanitärgebäudes ist die 1. Änderung des B-Plans 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand" .</p> <p>Ziele des Klimaschutzes werden durch das geplante Gründach in mehrfacher Hinsicht berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Energieeinsparung (Wärmedämmend im Winter, Hitzeschutz im Hochsommer) ▪ Ökologische Ausgleichsfläche ▪ Verbessertes Klima (Reduzierung der Wärme- bzw. Hitzeinseleffekte) ▪ Luftreinigung (Bindung von Feinstaub und CO₂) ▪ Lärm- und Schallschutz ▪ Speicherung von Regenwasser
<p>Priorität</p>	<p>mittel (2)</p>

4.2 Klimagerechte Sanierung Rathaus

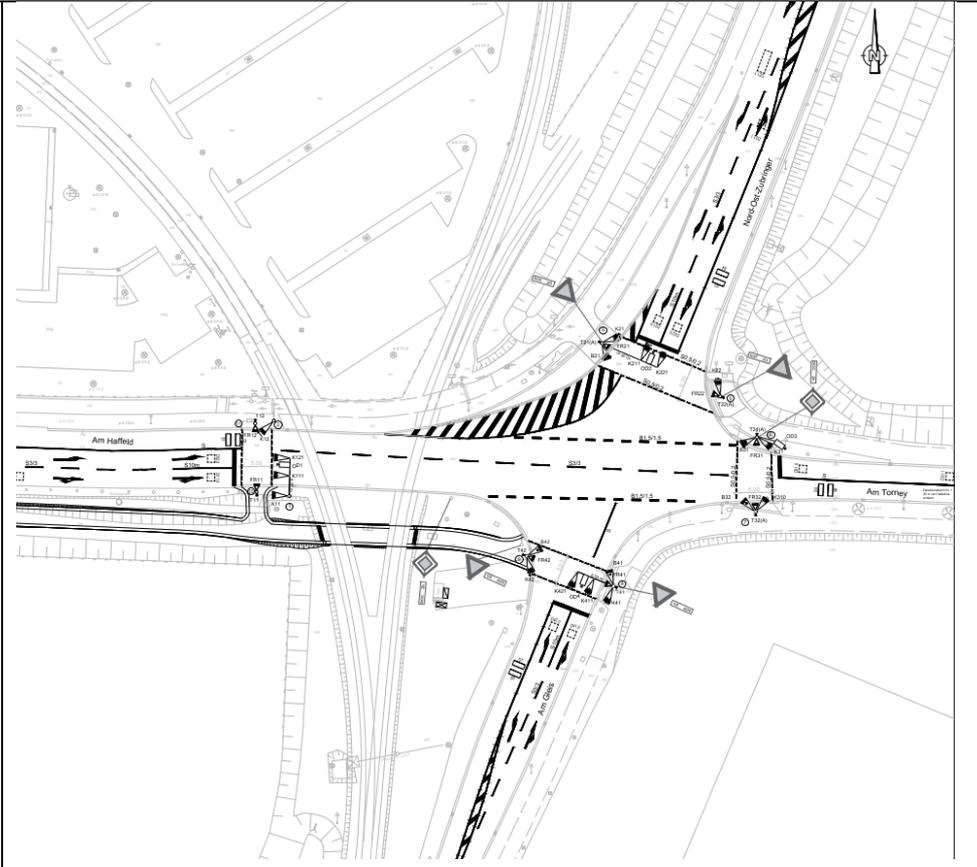
Leitbild	Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER
Strategisches Entwicklungsziel	Schutz und denkmalgerechte Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes der zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden Altstadt und nachhaltige Entwicklung kultureller und touristischer Angebote
Handlungsfeld	Städtebau und Denkmalschutz sowie Tourismus und Kultur
Projekt	Klimagerechte Sanierung der nördlichen Rathausfassade und Sanierung des Rathauskellers mit einem Klimakonzept zur Sicherung der Wandmalereien und Ausstellungskonzept
Handlungsschwerpunkte	Städtebauliche Maßnahmen für den Bestandserhalt kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz unter Berücksichtigung von Energieeffizienz
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Sanierungsgebiet Altstadt</p> 
Beschreibung des Projektes	

	<p>Die Maßnahme beinhaltet den Austausch und die Modernisierung der elektrischen Haupt- und Unterverteilungen, die Aufnahme des Fensterbestandes mittels Schadenskartierung, die Analyse notwendiger Maßnahmen im Sinne von Sanierung bis Neueinbau von Fenstern, die Rissanierung an der Nordfassade mit farblicher Wiederherstellung der Putzfassade des gesamten Rathauses, die Restauration und Sicherung der Wandmalereien im Rathauskeller mittels Akklimatisierung gemäß restauratorischer Anforderungen und der Anpassung der haustechnischen Installationen an ein tragfähiges Ausstellungskonzept.</p> 
Projektziel	<p>Dieses Projekt ist ein Mehrzielprojekt. Es wirkt sowohl im Handlungsfeld Städtebau und Denkmalschutz als auch im Handlungsfeld Kultur und Tourismus.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der UNSECO-Welterbstätte Altstadt Wismar ▪ Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz durch Sanierung und Ergänzung
Durchführungszeitraum	2023 bis 2026
Projektträger	Hansestadt Wismar
Projektkosten	2.500.000,00 €
Mögliche Finanzierung	Städtebauförderung und Mittel der Hansestadt Wismar sowie Fördermittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz
Förderprogramme	Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadtkerne
Begründung	<p>Aus statischen und ästhetischen Gründen ist die Rissanierung der Nordfassade durchzuführen, um den Erhalt der historischen Putzfassade gemäß denkmalpflegerischen Aspekten zu gewährleisten.</p> <p>Die Instandsetzung der Rathausfenster erfolgt in erster Linie unter energetischen Aspekten und wird nachhaltig geplant. Das moderne Klimakonzept für den Rathauskeller hat Instandsetzungsmaßnahmen zur Folge, welche sowohl notwendige Energieeinsparungen als auch einen Mehrwert für eine zeitgemäße Ausstellung mit sich bringen.</p>
Priorität	Sanierung Nordfassade und Fenster hoch (1), Rathauskeller niedrig (3)

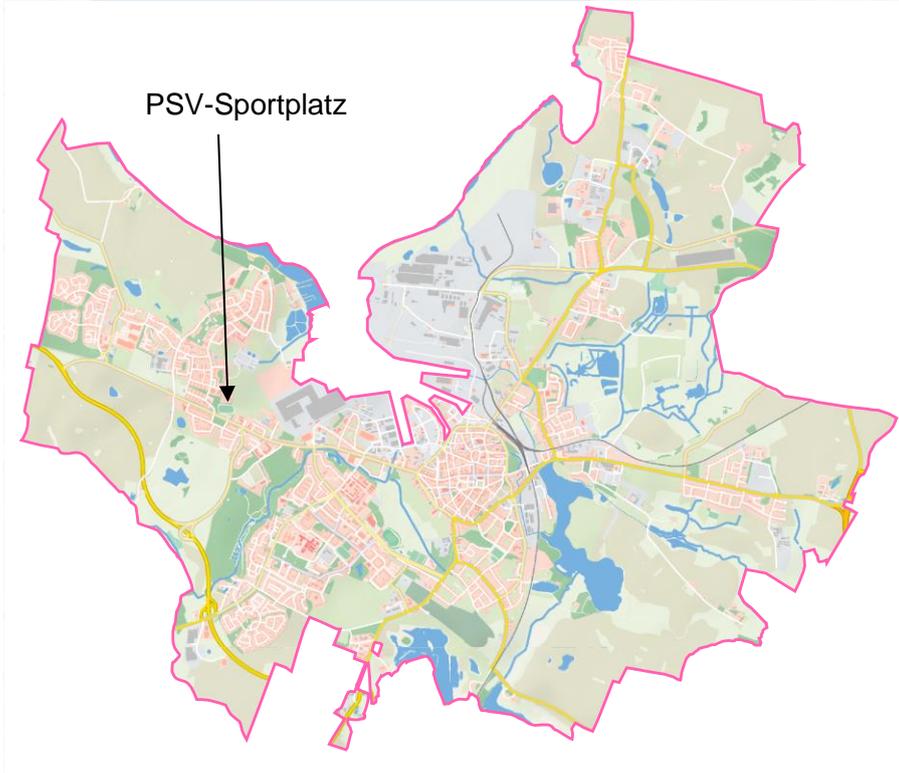
4.3 Klimagerechte Umrüstung Beleuchtungsanlage Zeughaus

Leitbild	Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER
Strategisches Entwicklungsziel	Schutz und denkmalgerechte Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes der zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden Altstadt und nachhaltige Entwicklung kultureller und touristischer Angebote
Handlungsfeld	Städtebau und Denkmalschutz sowie Tourismus und Kultur
Projekt	Klimagerechte Umrüstung der Beleuchtungsanlage im Zeughaus
Handlungsschwerpunkte	Städtebauliche Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und Ergänzung des baukulturellen Erbes sowie Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz
Teilräumliche Zuordnung/Lage	Sanierungsgebiet Altstadt 
Beschreibung des Projektes	 <p>Das Zeughaus in der Wismarer Altstadt gilt als bedeutendes barockes Zeugnis schwedischer Militärarchitektur in Deutschland. Bis ins 20. Jahrhundert wurde das Zeughaus als Speicher für Korn und als Wollmagazin genutzt. Es wird heute als Stadtbibliothek und Veranstaltungsort genutzt. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.</p> <p>Um Energieverbrauch im gesamten Gebäude zu reduzieren, soll die Beleuchtungsanlage auf LED-Technik umgerüstet werden.</p>

	
Projektziel	<p>Dieses Projekt ist ein Mehrzielprojekt. Es wirkt sowohl im Handlungsfeld Städtebau und Denkmalschutz als auch im Handlungsfeld Kultur und Tourismus.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der UNSECO-Welterbstätte Altstadt Wismar ▪ Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz durch Sanierung und Ergänzung
Durchführungszeitraum	2023 bis 2025
Projektträger	Hansestadt Wismar
Projektkosten	310.000,00 €
Mögliche Finanzierung	Städtebauförderung und Mittel der Hansestadt Wismar
Förderprogramme	Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadtkerne
Begründung	<p>In Vorbereitung der Umrüstung wird ein Konzept erarbeitet. Mit Realisierung der Maßnahme wird eine Energieeinsparung um ca. 60 % erwartet.</p> <p>Die Maßnahme entspricht dem Ziel der Förderung von Energieeffizienz, Energieeinsparung durch LED-Technik im gesamten Gebäude (Zeughausaal, Bibliothek) .</p>
Priorität	hoch (1)

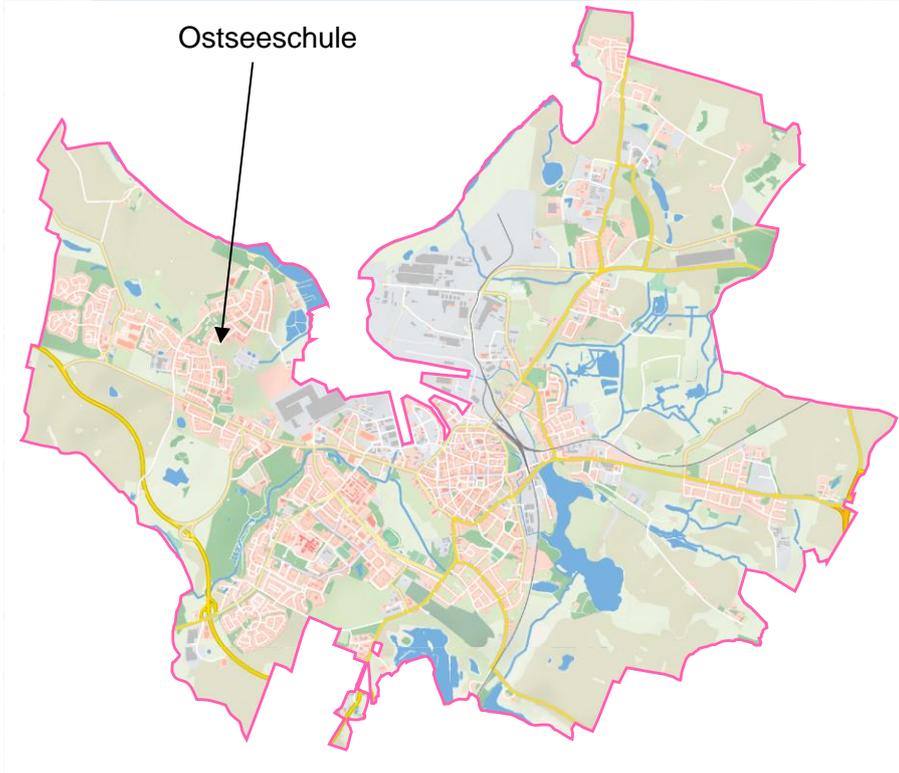
	
<p>Projektziel</p>	<p>Verbesserung der Standortbedingungen für die Gewerbegebiete und Ausbau der umweltrelevanten Verkehrsinfrastruktur unter Beachtung von Energieeffizienz und Klimaschutz</p>
<p>Durchführungszeitraum</p>	<p>2023 bis 2025</p>
<p>Projektträger</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Projektkosten</p>	<p>308.000,00 €</p>
<p>Mögliche Finanzierung</p>	<p>Bundes- und Landesmittel</p>
<p>Förderprogramme</p>	<p>Klimaschutz-Förderrichtlinie Kommunen (Land M-V) und Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld – Kommunalrichtlinie (Bund)</p>
<p>Begründung</p>	<p>Die Anlage ist verschlissen und technisch überaltert. Es ist eine Umrüstung auf energiesparende und insektenfreundliche LED-Technik geplant. Die Maßnahme entspricht dem Ziel der Förderung von Energieeffizienz, Energieeinsparung durch LED-Technik.</p>
<p>Priorität</p>	<p>mittel (2)</p>

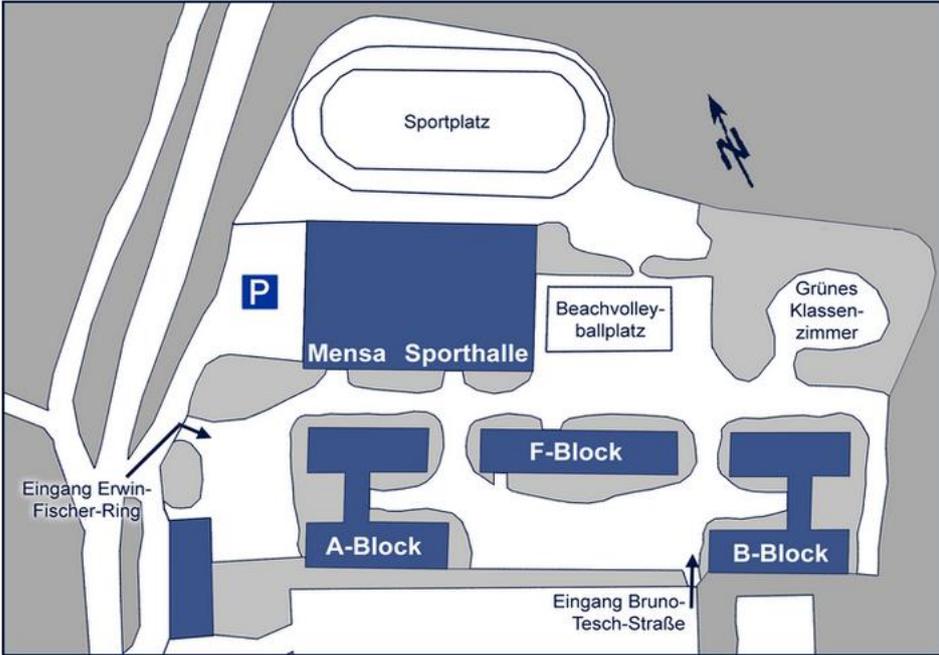
4.5 Sanierung des PSV-Sportplatzes

Leitbild	<p style="text-align: center;">Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER</p>
Strategisches Entwicklungsziel	Ausbau der sozialen Infrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz, Klima- und Umweltschutz sowie Förderung der Ressourceneffizienz
Handlungsfeld	Wissenschaft, Bildung, Sport und Soziales
Projekt	Sanierung des PSV-Sportplatzes
Handlungsschwerpunkte	Sicherung, Ausbau und Sanierung der Sportanlagen für organisierte und nicht organisierte Sportler
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Stadtteil Wendorf</p> 
Beschreibung des Projektes	

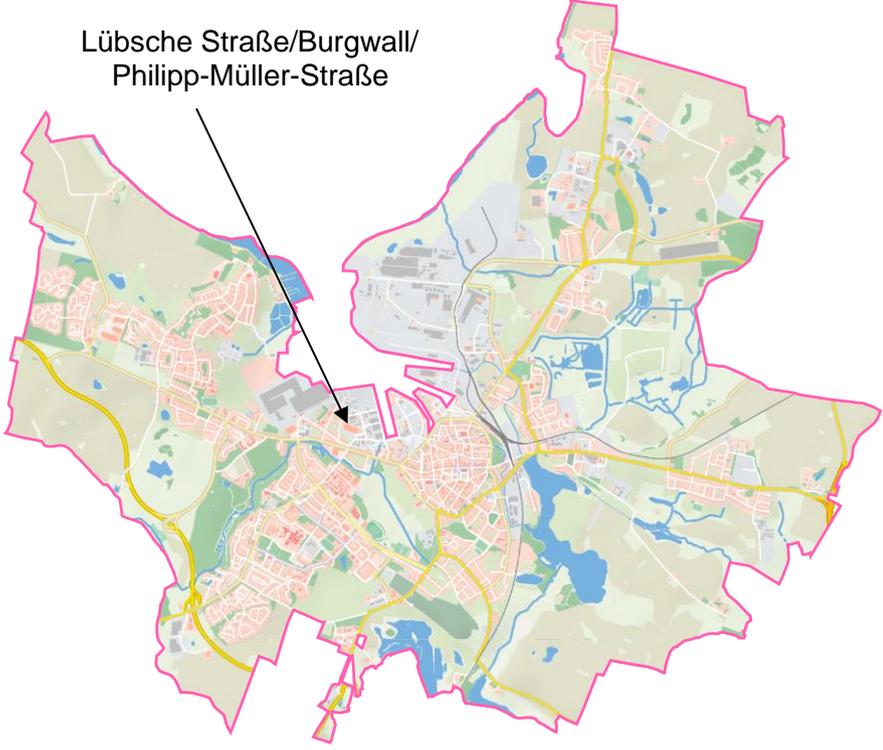
	Es sind umfassende Sanierungen der Sportflächen sowie ein Erweiterungsneubau eines Sanitär- und Umkleidegebäudes mit hoher Energieeffizienzklasse und energieeffiziente Sanierung des Bestandsgebäudes geplant.
Projektziel	Qualifizierung der vorhandenen Sportanlagen unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie durch bauliche Aufwertung und Sanierung
Durchführungszeitraum	2023 bis 2025
Projektträger	Hansestadt Wismar und PSV Wismar e.V.
Projektkosten	3.800.000,00 €
Mögliche Finanzierung	Bund, Kommune, Eigenmittel PSV Wismar e.V.
Förderprogramme	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen, Sport, Jugend und Kultur“
Begründung	<p>Die Sportflächen sind durch einen hohen Spielbetrieb stark verschlissen. Für das Bestandsgebäude besteht hoher Sanierungsbedarf.</p> <p>Das vorhandene eingeschossige Sportlerheim mit einer Größe von ca. 330 m² muss komplett saniert und für die Verbesserung der Energieeffizienz ertüchtigt werden.</p> <p>Der eingeschossige Erweiterungsneu in der Größe von ca. 250 m² muss barrierefrei zugänglich und energieeffizient sein. Es entsteht ein Funktionsgebäude mit Umkleidekabinen und entsprechenden Sanitäreinrichtungen nebst Lagerräumen</p>
Priorität	mittel (2)

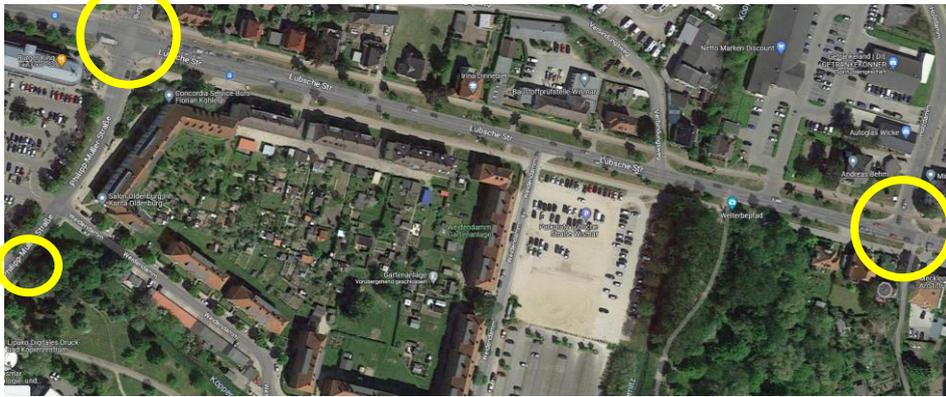
4.6 Sanierung oder Ersatzneubau Ostseeschule

Leitbild	Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER
Strategisches Entwicklungsziel	Stärkung der Stadt als Zentrum für Bildung und Kultur sowie Ausbau der sozialen Infrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Inklusion
Handlungsfeld	Wissenschaft, Bildung, Sport und Soziales
Projekt	Sanierung oder Ersatzneubau Ostseeschule
Handlungsschwerpunkte	Verbesserung städtischer Infrastruktur im Bereich Bildung unter Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Stadtteil Wendorf</p> 
Beschreibung des Projektes	 <p>Die Ostseeschule ist eine Ganztagschule im Stadtteil Wendorf in Wismar.</p> <p>Auf dem Schulgelände befinden sich neben dem Schulgebäude ein Sportplatz, eine Sporthalle, eine Mensa, ein Beachvolleyballplatz und ein grünes Klassenzimmer.</p>

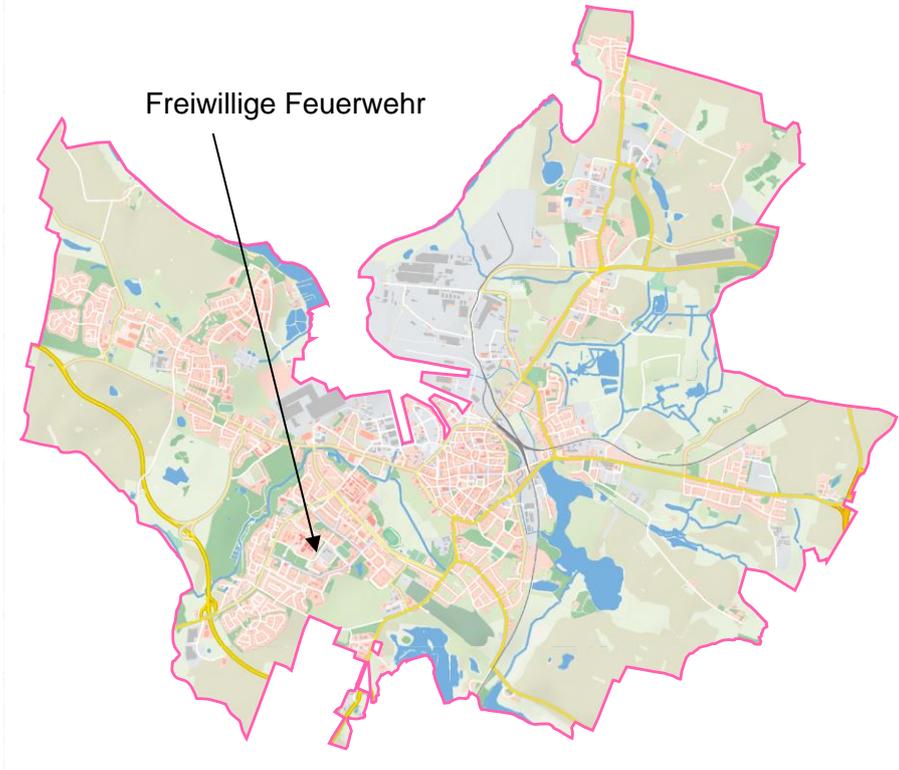
	 <p>Die Ostseeschule wurde Anfang der 1990er nur kleinteilig modernisiert wurde. Die Schule entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Schule und den notwendigen Sicherheitsstandards (Brandschutz, Barrierefreiheit), sie ist dringend sanierungsbedürftig.</p>
<p>Projektziel</p>	<p>Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung durch Ausbau der sozialen Infrastruktur und Anpassung an die Bedürfnisse der Bewohner durch bauliche Aufwertung des Schulgebäudes bzw. Ersatzneubau unter Beachtung von Barrierefreiheit/-armut und Klimaschutz/-anpassung sowie der Förderung der Inklusion.</p>
<p>Durchführungszeitraum</p>	<p>2026 bis 2028</p>
<p>Projekträger</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Projektkosten</p>	<p>15.000.000 € (Kosten sind von der Entscheidung Ersatzneubau oder Sanierung abhängig)</p>
<p>Mögliche Finanzierung</p>	<p>Bündelung – EU, Bund, Land, Hansestadt Wismar</p>
<p>Förderprogramme</p>	<p>EFRE „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“</p>
<p>Begründung</p>	<p>Mit der Umsetzung dieses Projektes wird die Chancengleichheit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch die Herstellung eines barrierefreien Zugangs sowie der barrierefreien Nutzung des Schulgebäudes erheblich verbessert. Durch die energetische Sanierung wird der Energieverbrauch des Gebäudes für Heizung, Lüftung und Licht gesenkt. Die führt auch zur Reduzierung der laufenden Energie- und Betriebskosten.</p>
<p>Priorität</p>	<p>mittel (2)</p>

4.7 Knotenpunkt Lübsche Straße / Burgwall / Philipp-Müller-Straße sowie Lübsche Straße / Holzdamm

Leitbild	Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER
Strategisches Entwicklungsziel	Ausbau der umweltrelevanten Verkehrsinfrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Inklusion
Handlungsfeld	Wirtschaft und Verkehr
Projekt	Knotenpunkte Lübsche Straße/Burgwall/Philipp-Müller-Straße sowie Lübsche Straße/Holzdamm einschließlich des Ersatzneubaus der Brücke Köppernitz-Weidendamm
Handlungsschwerpunkte	Maßnahmen zur Sicherung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur und Ausbau der Gewerbegebiete
Teilräumliche Zuordnung/Lage	 <p style="text-align: center;">Lübsche Straße/Burgwall/ Philipp-Müller-Straße</p>
Beschreibung des Projektes	<p>Infolge der Ansiedlung der ehem. MV-Werften war eine nachhaltig verbesserte Anbindung von Werft und Westhafen im Straßennetz unumgänglich. Da sich durch diese Entwicklung deutliche Veränderungen der Verkehrssituation in ganz Wismar ergaben, hat die Hansestadt damals ein Verkehrskonzept zur Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes Wismar in Auftrag gegeben. Im Ergebnis des Gutachtens wurde eingeschätzt, dass eine Tangente „Erschließung Gewerbegebiet Wismar West inkl. Knotenpunkt Lübsche Straße/ Lübsche Burg als öffentliche Straße bis Anschluss Wendorfer Weg“ als realisierbar erscheint und die erforderlichen verkehrlichen Effekte im Straßennetz aufweist. Hierzu wurde ein Bebauungsplan aufgestellt. Der 1. BA Umbau Kreuzung Lübsche Straße ist realisiert.</p>

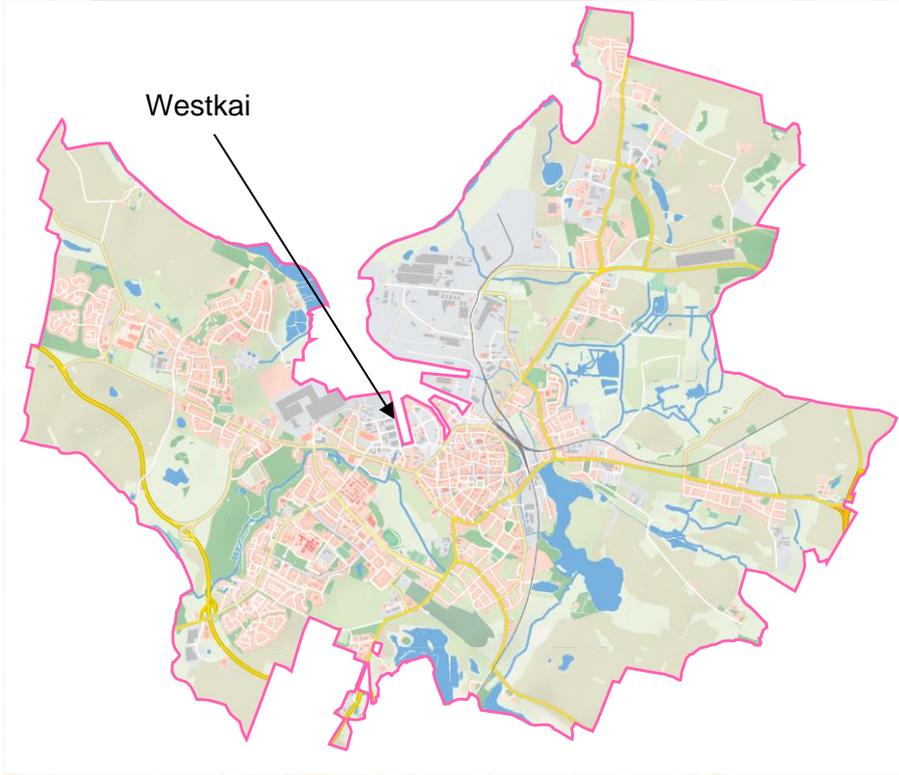
	<p>Der 2. BA des Aus- und Umbau der Knotenpunkte im Zuge der verkehrlichen Erschließung Gewerbegebiet Wismar-West befinden sich in Planung</p>  <p>Zudem ist ein Ersatzneubau der Brücke Köppernitz-Weidendamm erforderlich.</p>
<p>Projektziel</p>	<p>Bau und Sanierung öffentlicher Erschließungsanlagen, Sicherung der Erreichbarkeit durch Optimierung innerstädtischer Verkehrsabläufe</p>
<p>Durchführungszeitraum</p>	<p>2023 bis 2030 in Bauabschnitten</p>
<p>Projektträger</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Projektkosten</p>	<p>17.293.000 € Knotenpunkte und 1.500.000 € Brücke Köppernitz - An Westtangente - neue Werttstraße (1. und 2. BA) - Knotenpunkte</p>
<p>Mögliche Finanzierung</p>	<p>Förderung Gemeinschaftsaufgabe und Hansestadt Wismar</p>
<p>Förderprogramme</p>	<p>Förderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)</p>
<p>Begründung</p>	<p>Die Knotenpunkte sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides "Bau einer Erschließungsstraße, Gewerbegebiet Wismar-West, 2.BA". Die Brücke ist lt. aktuellem Prüfbericht vollständig abgängig. Ein Ersatzneubau ist zwingend und schnellstmöglich erforderlich, da die Lübsche Straße eine der wichtigsten Verkehrsadern innerhalb der Hansestadt Wismar darstellt.</p>
<p>Priorität</p>	<p>hoch (1)</p>

4.8 Erweiterung Freiwillige Feuerwehr Friedenshof

Leitbild	<p style="text-align: center;">Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER</p>
Strategisches Entwicklungsziel	Ausbau der sozialen, verkehrlichen und technischen Infrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz, Klima- und Umweltschutz sowie Förderung der Ressourceneffizienz
Handlungsfeld	Wissenschaft, Bildung, Sport und Soziales
Projekt	Erweiterung Freiwillige Feuerwehr Friedenshof
Handlungsschwerpunkte	Verbesserung städtischer Infrastruktur im Bereich Soziales / Sicherheit
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Stadtteil Friedenshof</p> 
Beschreibung des Projektes	 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlagerung und Vergrößerung der PKW-Stellplatzanlage. Es müssen 27 PKW-Stellplätze für die Kameradinnen und Kameraden vorgehalten werden. Die Stellplätze ergeben sich aus der Anzahl der Sitzplätze in den Einsatzfahrzeugen. ▪ Die Ein- und Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge soll getrennt vom PKW-Verkehr stattfinden. Dazu soll die Ausfahrt in nördliche Richtung umverlegt werden. Dabei werden einige PKW-Parkplätze entfallen.

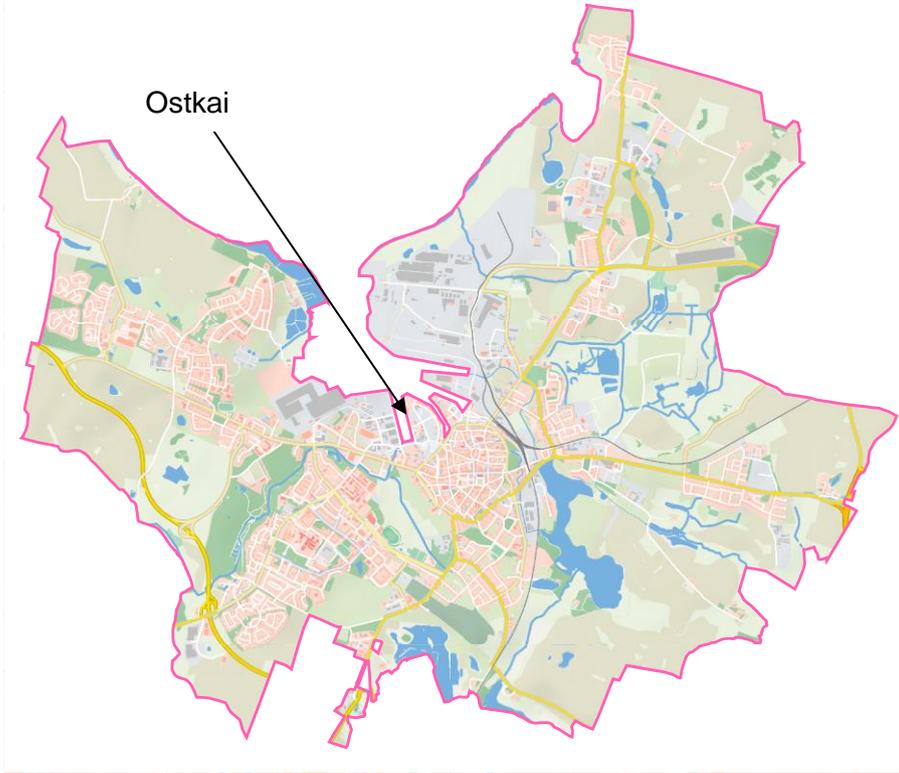
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Unterbringung der gestiegenen Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof wird der Sozialtrakt mit einem dreigeschossigen Anbau in südlicher Richtung erweitert. Die somit geschaffene Erweiterungsfläche beträgt ca. 500 m² BGF. Enthalten sind ein Schulungsraum, Sanitärräume, ein Umkleieraum und Büroräume. Zur vertikalen Erschließung wird neben einem Treppenhaus auch ein Aufzug erstellt. ▪ Durch die Errichtung des eingeschossigen Gangs hinter den vorhandenen Fahrzeugstellplätzen ist jetzt die Erschließung der Fahrzeuge von hinten durch die Kameraden möglich. Somit ist eine weitere Unfallgefahr ausgeschlossen. ▪ Weiterhin ist in dem Erweiterungsbau eine zusätzliche Garage für eine Drehleiter geplant. ▪ Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist eine Trennung des privaten PKW-Verkehrs der Einsatzkräfte von den ein- und ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen. Hierzu ist die Schaffung einer neuen Ein- und Ausfahrt in nördliche Richtung geplant. Außerdem ist die Verlagerung und Vergrößerung der PKW-Stellplatzanlage auf 24 Stellplätze in der Vorplanung berücksichtigt.
Projektziel	Anpassung sozialer Infrastruktur an die Bedürfnisse der Bewohner und Gewerbetreibenden
Durchführungszeitraum	2022 bis 2027
Projektträger	Hansestadt Wismar
Projektkosten	3.600.000,00 €
Mögliche Finanzierung	Mittel der Hansestadt Wismar,
Förderprogramme	Sonderbedarfszuweisung (SBZ)
Begründung	<p>Folgende Nachhaltigkeitspunkte werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamt-Lebenszyklusbetrachtung, Lebenszykluskosten, Ökobilanz, CO₂-Fußabdruck, Material- und Ressourcenverbrauch in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigen. ▪ Passive und konzeptionelle Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs; Kompakte Bauweise (niedriges A/V-Verhältnis) sowie hoher Dämmstandard und wärmebrückenfreie Konstruktion ▪ Beeinflussung der Raumkonditionierung durch den Nutzer (Temperatur und Lüftung) und sinnfällige Nutzung der Potenziale und überzeugende Integration von Solartechnik. ▪ Es sollen möglichst nur Produkte, Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden, die über den Lebenszyklus eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen und möglichst recyclingfähig oder biologisch unschädlich abbaubar sind (z. B. Holz). ▪ Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ist wünschenswert. Die Vorgaben zur Baustoffwahl soll auf Grundlage der Empfehlungen des „Bewertungssystems Nachhaltig Bauen (BNB)“ erfolgen ▪ Ausstattung mit entsprechender Messtechnik die ganzheitliche Verbrauchsdaten monitoren.
Priorität	mittel (2)

4.9 Sanierung der Kaianlagen im Westhafen (Westkai)

Leitbild	Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER
Strategisches Entwicklungsziel	Ausbau der umweltrelevanten Verkehrsinfrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz
Handlungsfeld	Wirtschaft und Verkehr
Projekt	Sanierung bzw. Neubau Westkai
Handlungsschwerpunkte	Maßnahmen zur Sicherung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur und Weiterentwicklung der Hansestadt als Standort der traditionsreichen maritimen Wirtschaft sowie Schutz und nachhaltige Umweltverbesserung
Teilräumliche Zuordnung/Lage	Westhafen Wismar 
Beschreibung des Projektes	

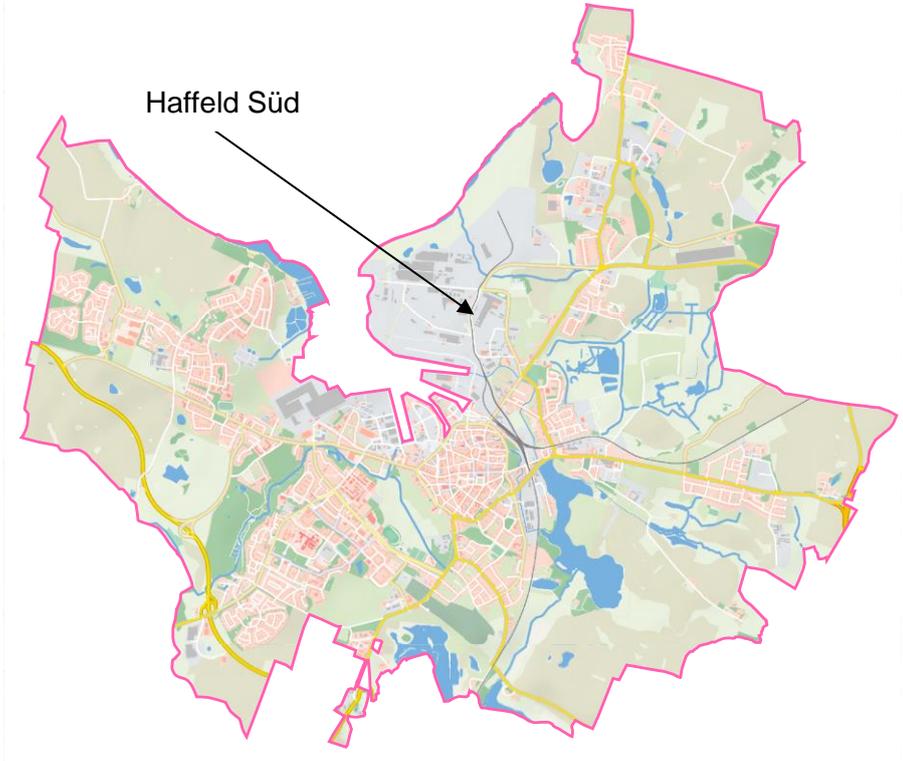
	 <p>mögliche Sanierungsvarianten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorräumen einer neuen Spundwand 2. Nachgründung durch Einbau neuer Gründungspfähle
<p>Projektziel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bau und Sanierung öffentlicher Erschließungsanlagen (Hochwasserschutz) ▪ Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes durch Verbesserung der Standortbedingungen
<p>Durchführungszeitraum</p>	<p>2028 bis 2030</p>
<p>Projektträger</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Projektkosten</p>	<p>7.700.000,00 €</p>
<p>Mögliche Finanzierung</p>	<p>Förderung Gemeinschaftsaufgabe und Hansestadt Wismar</p>
<p>Förderprogramme</p>	<p>Förderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)</p>
<p>Begründung</p>	<p>Der Westkai wurde von 1949 bis 1951 erbaut – Holzpfehlgründung. Im Jahr 2014 erfolgte eine Betonsanierung.</p> <p>Der Westkai im Westhafen ist derzeit wasser- und landseitig gesperrt. Im Jahr 2019 wurde bei einer Betauchung im Westhafen die Schiffsbohrmuschel als Zufallsbefund festgestellt. Die Standsicherheit nicht mehr gegeben. Es ist von einer weiteren drastischen Schwächung des Gründungssystems in naher Zukunft auszugehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und zur weiteren Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit muss die wasser- und landseitige Sperrung der Anlage weiter aufrechterhalten werden. Die Sanierung des Westkais ist zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes notwendig.</p>
<p>Priorität</p>	<p>mittel (2)</p>

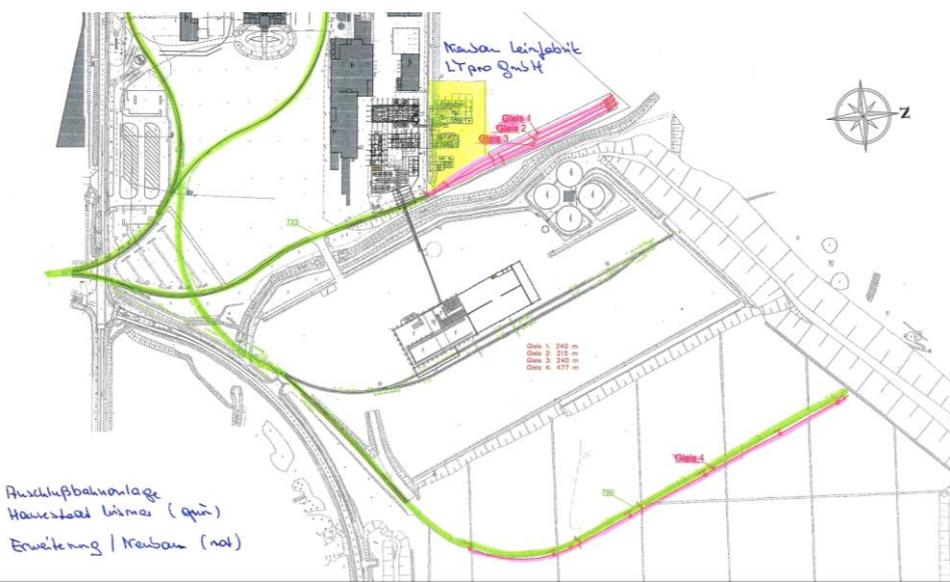
4.10 Sanierung der Kaianlagen im Westhafen (Ostkai)

Leitbild	Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER
Strategisches Entwicklungsziel	Ausbau der umweltrelevanten Verkehrsinfrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz
Handlungsfeld	Wirtschaft und Verkehr sowie Tourismus
Projekt	Sanierung bzw. Neubau Ostkai
Handlungsschwerpunkte	Maßnahmen zur Sicherung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur und Weiterentwicklung der Hansestadt als Standort der traditionsreichen maritimen Wirtschaft sowie Schutz und nachhaltige Umweltverbesserung
Teilräumliche Zuordnung/Lage	Hafen Wismar 
Beschreibung des Projektes	<p>Die Kai-Wand am Ostkai ist defekt/verschlissen, muss erneuert werden.</p>  <p>Mögliche Variante: Vorrammen einer neuen Spundwand</p>

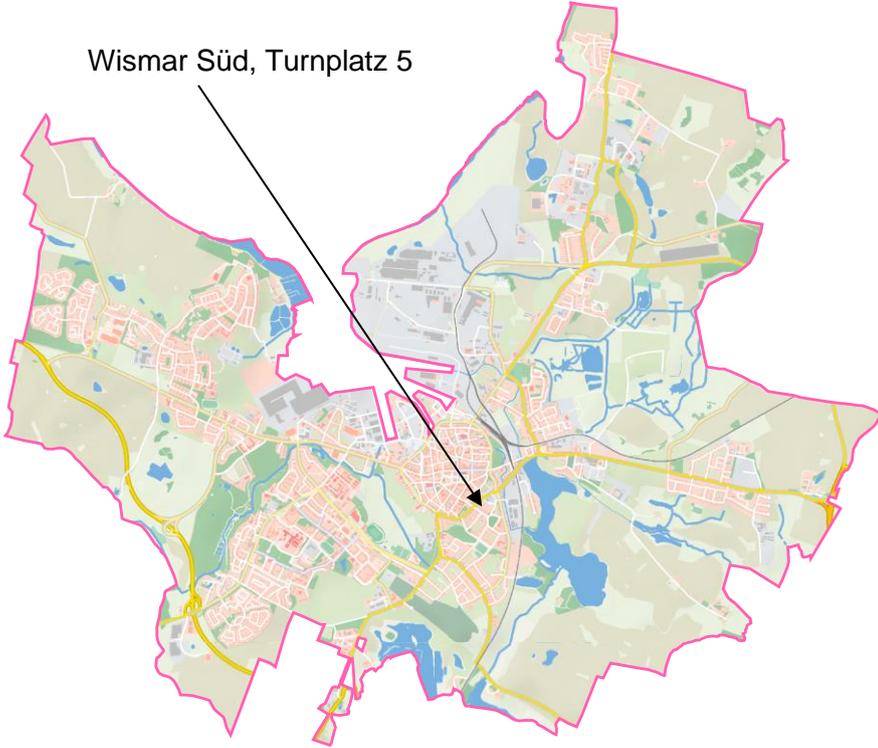
Projektziel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bau und Sanierung öffentlicher Erschließungsanlagen (Hochwasserschutz) ▪ Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes durch Verbesserung der Standortbedingungen ▪ Verbesserung der Bedingungen für Wassertourismus
Durchführungszeitraum	2027 bis 2029
Projektträger	Hansestadt Wismar
Projektkosten	6.100.000,00 €
Mögliche Finanzierung	Förderung Gemeinschaftsaufgabe und Hansestadt Wismar
Förderprogramme	Förderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)
Begründung	<p>Der Ostkai wurde 1958 erbaut. 1998 erfolgte eine Betonsanierung und das Dichtschweißen von Löchern in der Spundwand.</p> <p>Probleme sind das Ab- und Durchrostung der Spundwand. Die Restlebensdauer der Kaianlage ist teilweise überschritten und demzufolge ist eine Sanierung bzw. ein Neubau unumgänglich.</p> <p>Die Sanierung des Ostkai ist zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes notwendig.</p>
Priorität	niedrig (3)

4.11 Gleisbau Haffeld Süd 3

Leitbild	Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER
Strategisches Entwicklungsziel	Stärkung der Stadt als Zentrum für Industrie und Handwerk sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft
Handlungsfeld	Wirtschaft und Verkehr
Projekt	Gleisbau Haffeld Süd 3
Handlungsschwerpunkte	Weiterentwicklung der Hansestadt als Standort von maritimer Wirtschaft, Holzindustrie und von Klein- und mittelständischen Unternehmen
Teilräumliche Zuordnung/Lage	Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld 
Beschreibung des Projektes	

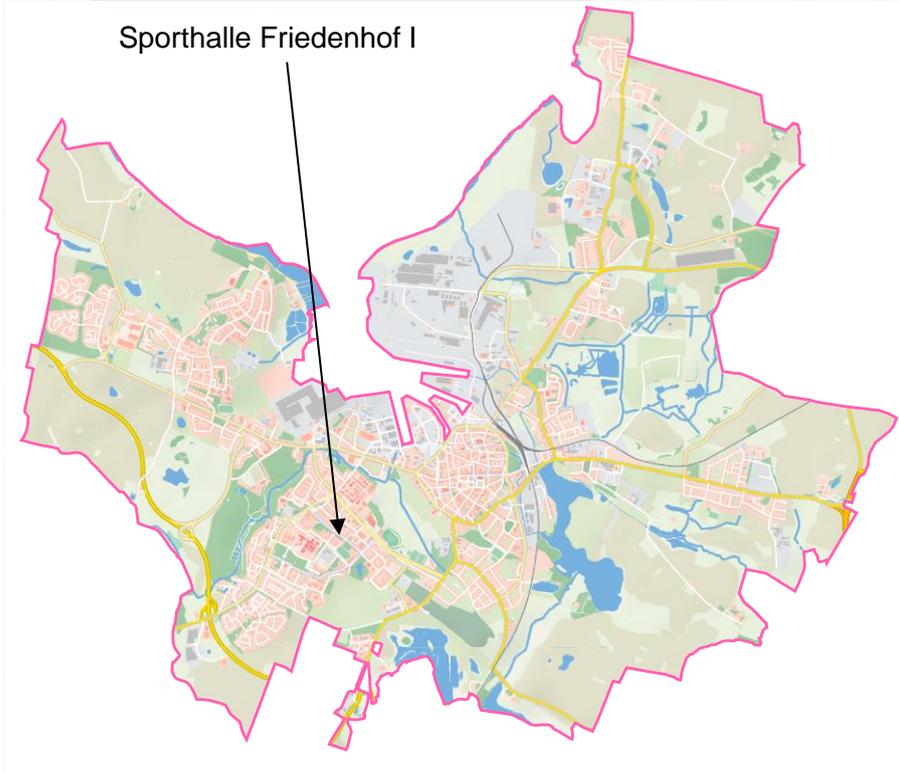
	<p>Erweiterung der städtischen Anschlussbahnanlage um vier Gleise</p>  <p>Quelle: LTPro GmbH</p>
<p>Projektziel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Standortbedingungen für Gewerbe und Industrie ▪ Bau und Sanierung öffentlicher Erschließungsanlagen
<p>Durchführungszeitraum</p>	<p>2023 bis 2024</p>
<p>Projektträger</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Projektkosten</p>	<p>15.000.000,00 €</p>
<p>Mögliche Finanzierung</p>	<p>Förderung Gemeinschaftsaufgabe und Hansestadt Wismar</p>
<p>Förderprogramme</p>	<p>Förderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)</p>
<p>Begründung</p>	<p>Durch den geplanten Bau einer Leimfabrik auf dem Gelände eines Holzunternehmens muss die verkehrliche Infrastruktur angepasst werden.</p> <p>Ohne den Ausbau des bestehenden Anschlussgleises ist die Logistik der zukünftigen Rohstoff- und Produktionsmengen nicht zu realisieren. Der Betrieb der Leimfabrik wäre perspektivisch somit nicht möglich.</p>
<p>Priorität</p>	<p>hoch (1)</p>

4.12 Sanierung Kreismusikschule

Leitbild	Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER
Strategisches Entwicklungsziel	Stärkung der Stadt als Zentrum für Bildung und Kultur sowie Ausbau der sozialen Infrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Inklusion
Handlungsfeld	Bildung und Soziales
Projekt	Sanierung Kreismusikschule Turnplatz 5
Handlungsschwerpunkte	Verbesserung städtischer Infrastruktur in Bereichen Soziales und Bildung unter Berücksichtigung demographischer Veränderungen und sozialer Inklusion
Teilräumliche Zuordnung/Lage	 <p style="text-align: center;">Wismar Süd, Turnplatz 5</p>
Beschreibung des Projektes	<p>Im Jahr 2017 wurden die Musikschulen der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg zusammengeführt und befinden sich seitdem im historischen Gebäude Turnstraße 5. Die Hansestadt Wismar ist Eigentümerin des Gebäudes. Die Sanierungsmaßnahmen konzentrieren sich im 1. BA hauptsächlich auf die bauliche Substanz der Dachtragwerke, Dachdeckung, Dachentwässerung und der Geschossdecke im 2. Obergeschoss.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll die Beseitigung der Schadstoffkontamination im Dachraum erfolgen. Weiterhin sind Modernisierungsmaßnahmen der Haustechnik nach energetischen Aspekten erforderlich. Nachfolgende Bauabschnitte enthalten die Fassadensanierung und die Instandsetzung der Ausbaukonstruktionen auf Grundlage von nachhaltigen Konzepten.</p>

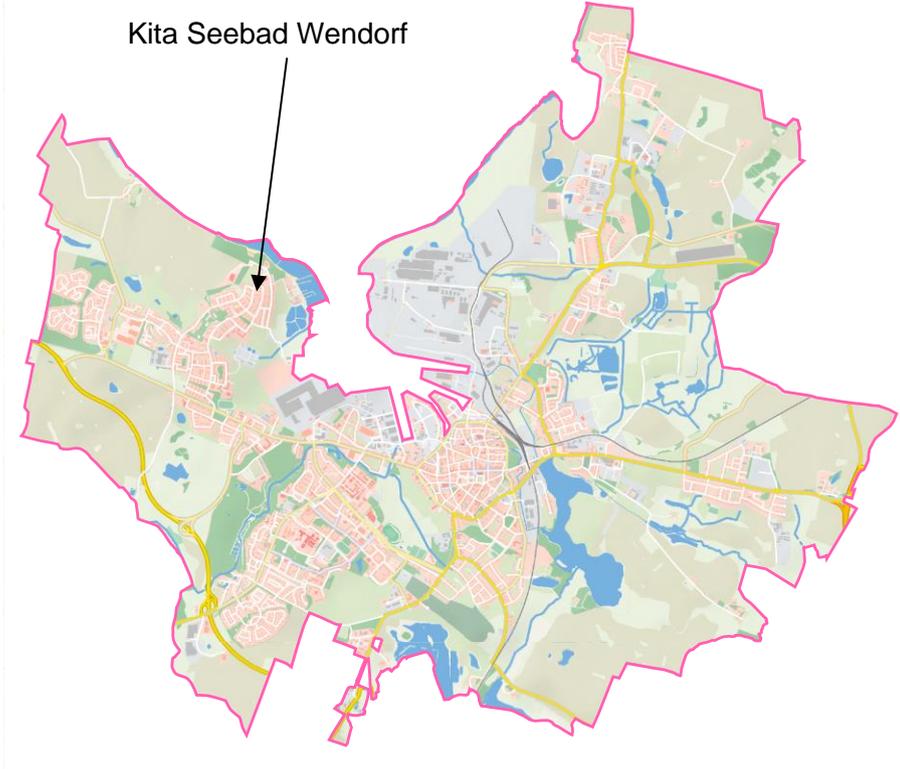
	
Projektziel	Bekämpfung jeglicher Diskriminierung durch Ausbau und Anpassung sozialer Infrastruktur (Bildung) an die Bedürfnisse der Nutzer unter Beachtung der Barrierefreiheit mit dem Ziel der Verbesserung der Integration
Durchführungszeitraum	2024 bis 2025 (1. BA Dachstuhl)
Projektträger	Hansestadt Wismar
Projektkosten	2.575.000 € (Kosten der Teilsanierung für den 1. BA)
Mögliche Finanzierung	EU-Bündelung, Land, Hansestadt Wismar
Förderprogramme	EFRE- Nachhaltige Stadtentwicklung oder Städtebauförderung
Begründung	<p>Aktuell wird das Gebäude vom Landkreis für den Musikschulunterricht genutzt und dient der zentralen Beschulung im Landkreis Nordwestmecklenburg. Von den 755 Schülern sind 461 (61 %) aus der Hansestadt Wismar. Zusätzlich beherbergt das Gebäude die Übungsräume für 12 Ensembles.</p> <p>Der Backsteinbau wurde 1905 bis 1907 als höhere Töchterschule errichtet. Neben dem Hauptgebäude mit seinen 2 Giebelanbauten befinden sich noch der Giebelteil der Turnhalle und Anbauten mit Sanitärräumen für den Schulsport, Garagen, ein Nebengebäude für Hausmeister mit Umkleide und Lager sowie ein Lager auf dem Grundstück.</p> <p>Das Gebäudeensemble ist als Einzeldenkmal in der Denkmalliste der Hansestadt Wismar eingetragen.</p> <p>Der bauliche Zustand des Gebäudes am Turnplatz 5 erfordert zur weiteren uneingeschränkten Nutzung eine umfassende Sanierung. Diese soll gleichzeitig den energetische Anforderungen entsprechen und die Beseitigung von Gefahrenstoffen umfassen.</p>
Priorität	mittel (2)

4.13 Abriss und Ersatzneubau Sporthalle Friedenshof I

Leitbild	<p style="text-align: center;">Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER</p>
Strategisches Entwicklungsziel	Ausbau der sozialen Infrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Inklusion
Handlungsfeld	Wissenschaft, Bildung, Sport und Soziales
Projekt	Ersatzneubau Sporthalle Friedenshof I
Handlungsschwerpunkte	Verbesserung städtischer Infrastruktur in Bereichen Soziales und Bildung unter Berücksichtigung demographischer Veränderungen und sozialer Inklusion
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Stadtteil Friedenshof</p> 
Beschreibung des Projektes	<p>Die integrierte Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Wismar zeigt gerade für den Stadtteil Friedenshof Entwicklungspotenzial. Auch die 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) weist auf einen hohen Handlungsbedarf bei der Sanierung der Sportstätten. Die Sanierung der Sportanlagen im Stadtteil Friedenshof hat gesamtstädtisch eine hohe Umsetzungspriorität.</p> <p>Die Sanierung der Sporthalle Friedenshof I war bereits Schwerpunktmaßnahme der 3. ISEK-Fortschreibung. Da die Sporthalle aufgrund ihres Bauzustandes nun nicht mehr sanierungsfähig ist, ist ein Rückbau der vorhandenen Sporthalle vorgesehen und die Errichtung einer neuen Sporthalle am gleichen Standort geplant.</p>

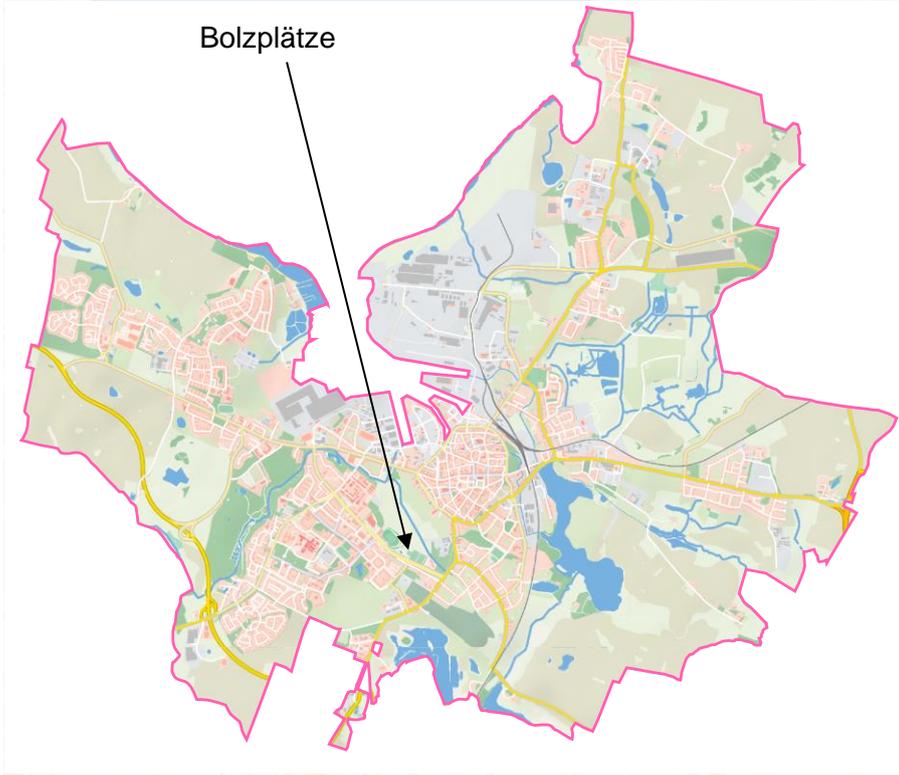
	
Projektziel	Bekämpfung jeglicher Diskriminierung durch Ausbau und Anpassung sozialer Infrastruktur an die Bedürfnisse der Nutzer und Qualifizierung der vorhandenen Sportanlagen unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz durch bauliche Aufwertung, Sanierung oder Neubau
Durchführungszeitraum	2023 bis 2026
Projektträger	Hansestadt Wismar
Projektkosten	12.000.000,00 €
Mögliche Finanzierung	Bundesmittel, Mittel der Hansestadt Wismar
Förderprogramme	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen, Sport, Jugend und Kultur“
Begründung	<p>Die Sanierung der vorhandenen Sporthalle wäre zu kostspielig und ist auch nicht nachhaltig, da die alten Konstruktionen Materialermüdungen aufweisen und es ist von einer erhöhten Schadstoffbelastung auszugehen.</p> <p>Der Neubau wird nach den neuesten energetischen Anforderungen geplant und eine Verwendung von nachhaltigen Baustoffen wird dem Planer vorgeschrieben.</p>
Priorität	hoch (1)

4.14 Abriss und Ersatzneubau Kita Wendorf

Leitbild	<p style="text-align: center;">Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER</p>
Strategisches Entwicklungsziel	Stärkung der Stadt als Zentrum für Bildung und Kultur sowie Ausbau der sozialen Infrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Inklusion
Handlungsfeld	Wissenschaft, Bildung, Sport und Soziales
Projekt	Rückbau und Ersatzneubau Kita Seebad Wendorf
Handlungsschwerpunkte	Verbesserung städtischer Infrastruktur in Bereichen Soziales und Bildung unter Berücksichtigung demographischer Veränderungen und sozialer Inklusion
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Stadtteil Wendorf</p> 
Beschreibung des Projektes	<p>In Wendorf gibt drei Kindertagesstätten mit 324 Kita-Plätzen, darunter 84 Krippenplätze und 240 Kindergartenplätze. Für die Integrative Kita Seebad Wendorf besteht sehr hoher Handlungsbedarf.</p> <p>Aufgrund der Schadstoffbelastungen und des Bauzustandes ist eine Sanierung der Kita nicht mehr möglich. Geplant ist ein Abriss des Bestandsgebäudes mit einem anschließenden eingeschossigen Ersatzneubau für 111 Kinder im Krippen- und Kindergartenalter.</p>

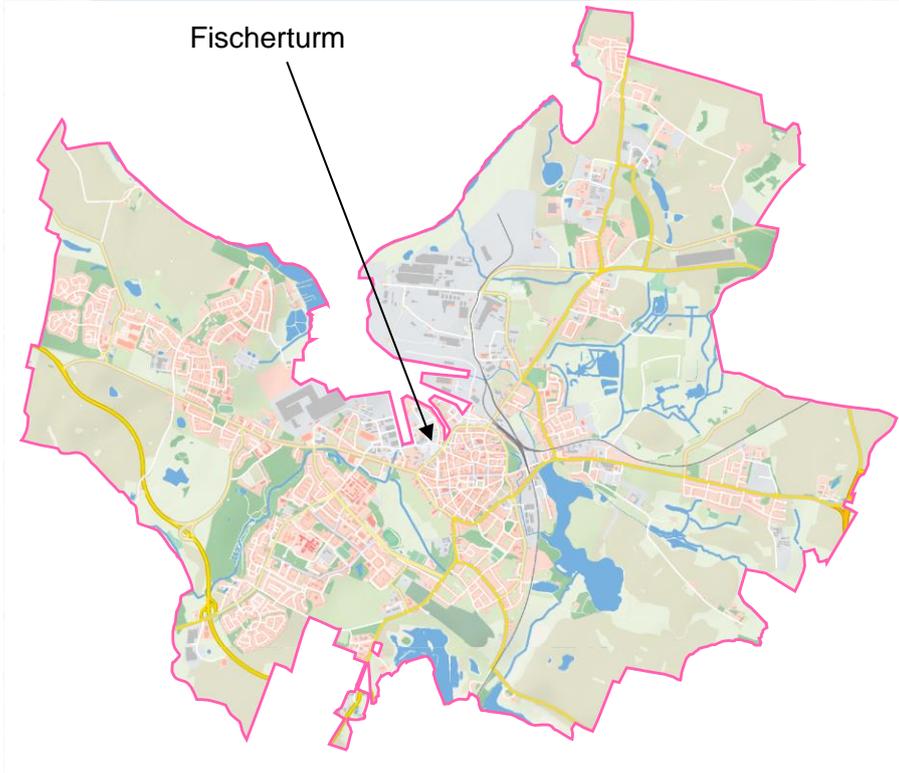
	
Projektziel	Bekämpfung jeglicher Diskriminierung durch Ausbau und Anpassung sozialer Infrastruktur an die Bedürfnisse der Kinder unter Beachtung der Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Optimierung der Betreuungsangebote durch Bereitstellung weiterer Betreuungskapazitäten.
Durchführungszeitraum	2023 bis 2026
Projektträger	Perspektive Wismar gGmbH
Projektkosten	6.500.000,00 €
Mögliche Finanzierung	EU-Bündelung, Mittel des Landkreises NWM und Perspektive Wismar gGmbH
Förderprogramme	EFRE- Nachhaltige Stadtentwicklung
Begründung	<p>Ein Rückbau mit anschließendem Ersatzneubau ist aufgrund der Schadstoffausdünstungen, der veralteten Gebäudetechnik und -dämmung umgänglicher.</p> <p>Der Ersatzneubau erfolgt mit hoher Energieeffizienzklasse, kompakter Bauweise und zeitgemäßer Raumstruktur mit Barrierefreiheit.</p>
Priorität	hoch (1)

4.15 Sanierung Bolzplätze Bürgermeister-Haupt-Straße

<p>Leitbild</p>	<p style="text-align: center;">Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER</p>
<p>Strategisches Entwicklungsziel</p>	<p>Stärkung der Stadt als Zentrum für Bildung, Kultur und Freizeit sowie Ausbau der sozialen Infrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Inklusion</p>
<p>Handlungsfeld</p>	<p>Wissenschaft, Bildung, Sport und Soziales</p>
<p>Projekt</p>	<p>Sanierung Bolzplätze Bürgermeister-Haupt-Straße</p>
<p>Handlungsschwerpunkte</p>	<p>Verbesserung städtischer Infrastruktur in Bereichen Bildung und Freizeit unter Berücksichtigung demographischer Veränderungen</p>
<p>Teilräumliche Zuordnung/Lage</p>	<p>Stadtteil Friedenshof</p> 
<p>Beschreibung des Projektes</p>	

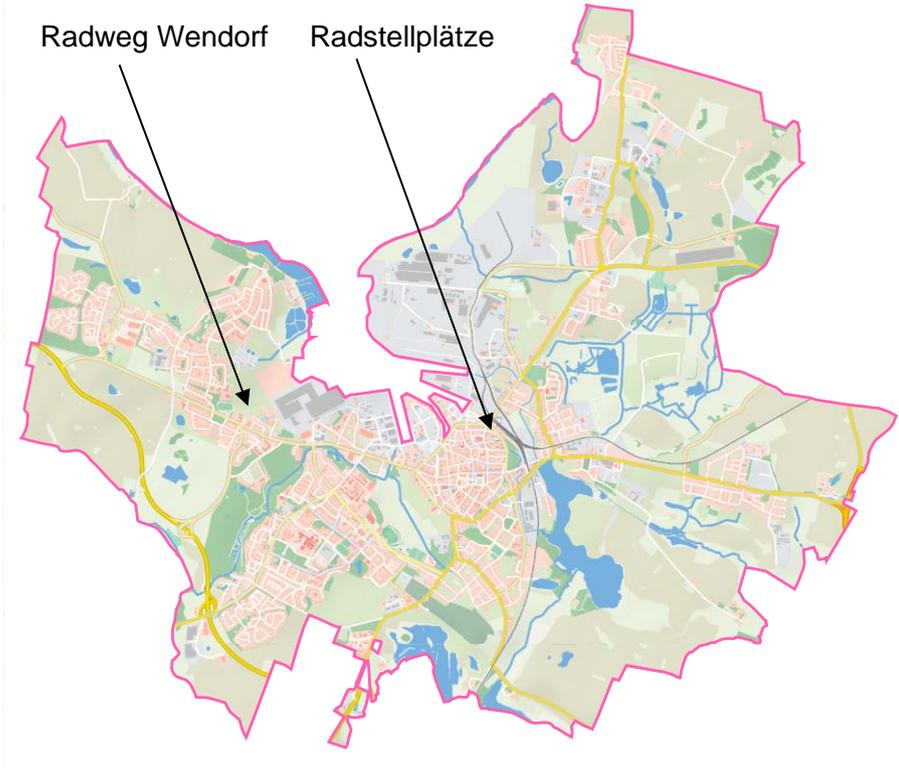
	<p>Die Sport- und Spielflächenbelege sollen aufgrund der starken Nutzung verschlissen und saniert/erneuert werden.</p> 
<p>Projektziel</p>	<p>Bekämpfung jeglicher Diskriminierung durch Ausbau und Anpassung sozialer Infrastruktur an die Bedürfnisse der Kinder unter Beachtung der Barrierefreiheit und Optimierung der Betreuungsangebote.</p>
<p>Durchführungszeitraum</p>	<p>2023 bis 2025</p>
<p>Projektträger</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Projektkosten</p>	<p>150.000 €</p>
<p>Mögliche Finanzierung</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Förderprogramme</p>	
<p>Begründung</p>	<p>Die Beläge der Sport- und Spielflächen der Bolzplätze an der Bürgermeister-Haupt-Straße sind verschlissen und weisen sicherheitsrelevante Mängel auf, so dass die Anlagen in absehbarer Zeit für die Nutzer gesperrt werden müssten, wenn keine Sanierung erfolgt.</p>
<p>Priorität</p>	<p>mittel (2)</p>

4.16 Translozierung und Sanierung des Fischerturms

Leitbild	<p style="text-align: center;">Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER</p>
Strategisches Entwicklungsziel	Stärkung der Stadt als Zentrum für Bildung, Kultur, Wissenschaft, Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistung, Wohnen und Verwaltung unter Einbeziehung einer diverser werdenden Stadtgesellschaft
Handlungsfeld	Städtebau und Denkmalschutz sowie Kultur und Tourismus
Projekt	Translozierung und Sanierung Fischerturm
Handlungsschwerpunkte	Städtebauliche Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und Ergänzung des baukulturellen Erbes sowie Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Sanierungsgebiet Altstadt</p> 
Beschreibung des Projektes	<p>Der in der Denkmalliste der Hansestadt Wismar verzeichneten Fischerturm, Ecke Ulmenstrasse / Schiffbauerdamm soll in das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 63/04 „Wohn- und Gewerbegebiet südlicher Westhafen“ umgesetzt und saniert werden.</p> <p>Geplant sind eine statische Stabilisierung des Turmes und Versetzung der Turmkonstruktion durch Abtrennung des Turmteils oberhalb des Geländes. Der Turm soll innerhalb des Plangebietes auf einen neuen Sockel aufgesetzt werden und es erfolgt eine Sanierung der Altsubstanz.</p>

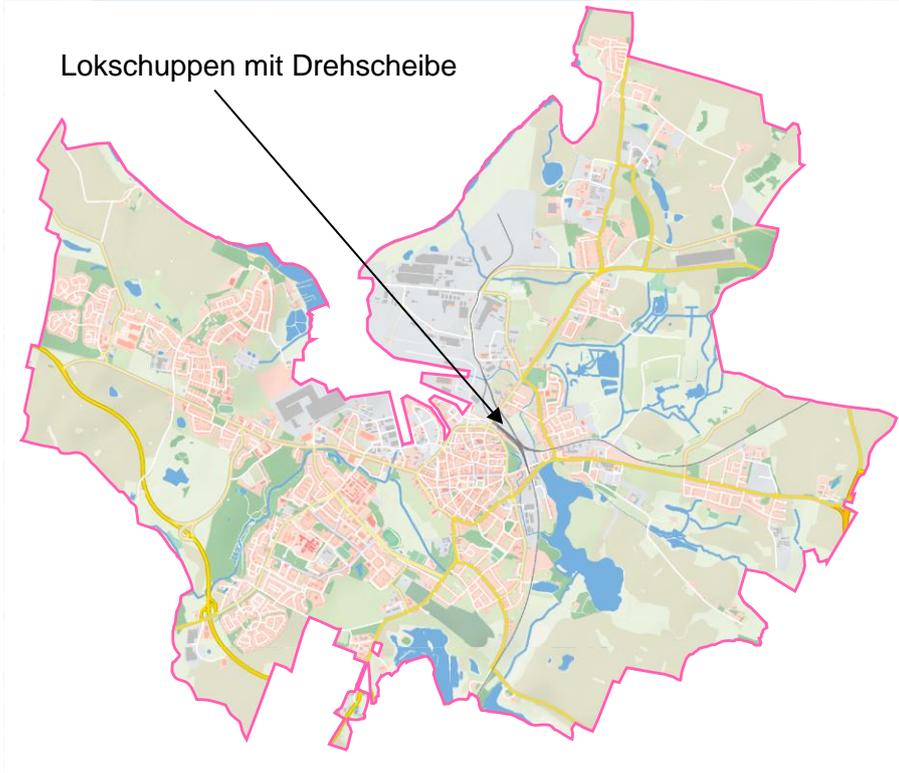
	
<p>Projektziel</p>	<p>Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz durch Sanierung und Ergänzung. Aufwertung des Straßen- und Ortsbildes sowie Gestaltung und Nutzung im Einklang mit dem Welterbe.</p>
<p>Durchführungszeitraum</p>	<p>2024 bis 2026</p>
<p>Projektträger</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Projektkosten</p>	<p>350.000 €</p>
<p>Mögliche Finanzierung</p>	<p>Städtebauförderung und Mittel der Hansestadt Wismar</p>
<p>Förderprogramme</p>	<p>Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadtkerne</p>
<p>Begründung</p>	<p>Der Fischerturm wurde ca. 1870 erbaut und ist ein bedeutendes maritimes Einzeldenkmal.</p> <p>Der quadratische backsteinsichtige Turm trug ursprünglich ein Lichtsignal und markierte die nordwestliche Kante des Fischereihafens, dessen Becken 1953 zugeschüttet und deutlich verkürzt wurde. Der Anstieg des umgebenden Bodenniveaus um ca. 1,80 m führte zu gravierenden Feuchteschäden und Erddruck auf das Mauerwerk.</p> <p>Nach städtebaulicher und denkmalpflegerischer Analyse (städtebauliche Einordnung, Blickachsen, Wegebeziehungen, Weltkulturerbe) ist eine Erhaltung des Fischerturmes für die Hansestadt von Bedeutung. Um den Denkmalzusammenhang nicht zu zerstören, ist ein Versetzen in die unmittelbare Nähe des Originalstandortes zu betrachten. Eine Einbeziehung des Turmes in ein späteres Nutzungskonzept wird geprüft.</p> <p>Geplant ist eine Translozierung aus dem Bereich der Verkehrsanlagen und eine Sanierung des Turmes.</p>
<p>Priorität</p>	<p>niedrig (3)</p>

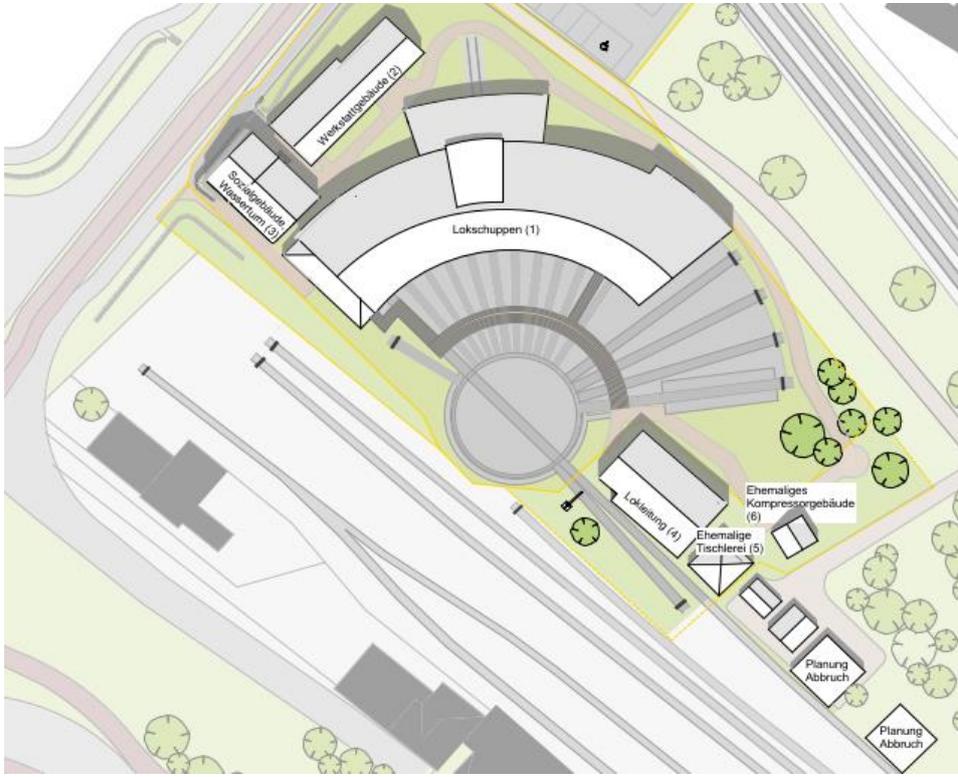
4.17 Erweiterung Radstellplätze Bahnhof und Altstadt sowie LED-Beleuchtung für den Radweg Wendorf

Leitbild	<p style="text-align: center;">Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER</p>
Strategisches Entwicklungsziel	Ausbau der sozialen und umweltrelevanten Verkehrsinfrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Inklusion
Handlungsfeld	Wirtschaft und Verkehr
Projekt	Erweiterung Radstellplätze Bahnhof und Altstadt sowie LED-Beleuchtung für den Radweg Wendorf
Handlungsschwerpunkte	Maßnahmen zur Sicherung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Stadtteile Altstadt und Wendorf</p> 
Beschreibung des Projektes	

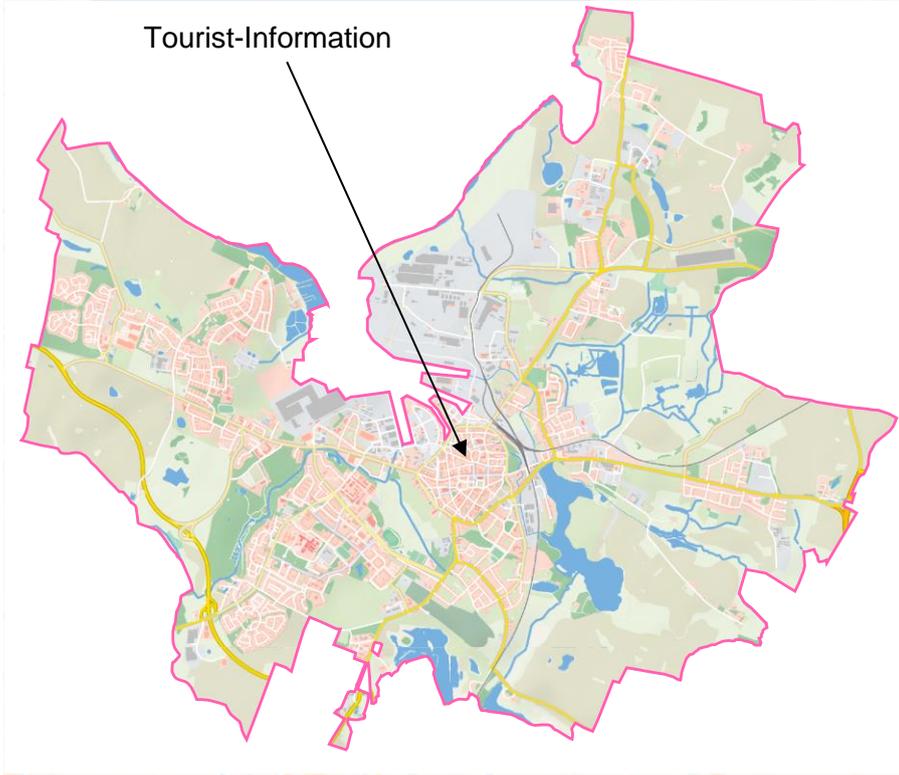
	<p>Am Bahnhof und in der Altstadt reicht das Stellplatzangebot für Fahrräder nicht aus, es müssen zusätzliche Radstellplätze geschaffen werden.</p> <p>Zudem erfolgt eine LED-Beleuchtung des Radweges nach Wendorf.</p>  <p>Die Maßnahme befindet sich in Durchführung und wird 2023 realisiert</p>
<p>Projektziel</p>	<p>Bau und Sanierung öffentlicher Erschließungsanlagen, Ausbau der Radinfrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz</p>
<p>Durchführungszeitraum</p>	<p>2022 bis 2023</p>
<p>Projektträger</p>	<p>Hansestadt Wismar</p>
<p>Projektkosten</p>	<p>382.000 €</p>
<p>Mögliche Finanzierung</p>	<p>Land M-V und Hansestadt Wismar</p>
<p>Förderprogramme</p>	<p>Radverkehrsinfrastrukturrichtlinie M-V</p>
<p>Begründung</p>	<p>Die vorhandenen Radstellplätze am Bahnhof und in der Innenstadt sind nicht mehr ausreichend und im Abschnitt Wendorf fehlt eine Radwegbeleuchtung. Es ist eine energiesparende und insektenfreundliche LED-Beleuchtung geplant.</p> <p>Die Maßnahme trägt zur Förderung des täglichen Fahrradverkehrs durch Erhöhung der Sicherheit auf den Wegen und Bereitstellung von Stellplätzen bei.</p> <p>Die Maßnahme entspricht dem Ziel der Förderung von Energieeffizienz, Energieeinsparung durch LED-Technik.</p>
<p>Priorität</p>	<p>hoch (1)</p>

4.18 Sanierung Lokschuppen

Leitbild	<p style="text-align: center;">Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER</p>
Strategisches Entwicklungsziel	Stärkung der Stadt als Zentrum für Bildung und Kultur sowie nachhaltige Entwicklung kultureller und touristischer Angebote
Handlungsfeld	Tourismus und Kultur
Projekt	Sanierung Lokschuppen für die Ausstellung historischer Fahrzeuge
Handlungsschwerpunkte	Förderung des Kultur- und Städtetourismus sowie Weiterentwicklung der Altstadt zum touristischen und kulturellen Zentrum mit überregionaler Ausstrahlung
Teilräumliche Zuordnung/Lage	<p>Stadtteil Altstadt</p> 
Beschreibung des Projektes	

	<p>Seit vielen Jahren setzt sich der Verein Eisenbahnfreunde Wismar e.V. für die Erhaltung der Anlage des ehemaligen Bahnbetriebswerkes Wismar ein. Geplant ist die Sanierung des Gebäudes Lokschuppen für die Ausstellung historischer Fahrzeuge</p> 
Projektziel	Bewahrung der Kultur- und Freizeitangebote durch Qualifizierung und Erweiterung der Angebote
Durchführungszeitraum	2025 bis 2030
Projektträger	Verein Eisenbahnfreunde Wismar e.V.
Projektkosten	1.554.000,00 €
Mögliche Finanzierung	Städtebauförderung, Private Mittel
Förderprogramme	Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadtkerne
Begründung	Der Erhalt des Kernbereichs des ehem. Bahnbetriebswerkes Wismar mit seinem unter Denkmalschutz stehenden Ringlokschuppen kann wichtige Impulse zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur, insbesondere der Altstadt, geben. Durch eine schrittweise Umnutzung bzw. Wiedernutzung des ehem. Bahnbetriebswerkes könnte ein wichtiger Teil Wismarers Eisenbahngeschichte und Industriearchitektur wieder erlebbar gemacht werden.
Priorität	niedrig (3)

4.19 Ausbau Dachgeschoss Tourist-Information

Leitbild	Hansestadt Wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT - WELTERBE und MEER
Strategisches Entwicklungsziel	Schutz und denkmalgerechte Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes der zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden Altstadt und nachhaltige Entwicklung kultureller und touristischer Angebote
Handlungsfeld	Städtebau und Denkmalschutz sowie Kultur und Tourismus
Projekt	Dachgeschoss Tourist-Information
Handlungsschwerpunkte	Städtebauliche Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und Ergänzung des baukulturellen Erbes sowie Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz
Teilräumliche Zuordnung/Lage	Sanierungsgebiet Altstadt 
Beschreibung des Projektes	<p>2014 zog die Tourist-Information aus dem Stadthaus Markt 12 neben das Welt-Erbe-Haus Lübsche Straße 23a.</p> <p>Das Grundstück mit der Tourismuszentrale liegt im Sanierungsgebiet "Altstadt" Die räumlichen Verhältnisse im Dachgeschoss weisen Kapazitäten auf, die eine intensivere Nutzung durch die Verwaltung ermöglichen.</p> <p>Zu den Ausbaumaßnahmen gehören bei Erhaltung der Dachtragkonstruktion der energetisch untersetzte Ausbau mit Leichtbauwänden zu Büroräumen.</p>



Projektziel	Erhalt und behutsame Ergänzung der UNESCO Welterbestätte Altstadt sowie Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz durch Sanierung und Ergänzung.
Durchführungszeitraum	2025 bis 2030
Projektträger	Hansestadt Wismar
Projektkosten	750.000 €
Mögliche Finanzierung	Städtebauförderung und Mittel der Hansestadt Wismar
Förderprogramme	Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadtkerne
Begründung	In der Analyse von Verwaltungsabläufen in der Aufbau- und Ablauforganisation wurde das Erfordernis zur Zentralisierung und Zusammenlegung der Verwaltungseinheit, Amt 13, Amt für Tourismus und Kultur, zur Optimierung von Arbeitsabläufen und Kommunikationswegen aufgezeigt. Mit dieser Änderung können Mietausgaben eingespart werden und der Haushalts der Hansestadt wird langfristig entlastet. Des Weiteren wäre durch den Dachgeschossausbau mit energetischen Maßnahmen die Einsparung von Heizenergie verbunden, was wiederum zur Entlastungen des Haushaltes führt.
Priorität	mittel (2)

5 Stand der Umsetzung der EFRE-Maßnahmen der Förderperiode 2014 bis 2020

Die 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Hansestadt Wismar erfolgte in den Jahren 2012/2013. Aufbau und Inhalt der 2. Fortschreibung des ISEK der Hansestadt Wismar entsprachen damals überwiegend den Anforderungen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern an ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept stellt, wenn Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Umsetzung von Projekten in der Förderperiode 2014-2020 eingeworben werden sollen. Schwerpunkte und Ziele mussten aber den Forderungen des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) abgepasst werden.

Damit das ISEK der Hansestadt Wismar auch den Forderungen der Europäischen Kommission entsprach, mussten die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen, demografischen, ökologischen, klimatischen sowie kulturellen und sozialen Herausforderungen und Problemlagen herausgearbeitet und umfassend dargestellt werden. Dementsprechend erfolgte im Februar 2015 eine Ergänzung der 2. ISEK-Fortschreibung. Das Leitbild mit Ziel- und Maßnahmenkonzept wurde entsprechend den EFRE-Anforderungen angepasst.

Für folgende Projekte sollten Mittel aus dem EFRE für „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ (Förderperiode 2014-2020) eingeworben werden:

- Sanierung Thormann-Speicher im Alten Hafen
- Sanierung Loewe-Speicher im Alten Hafen
- Sanierung Baumhaus am Alten Hafen
- Sanierung der Grundschule „Fritz-Reuter“ mit Umfeldgestaltung und Neubau/Anbau eines Hortgebäudes und einer Sporthalle, Dahlmannstraße 14 in der Altstadt
- Sanierung Claus-Jesup-Straße
- Sanierung Spiegelberg
- Sanierung Breite Straße

Diese ausgewählten Schwerpunktmaßnahmen waren damals kohärent mit der Programmstrategie des Operationellen Programms für den EFRE des Landes Mecklenburg-Vorpommern und mit den Zielen der Raumordnung. So z.B. sollte durch eine barrierefreie Erschließung der Straßen eine uneingeschränkte und sichere Nutzung für Fußgänger, Radfahrer und Verkehrsteilnehmer mit Handicap ermöglicht werden. Damit entsprachen die Projekt der drei Straßensanierungen dem Ziel 9 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ der Prioritätenachse 4 der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung des Operationellen Programms EFRE M-V 2014-2020.

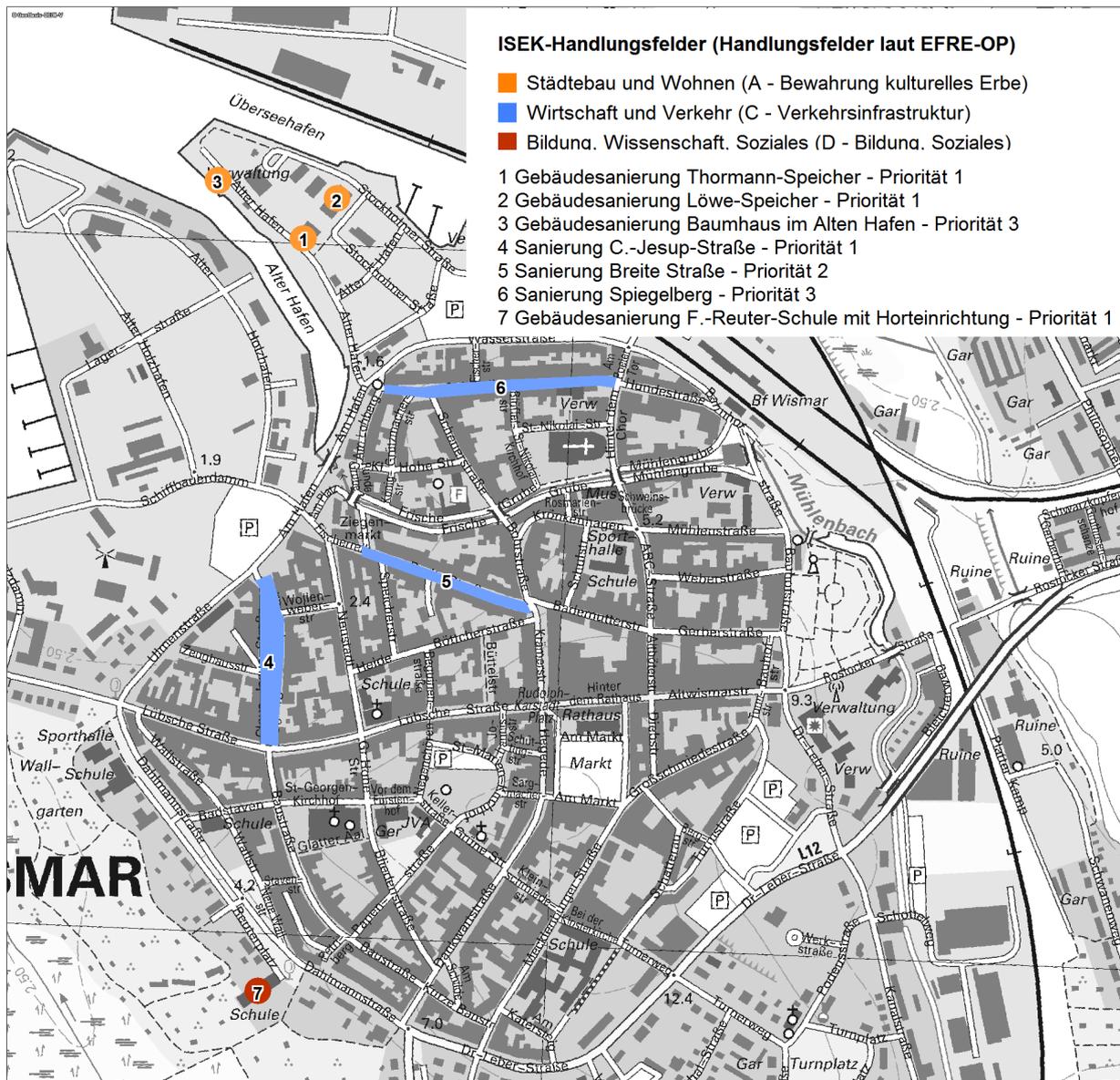
Im Zusammenhang mit der Sanierung der Straßen sollte auch die technische Infrastruktur erneuert werden, eine Neuordnung des unterirdischen Leitungssystems erfolgen und eine ergänzende Bepflanzung (Straßenbegleitgrün). Die Projekte trugen damit zur Verbesserung der städtischen Umweltqualität bei und entsprachen zudem dem Ziel 6 „Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“.

Die Sanierung der Speicher und des Baumhauses im Alten Hafen sind ein Beitrag zur Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes, sie entsprachen dem Ziel 6 „Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ der Prioritätenachse 4 der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung des Operationellen Programms EFRE M-V 2014-2020. Die barrierefreie Gestaltung (Zugang öffentlicher Gebäude) sollte ein Beitrag zur Inklusion (Ziel 9 der Prioritätenachse) geleistet werden.

Die Sanierung der Grundschule „Fritz-Reuter“ mit Umfeldgestaltung und Neubau/Anbau eines Hortgebäudes und einer Sporthalle entsprach dem Ziel 6 und Ziel 9 der Prioritätenachse 4 der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung des Operationellen Programms EFRE M-V 2014-2020.

Für die Finanzierung dieser Maßnahmen sollen Mittel aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) für „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ und ergänzender Mittel, wie z.B. der Städtebauförderung, eingeworben werden. Für diese Maßnahmen wurden im Rahmen der Ergänzung der 2. ISEK-Fortschreibung umfassend beschrieben.

Maßnahmenplan – EFRE-Schwerpunktprojekte der Förderperiode 2014-2020



Von den sieben geplanten Projekten wurden bisher nur zwei Projekte umgesetzt. Das sind die Sanierung der Grundschule „Fritz-Reuter“ mit Umfeldgestaltung und Neubau/Anbau eines Hortgebäudes und einer Sporthalle und Sanierung der Claus-Jesup-Straße (noch in Durchführung).

Die noch nicht realisierten Projekte sind nicht mehr mit EFRE-Mitteln umsetzbar, weil sich die Zielausrichtung des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Förderperiode 2021 bis 2027“ geändert hat.

Das folgende Leitbild enthält alle Maßnahmen der 3. ISEK-Fortschreibung und die Maßnahmenergänzung. Die Projekte sind entsprechend ihres Umsetzungsstandes farblich markiert.

Leitbild

Strategische Ziele

- Stärkung der Stadt als Zentrum für Bildung, Kultur, Wissenschaft, Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistung, Wohnen und Verwaltung unter Einbeziehung einer diverser werdenden Stadtgesellschaft
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft und des Schiffbaus durch Förderung der Vernetzung und Unterstützung des Technologietransfers
- Grundsatz: Innen- vor Außenentwicklung – Schaffung von attraktiven Wohnbauflächen auf integrierten Standorten im Sinne des Klimaschutzes
- Schutz und denkmalgerechte Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes der zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden Altstadt und nachhaltige Entwicklung kultureller und touristischer Angebote
- Ausbau der sozialen und umweltrelevanten Verkehrsinfrastruktur unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz sowie Inklusion
- Schutz und nachhaltige Verbesserung der vorhandenen Naturräume und der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

Handlungsfelder und Schwerpunkte

Städtebau, Denkmalschutz und Wohnen

- 1 Städtebauliche Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und Ergänzung des baukulturellen Erbes, zur Erhaltung und Wahrnehmung der Altstadtsilhouette
- 2 Modernisierung und Weiterentwicklung der vorhandenen Bausubstanz unter Beachtung moderner Ansprüche und Anforderungen (Barrierefreiheit, Energieeffizienz)
- 3 Aktivierung brach liegender Potenzialflächen für Wohnungsneubau unter Berücksichtigung städtebaulicher Merkmale und demographischer Entwicklung

Wirtschaft und Verkehr

- 1 Weiterentwicklung der Hansestadt als Standort der traditionsreichen maritimen Wirtschaft, Holzindustrie und der Klein- und mittelständischen Unternehmen
- 2 Maßnahmen zur Sicherung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Fahrwasservertiefung
- 3 Stärkung Dienstleistungsgewerbe und Einzelhandel
- 4 Ausbau der Gewerbegebiete und Entwicklung des Gewerbegrößtstandortes Wismar-Kritzow

Wissenschaft, Bildung, Sport und Soziales

- 1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule
- 2 Verbesserung städtischer Infrastruktur in Bereichen Soziales und Bildung unter Berücksichtigung demographischer Veränderungen und sozialer Inklusion
- 3 Erhöhung der Angebote in den Bereichen Kinder-, Krippe, Kindergarten, Hort und Schulen
- 4 Sicherung, Ausbau und Sanierung der Sportanlagen für organisierte und nicht organisierte Sportler sowie der Spielplätze als Kommunikations- und Bildungsräume

Tourismus, Kultur und Freiraum

- 1 Förderung des Kultur- und Städtetourismus sowie Weiterentwicklung der Altstadt zum touristischen und kulturellen Zentrum mit überregionaler Ausstrahlung
- 2 Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz
- 3 Erhalt und Ausbau der Kultur- und Freizeitangebote
- 4 Reaktivierung bzw. Aufwertung ungenutzter bzw. umgestalteter Freiflächen, Wegebeziehungen und Freiräumen, Neuanlage von Freiflächen

Entwicklungsziele

- zu 1 Erhalt und behutsame Ergänzung der UNESCO-Welterbestätte Altstadt, der Erlebbarkeit wichtiger Sichtbeziehungen auf die Altstadtsilhouette durch Konkretisierung der Schutzziele und Anpassung städtischer Bauleitplanung bzw. Objektplanung
- zu 2 Stärkung der Wohnfunktion und Verringerung der Leerstände durch Umbau, Umnutzung, Sanierung
- zu 3 Bereitstellung von Wohnbauflächen durch Ermittlung von brachliegenden Potenzialflächen für Wohnungsneubau für diverser werdende Nachfragegruppen
- zu 3 Aktivierung und Förderung der Innenentwicklung durch Schließung von Baulücken/ Nachverdichtung

- zu 1 Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes und Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Verbesserung der Standortbedingungen und Ausbau der Gewerbegebiete
- zu 2 Bau und Sanierung öffentlicher Erschließungsanlagen, Ausbau Radwegenetz unter Beachtung Barrierefreiheit
- zu 2 Sicherung der Erreichbarkeit durch Optimierung innerstädtischer Verkehrsabläufe, Qualifizierung ÖPNV
- zu 3 Aufwertung und Stärkung des Stadtzentrums durch Verringerung der Laden- und Gewerbeleerstände
- zu 4 Ansiedlung von Unternehmen durch Erweiterung und Entwicklung der Gewerbegebiete und Vermarktung

- zu 1 Aktivierung/Nutzung der Wissenschaftspotentiale der Hochschule und des Technologiezentrums
- zu 2 Bekämpfung jeglicher Diskriminierung durch Ausbau Anpassung sozialer Infrastruktur an die Bedürfnisse der Bewohner unter Beachtung der Barrierefreiheit mit dem Ziel der Verbesserung der Integration
- zu 3 Optimierung der Betreuungsangebote durch Bereitstellung weiterer Kita-, Hort- und Schulkapazitäten entspr. der Kita- und Schulentwicklungsplanung
- zu 4 Qualifizierung der vorhandenen Sportanlagen unter Beachtung von Barrierefreiheit und Energieeffizienz und der Spielplätze durch bauliche Aufwertung und Sanierung

- zu 1 Verbesserung der touristischen Vermarktung mittels aktiver regionaler und überregionaler Außenwerbung
- zu 1 Organisation und Durchführung attraktiver Kulturveranstaltungen im gesamten Stadtgebiet und Verbesserung der Vernetzung von Veranstaltungen
- zu 2 Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz durch Sanierung und Ergänzung
- zu 3 Bewahrung der Kultur- und Freizeitangebote durch Qualifizierung und Erweiterung der Angebote
- zu 4 Schaffung attraktiver Aufenthaltsbereiche im öffentlichen Raum unter Nutzung vorhandener Potenziale und Vernetzung der vorhandenen Grünstrukturen

Maßnahmen und Projekte

Es handelt sich um eine Auswahl von Maßnahmen, der vollständige Maßnahmenkatalog befindet sich im ISEK und teilweise sind es Mehrzielprojekte, die in mehreren Handlungsfeldern wirken

- zu 1 Sanierung denkmalgeschützter und städtebaulich bedeutsamer Gebäude und Anlagen in der UNESCO-Welterbestätte Altstadt entsprechend Prioritätenliste, einschl. klimagerechte Sanierung des Rathauses und Translozierung und Sanierung des Fischerturms
- zu 1 Modernisierung und Instandsetzung der denkmalgeschützten Hochbauten im Alten Hafen - Löwe-Speicher (Silo I), Kruse-Speicher (Silo II), Thormann-Speicher, Werkstatt- und Sozialgebäude, Baumhaus
- zu 1 Ausbau Dachgeschoss Tourist-Information
- zu 1 Sanierung Baudenkmale außerhalb der Altstadt
- zu 1 Erarbeitung von Kriterien zum Erhalt der Erlebbarkeit der Sichtbeziehungen auf die Altstadtsilhouette
- zu 2 Modernisierung Objekt Frische Grube 34/36/38
- zu 2 Rückbau und Ersatzneubau Böttcherstraße 28/30/32
- zu 2 geschossweiser Rückbau von 102 WE Prof.-Frege-Straße (Heizungsmodernisierung, Balkonbau)
- zu 2 Reduzierung der Leerstände durch Modernisierung und Weiterentwicklung der vorhandenen Bausubstanz
- zu 3 Schließung von, vorrangig für Wohnungsneubau
- zu 3 Wohnungsneubau auf Rückbauflächen in Wismar Süd, Wiesenweg 32/34/36 und Altstadt Turmstraße 23,25,27
- zu 3 Zeitnahe Umsetzung der Bebauung von verfügbaren Wohnbauflächen in rechtskräftigen B-Plänen
- zu 3 mittelfristige Schaffung von Baurecht auf den weiteren Potenzialflächen als perspektivische Wohnbauflächen
- zu 3 Überplanung und Erschließung der zentrumsnahen Potenzialflächen, vorrangig barrierefreundlicher Neubau
- zu 3 Entwicklung der Flächen der ehemaligen Großbäckerei und HEVAG-Fläche, u. a. für Wohnungsbau

- zu 1 Aktivierung gewerblich nutzbarer Brachflächen im innerstädtischen Bereich (z.B. ehem. Fleischwirtschaft)
- zu 1 Ansiedlung neuer Unternehmen/Betriebsweiterungen
- zu 2 Ausbau seewärtige Zufahrt (Vertiefung/Verbreiterung der Fahrinne), Vertiefung der Hafen- und Werftgewässer
- zu 2 Sanierung Kaianlagen (Ost- und Westkai)
- zu 2 Erarbeitung integriertes Verkehrs-/Mobilitätskonzept
- zu 2 Erschließung Gewerbegebiet Wismar West II/Werft inkl. Knotenpunkt Lübsche Straße/ Lübsche Burg
- zu 2 Ausbau und verkehrsorganisatorische Anpassungen des Knotenpunktes Lübsche Straße/Burgwall/Holzdammer 1. BA Umbau Kreuzung, 2. BA Ausbau Knoten
- zu 2 Bau Straßenunter-/Eisenbahnüberführung Poeler Straße
- zu 2 Ersatzneubau der Hochbrücke durch das Land M-V
- zu 2 Gestaltung Bahnhofsvorplatz einschließlich Parkplatz
- zu 2 Weiterführung der Sanierung des Straßenraumes in der Altstadt entsprechend der Prioritätenliste der Stadt
- zu 2 Errichtung und Ergänzung Stellplatzanlagen entspr. Maßnahmenkonzept; Errichtung eines Sanitärgebäudes
- zu 2 Neubau eines Besucher- und Pendlerparkplatz
- zu 2 Stufenweiser barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen
- zu 2 Schrittweise ÖPNV-Digitalisierung, Kundenmobilitäts-App
- zu 2 Schrittweiser Umstieg auf effiziente und umweltschonende Fahrzeuge des ÖPNV, Errichtung moderner Betriebshof
- zu 2 Klimagerechte Umrüstung BÜSTRA, Gleisausbau Haffeld
- zu 2 Erweiterung Radstellplätze, LED Beleuchtung Radwege
- zu 3 Aufbau eines Leerstandsmanagement in der Altstadt
- zu 4 Umsetzung des B-Planes Gewerbegebiet Kritzowburg, Entwicklung Großgewerbebestandort Wismar-Kritzow
- zu 4 Umsetzung B-Plan Drewes Wäldchen (HEVAG-Gelände)

- zu 1 Teilweise Nutzung (nach Sanierung) des ehemaligen Werkstatt- und Sozialgebäudes Alter Hafen als digitales Innovationszentrum der Hochschule Wismar
- zu 1 Vernetzung der Bildungseinrichtungen – Hochschule, Volkshochschule, Schulen, soziale Einrichtungen
- zu 2 Errichtung weiterer Pflege-/Betreuungseinrichtungen
- zu 2 Bedarfsgerechter Ausbau von altersgerechten Wohnanlagen, Hinter dem Rathaus / am Dahlberg
- zu 2 Spielplatzerneuerungen im gesamten Stadtgebiet
- zu 2 Neubau Feuerwache / Ordnungsamt
- zu 2 Erweiterung Freiwillige Feuerwehr Friedenshof
- zu 3 Neubau Kindertagesstätten Stadtspatzen, Bunte Stifte, Am Lemkenhof, Erweiterungsneubau Kita Kraksel
- zu 3 Abriss und Ersatzneubau Kita Wendorf
- zu 3 Neubau Grundschule und Hort am Friedenshof
- zu 3 Sanierung Grundschule „Fritz-Reuter“, Neubau Hort
- zu 3 Erweiterungsneubau der Ev. Schule „Robert Lansemann“
- zu 3 Sanierung Gerhart-Hauptmann-Gymnasium Altstadt,
- zu 3 Sanierung IGS in der Altstadt, einschl. Sporthalle
- zu 3 Sanierung Kreismusikschule
- zu 4 Energetische Sanierung Sport- und Mehrzweckhalle
- zu 4 Sanierung Kurt-Bürger-Stadion, Erweiterung/Neubau von Funktionsgebäuden
- zu 4 Sanierung Sporthalle Zanderstraße
- zu 4 Abriss- und Ersatzneubau Sporthalle Friedenshof I
- zu 4 Sanierung des PSV-Sportplatzes
- zu 4 Sanierung Sporthalle Bürgermeister-Haupt-Straße 25
- zu 4 Sanierung Bolzplätze Bürgermeister-Haupt-Straße
- zu 4 Sport-/Freizeitpark Wismar Ost, Erweiterung Skatepark

- zu 1 Bedarfsgerechte Schaffung von Beherbergungskapazitäten
- zu 1 Erarbeitung eines abgestimmten Tourismuskonzeptes
- zu 1 Zertifizierung der Tourismuszentrale nach Q 2
- zu 1 Werfttourismus als Marke entwickeln und fördern
- zu 1 Erarbeitung Festprogramm 20 Jahre Welterbestätte Altstadt
- zu 1 Vorbereitung des Stadtjubiläums 800 Jahre Wismar
- zu 1 Relaunch der Ausstellung im Welt-Erbe-Haus
- zu 2 Schaffung neuer Ausstellungsräume über den Grundmauern von Alter Schule und Stadtmusikatenhaus
- zu 2 Fortführung der Sanierung der St. Georgen Kirche, der St. Marien Kirche und der St. Nikolai Kirche
- zu 2 Neubau Anlagen, inkl. Funktionsräume für St. Georgen
- zu 2 Klimagerechte Umrüstung der Beleuchtungsanlage im Zeughaus (Nutzung Bibliothek und Veranstaltungen)
- zu 3 Stadtfeste, Rathauskonzerte, Kunst/Geschichtsausstellungen im SCHABBELL, Gerichtslaube und St. Georgen
- zu 3 Neugestaltung der Ausstellung im Rathauskeller
- zu 3 Relaunch und Erweiterung der Ausstellung Backsteinbaukunst St. Marien (auf Basis Leitbild und St.-Marien-Forum)
- zu 3 Nachnutzungskonzept Bürgerpark, Haus des Gastes, Reithalle
- zu 4 Multifunktionale Platzgestaltung Alter Hafen
- zu 4 Umgestaltung des Fürstehofgartens
- zu 4 Erhaltung und Umgestaltung der denkmalgeschützten Parkanlage Lindengarten, Fortsetzung Promenadenzug
- zu 4 Freiflächengestaltung St. Marienkirchhof Nord-/ Westseite
- zu 4 Gestaltung Bahnhofsvorplatz – Willkommensgruß
- zu 4 Aufwertung Strand- und Parkanlage Seebad Wendorf, Naherholungsgebietes Mühlenteich, Parkanlage Köppernitztal
- zu 4 Aufwertung Freiflächen – Integration Freizeit-/Fitnessgeräte

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	Nr.	VO/2023/4772 öffentlich
	Datum:	20.06.2023
	Verfasser/-in:	Prante, Beate
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 87/23 "Wohngebiet Am Hopfengarten – Friedrich–Techen– Straße" Aufstellungsbeschluss		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.07.2023	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.07.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt für einen Teilbereich im Quartier zwischen der Friedrich–Techen–Straße, der Straße Am Köppernitztal und der Philipp–Müller–Straße die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung.

2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 87/23 „Wohngebiet Am Hopfengarten – Friedrich–Techen–Straße“

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87/23 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: von der Friedrich–Techen–Straße
- im Südosten: von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung Philipp–Müller–Straße 31–43
- im Südwesten: von der Straße Am Köppernitztal
- im Nordwesten: von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang des Verbindungsweges zwischen der Friedrich–Techen–Straße und der Straße Am Köppernitztal sowie den seitlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Friedrich–Techen–Straße 12,14 und 16,18 und Am Köppernitztal 22–26

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,54 ha.

4. Der Beschluss zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind von der Verwaltung durchzuführen.
6. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird legitimiert mit dem Vorhabenträger, der Wohnungsgenossenschaft Union Wismar eG, einen Städtebaulichen Vertrag entsprechend Anlage 2d abzuschließen.

Begründung:

Nach Erwerb entsprechender Grundstücke im „Hinterland“ der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Friedrich-Techen-Straße, der Straße Am Köppernitztal und der Phillip-Müller-Straße beabsichtigt die Wohnungsgenossenschaft Union Wismar eG (WGU) die Errichtung weiterer Wohnungsbauten zur genossenschaftlichen Nutzung.

Der Standort zeichnet sich aus durch eine sehr gute Einbindung in die Stadtstruktur hinsichtlich zentrumsnaher Lage, verkehrlicher Anbindung sowie fußläufig gut erreichbarer sozialer Infrastruktur und öffentlicher Grünanlagen (Park der Solidarität, Köppernitztal). In der Vergangenheit wurde er von einem Versicherungsunternehmen (in einer ehemaligen Baracke) sowie als Garagenstandort genutzt. Im Bereich befindet sich eine kleine überwachsene Bunkeranlage aus den 1960er Jahren für den Zivilschutz.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines kleinen Wohnhofs mit sechs Gebäuden in drei- bis viergeschossiger Bauweise einschl. Staffelgeschoss und Flachdächern mit einem hohen Anteil an barrierefreien Wohnungen. Es sollen ca. 50 Wohnungen mit einer durchschnittlichen Wohnfläche von 80 m² entstehen. Gerade für diese Wohnungsgrößen besteht lt. Integriertem Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Wismar (ISEK) großer Bedarf.

Die derzeit noch vorhandenen Garagen einschließlich Wildwuchs werden beseitigt, vorhandene Großbäume sind dagegen größtenteils zu erhalten.

Der Bunker wird ebenfalls erhalten und als „Energie-Bunker“ nachhaltig umgenutzt. Hier entsteht die Energiezentrale für die Unterbringung technischer Anlagen zur Quartiersversorgung (z.B. Wärme-, Strom-, Regenwasserspeicher) für die neuen Wohnbauten und auch für die umgebende Bestandsbebauung der WGU zur Errichtung eines Nahwärmenetzes.

Die Freiflächen werden unter Einbeziehung des erhaltenswerten Großgrüns als öffentliche, halböffentliche, nachbarschaftliche und private Freiräume gestaltet. D.h. es entstehen großzügige Gemeinschaftsflächen und privat genutzte Mietergärten.

Die verkehrliche Anbindung des Bereiches für PKW, Feuerwehr und Entsorgungsfahrzeuge erfolgt über zwei Quartierszufahrten aus Richtung Friedrich-Techen-Straße. Zudem ist eine zusätzliche Erschließung für Fußgänger und Radfahrer aus Richtung Straße Am Köppernitztal vorgesehen, so dass eine Durchquerung des Areals für diese Nutzergruppen weiterhin möglich sein wird.

Das Vorhaben wird insbesondere aufgrund der Standortwahl als Ergänzung und Nachverdichtung zu einem bestehenden Wohnquartier in einem technisch und sozial infrastrukturell bereits gut ausgestatteten Stadtteil städtebaulich befürwortet. Das vorgelegte Konzept enthält Ansätze und Lösungen, die eine optimale nachhaltige Entwicklung des Wohnquartiers für die neuen und auch die derzeitigen Bewohner in der Nachbarschaft erwarten lassen. Das Vorhaben trägt zur städtebaulich präferierten Innentwicklung des Siedlungsraumes, zur Beseitigung städtebaulicher Missstände sowie zur Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum in der Hansestadt Wismar bei.

Das Bauleitplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Dies darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 15.400 m², die versiegelte Fläche ist nur ein Teil davon. Zudem bestanden/ bestehen im Bereich bereits diverse bauliche Anlagen mit Vornutzungen, wie z.B. die Bunkeranlage und Garagen. Die Durchführung des Planverfahrens gemäß § 13a BauGB ist somit für das Vorhaben das optimale Instrument.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. In diesem kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

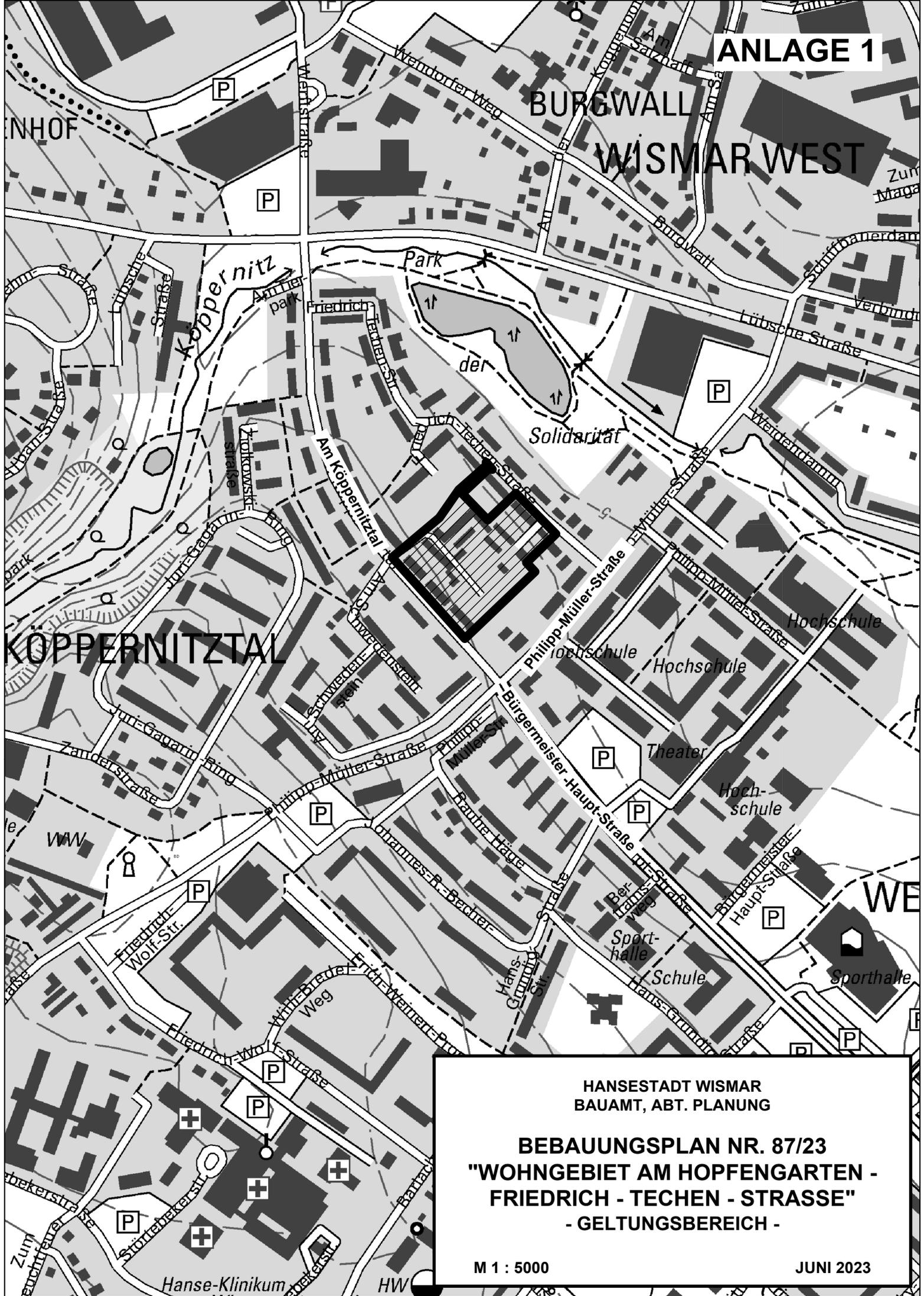
<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 Lageplan
- 2a Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes
- 2b Städtebauliches Konzept
- 2c Erläuterungen zum Städtebaulichen Konzept
- 2d Städtebaulicher Vertrag

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



BURGWALL
WISMAR WEST

KÖPPERNITZTAL

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 87/23
**"WOHNGEBIET AM HOPFENGARTEN -
FRIEDRICH - TECHEN - STRASSE"**
- GELTUNGSBEREICH -

M 1 : 5000
JUNI 2023



Wohnungsgenossenschaft Union Wismar eG

WG Union Wismar eG, Am Salzhaff/An der Koggenoor 9a, 23966 Wismar

Ihr Ansprechpartner: Herr Schröder

Hansestadt Wismar
- Der Bürgermeister -
Bauamt
Abt. Planung
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Durchwahl: 03841/783611

Wismar, 25.05.2023

**Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 87/23
„Wohngebiet Am Hopfengarten – Friedrich-Techen-Straße“
Hier: Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens**

Sehr geehrter Herr Beyer,

wir beantragen hiermit als Vorhabenträgerin die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen:

- Wohngebiet Am Hopfengarten – Friedrich-Techen-Straße -

Für ergänzende Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wohnungsgenossenschaft
Union Wismar eG


Boy
Vorstand


Schröder

Anlagen: Städtebaulicher Vertrag, nebst Anlagen – 3-fach
Städtebaulicher Entwurf – 3-fach
Projektbeschreibung – 3-fach
Nachweis Stadtplaner – 3-fach

Wohnungsgenossenschaft Union Wismar eG

Anschrift: WG Union Wismar eG, Am Salzhaff/An der Koggenoor 9a, 23966 Wismar
Kontakt: Telefon 03841 7836-0, Fax 03841 7836-99, E-Mail: info@wgu-wismar.de, Homepage: WGU-Wismar.de
Vorstand: Doreen Boy, Gunnar Schröder • **Vors. Aufsichtsrat:** H.-Ulrich Halluschky
Bankverbindungen: Sparkasse MNVV IBAN: DE55 1405 1000 1006 0104 39 BIC: NOLADE21WIS
Aareal Bank: IBAN: DE88 5501 0400 0000 2697 17 BIC: AARBDE5WDOM
Gerichtsstand: Amtsgericht Schwerin, Genossenschaftsregister Nr. 211, Steuer-Nr.: 080/135/00879

Städtebaulicher Entwurf - Neubau Wohnquartier „Am Hopfengarten“

Stand: 24.05.2023

Verfasser: Dipl.-Ing. Frank Kirsten, Architekt + Stadtplaner

PROJEKTBESCHREIBUNG

1. Ausgangslage – städtebauliche Rahmenbedingungen

In Wismar West befindet sich zwischen der „Friedrich-Techen-Straße“ und der Straße „Am Köppernitztal“ das zukünftige Wohngebiet „Am Hopfengarten“.

Dieses ist in die Stadtstruktur hinsichtlich zentrumsnaher Lage, verkehrlicher Anbindung, vor allem jedoch wegen der fußläufig gut erreichbaren Versorgungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schulen, sehr gut eingebunden. Außerdem profitiert das Quartier von den unmittelbar angrenzenden Grünzügen der Stadt und Freizeiteinrichtungen. Es hat somit auch einen hohen Erholungswert.

Die bestehende straßenbegleitende Bebauung ist sehr homogen und setzt sich aus langgestreckten 2-geschossigen Mehrfamilienhäusern mit Satteldächern aus den 30er Jahren mit kleinen Wohnungen zusammen. Zwischen den straßenparallelen Wohnblöcken bestehen großzügige Gebäudelücken und hofseitige Freiräume.

Nur an der südlichen Schmalseite des Quartiers zur „Philipp-Müller-Straße“ hin werden die Baukörper mit einem 3. Obergeschoss höher und voluminöser. Demgegenüber befindet sich an der Nordseite ein für Jugendliche der Stadt eingerichtetes öffentliches Gemeinschaftshaus mit großem Gartenteil, auf der Spiel- und Sportflächen angelegt sind.

Innerhalb der begrenzenden reinen Wohnbebauung entstand über lange Zeit eine ungeordnete „Garagensiedlung“ und wilder Baumbestand mit Unterwuchs. Des Weiteren befindet sich in der Südwestecke des Areals eine kleine überwachsene Bunkeranlage, errichtet in den 1960er Jahren für den Zivilschutz.

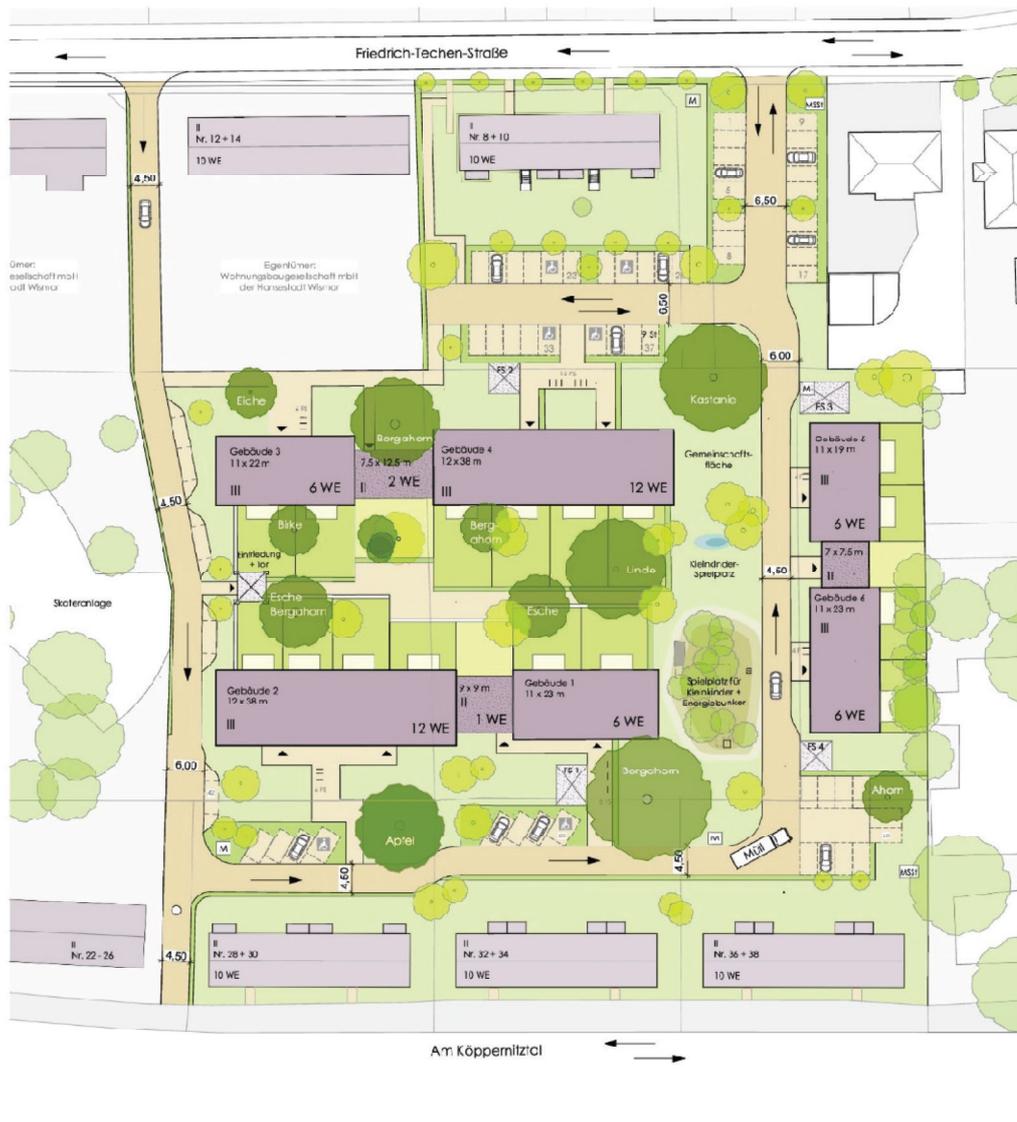


Situation im Quartiersinnenhof 2022 (Foto mkk)

Bei den bestehenden Wohngebäuden entlang der „Friedrich-Techen-Straße“ und „Am Köppernitztal“ dominieren schlichte Klinkerfassaden und ziegelrote Dächer mit Traufstellung, während die Bauten an der südlich gelegenen Philipp-Müller-Straße hell geputzt und stärker gegliedert wurden.

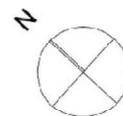
2. Kernaufgabe

Es wird ein kleiner Wohnhof mit 6 Gebäuden in mehrgeschossiger Bauweise in das Wohnquartier der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts hineingeplant. Es sollen ca. 50 Wohnungen mit einer durchschnittlichen Wohnfläche von ca. 80 m² entstehen. Es sollen vor allem größere Wohnungen als sinnvolle Ergänzung zum vorhandenen Bestand in den anliegenden Straßen geschaffen werden. Die Garagennutzung soll beendet, prägende Großbäume möglichst erhalten werden. Der Bunker wird als „ENERGIE-Bunker“ nachhaltig umgenutzt.

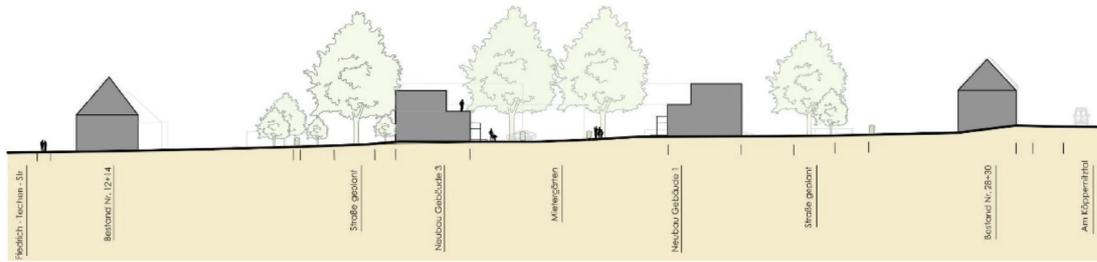


LEGENDE

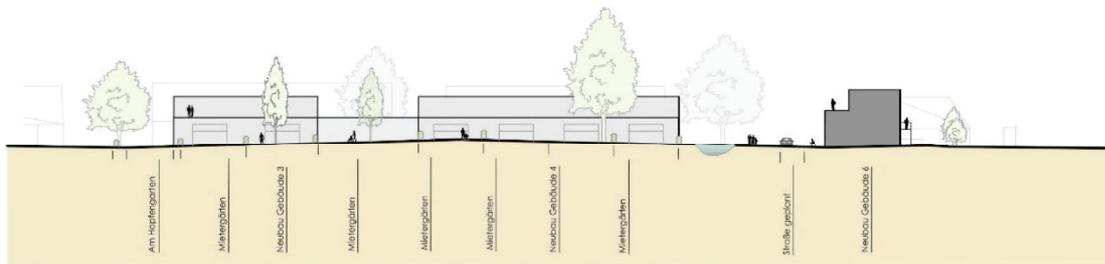
Gebäude geplant	Grünflächen	Bäume Bestand
Gebäude Bestand	Mietergärten	erhaltenswerter Baumbestand
Erschließung Wohnquartier	Gemeinschaftsflächen	Neupflanzung säume
Spielplätze	Hecken, Sträucher	Standort Müllbehälter
Terrassen	Gewässer	Verkehrsberuhigungselement



Entwurf Lageplan / Städtebauliches Konzept (© WGU, mkk)



Schematischer Querschnitt durch das Quartier (mkk)



Schematischer Längsschnitt durch das Quartier (mkk)

3. Entwicklungsansätze für Bebauungskonzept (Entwurfsthese)

Bebauung – Wohnen

- Behutsame und maßstabsgerechte Weiterentwicklung und Aufwertung der straßenbegleitenden Bestandsbauten durch Neubauten in 3 – 4-geschossiger Bauweise mit Staffelgeschoss und Flachdächern,
- Ausbildung eines eigenständigen, nachbarschaftlich orientierten Wohnhofes mit viel privaten und halböffentlichen Freiflächen zwischen den Häusern und einer guten Durchgrünung,
- Schaffung vor allem familienfreundlicher Wohnungen mit einem hohen Anteil an barrierefreien Wohnungen,
- Planung von Standorten für Personenaufzüge in den Gebäuden.



Blick in den Wohnhof aus Nordrichtung / DRK Kinder- Jugend- Freizeitzentrum (Ansicht mkk)

Freiflächen

- Großzügige Gemeinschaftsflächen für die Nachbarschaft ergänzen privat genutzte Mietergärten an den Gebäuden,
- Staffelung der städtischen Räume um den Wohnhof herum - von überwiegend öffentlicher Nutzung über halböffentlich, nachbarschaftlich bis hin zu privaten Freiräumen durch Einfriedungen und gestaffelte Nutzungseinschränkungen,
- Erhalt der prägendsten Großbäume und intensive Durchgrünung des Quartiers ergänzt durch Dachbegrünungen.



Exemplarisches Architekturbeispiel – neuer Wohnhof in Erfurt (Foto mkk)

Verkehr

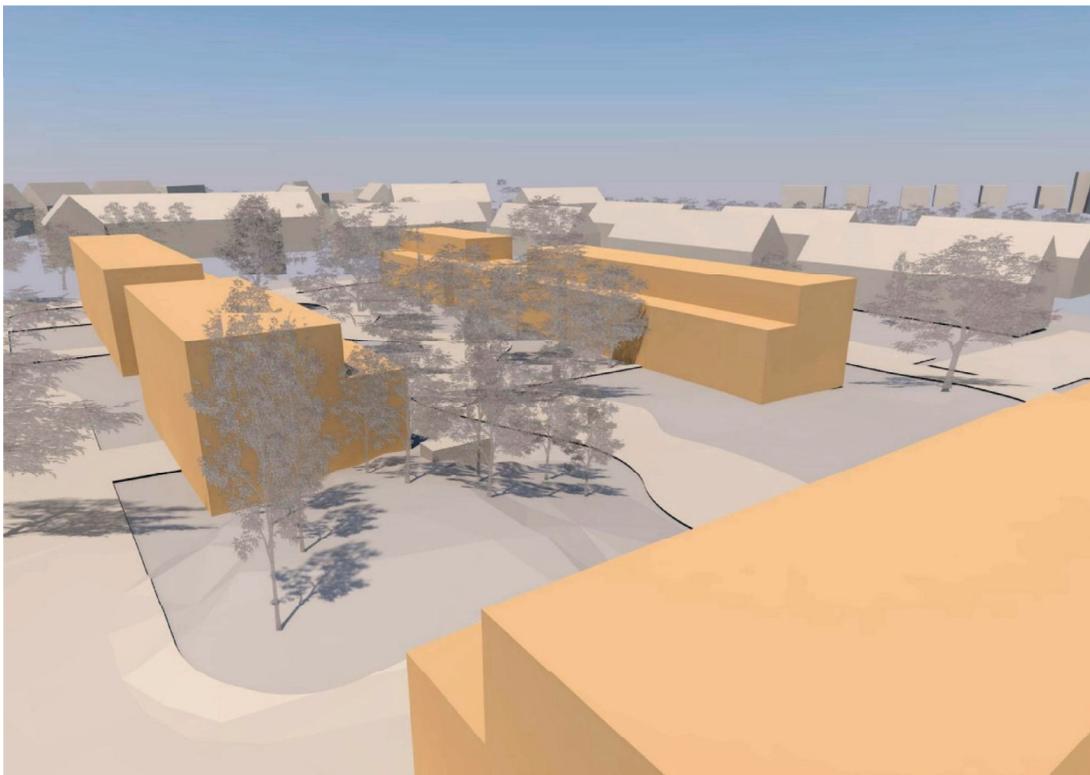
- Weiternutzung der Quartierszufahrten aus Richtung der Friedrich-Techen-Straße für PKW, Feuerwehr und Entsorgungsfahrzeuge,
- die Erschließung des Quartiers von der Straße Am Köppernitztal ist mit dem Fahrrad oder fußläufig, so dass eine Durchquerung des Areals für diese Nutzergruppen weiterhin möglich ist,
- der Kfz-, Rad- und Fußverkehr ist auf allen Straßen im Quartier gleichberechtigt gewährleistet. Die Straßen werden ohne Rad- und Gehwege als verkehrsberuhigter Bereich ausgeführt,
- ringartige Unterbringung der Stellplätze für alle Bewohner in Wohnungsnahe mit Ladestationen für Elektromobilität,
- intensive Begleitbegrünung im Bereich der Stellplätze für ruhenden Verkehr und Entsorgung,
- Planung von min. rollstuhlgerechten 6 Stellplätzen im Quartier,
- fahrradfreundliche Planung mit Unterstellmöglichkeiten und Ladestationen für Fahrräder,
- Vorhaltung von Potentialflächen für ein Carsharing-System.

Nachhaltigkeit – Energiekonzept

- Nutzung regenerativer Energiequellen (Solar/ Erd- und Umweltwärme),
- Regenwassermanagement, -speicherung, -nutzung,
- Betriebsführung als klimaneutrales Wohnquartier,
- sinnvolle Umnutzung des Bunkers als Energiezentrale für die Unterbringung technischer Anlagen zur Quartiersversorgung (z.B. Wärme-, Strom-, Regenwasserspeicher).
von außen ist diese als grüner Hügel mit Baumbewuchs hervorragend für einen Kleinkinderspielplatz im Quartier geeignet,
- Einbeziehung der umgebenden Bestandsbebauung der WGU in das Gesamtenergieversorgungskonzept und Errichtung eines Nahwärmenetzes.

Architektur der Gebäude

- moderne Gestaltung in einer maßstäblich gut eingefügten Baukörperausbildung mit typisch norddeutschen Klinkerfassaden,
- kleinmaßstäbliche qualitätvolle Architektur mit differenzierter Fassadengliederung und Fassadenmaterialien (Klinker-Putz-Holz),
- Baukörper mit oberstem Staffelgeschoss sowie Flachdächern mit Dachbegrünung.



Blick in den Wohnhof aus Richtung Südwesten / Ph.-Müller-Straße (Ansicht mkk)

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan Nr. 87/23
„Wohngebiet Am Hopfengarten – Friedrich-Techen-Straße“**

Zwischen

der Hansestadt Wismar

vertreten durch den Bürgermeister
 Herrn Thomas Beyer
 Am Markt
 23966 Wismar

– Stadt –

und der

Wohnungsgenossenschaft Union Wismar eG

vertreten durch

den Vorstand

Frau Doreen Boy
Herrn Gunnar Schröder
Am Salzhaff / An der Koggenoor 9a
23966 Wismar

– Vorhabenträgerin –

wird auf der Grundlage von § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (5) BauGB folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Vorbemerkung

Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin der Flurstücke entsprechend Anlage 1 bzw. beabsichtigt deren Erwerb. Die Flurstücke sind im Stadtteil Wismar West zwischen der Friedrich-Techen-Straße und der Straße Am Köppernitztal gelegen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf diesen Flurstücken ein Wohngebiet zu entwickeln. Planungsrechtliche Voraussetzung und Grundlage hierfür ist die Erarbeitung eines Bebauungsplanes mit entsprechenden Festsetzungen. Somit beantragt die Vorhabenträgerin bei der Hansestadt Wismar für den Bereich ihrer Flurstücke die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB entsprechend einem von der Vorhabenträgerin mit der Hansestadt Wismar abgestimmten städtebaulichen Konzept.

Das veranlasst die Hansestadt Wismar ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen.

Der aufzustellende Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 87/23 „Wohngebiet Am Hopfengarten – Friedrich-Techen-Straße“.

Das Vertragsgebiet ist in dem in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,54 ha.

§ 2

Vertragsgegenstand

1.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Stadt auf ihre Kosten für das in § 1 genannte Gebiet die Planungsleistungen zu erbringen. Hierfür hat die Vorhabenträgerin den Bebauungsplan durch einen in einer Architektenkammer bzw. Architekten-/Ingenieurkammer gelisteten Stadtplaner bzw. Architekten für Stadtplanung erstellen zu lassen (Nachweis erforderlich). Die Beauftragung ist mit der Stadt abzustimmen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Hansestadt Wismar die Planungsunterlagen (Ausfertigungsexemplare) in dreifacher Ausführung sowie digital im dxf- und im dwg-Format zu übergeben.

2.

Die Vorhabenträgerin wird auf ihre Kosten und in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar für die Erstellung des Bebauungsplanes erforderliche Leistungen wie z.B. eine Vermessung entsprechend der Richtlinien der Hansestadt Wismar beauftragen.

3.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, alle im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Fachgutachten (beispielsweise Naturschutz, Artenschutz, Immissionsschutz, Erschließungs- und Mobilitätskonzept, Entwässerungskonzept etc.) auf ihre Kosten beizubringen.

4.

Die durch die Planung ermittelten und erforderlichen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen sowie die damit einhergehenden Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen trägt die Vorhabenträgerin. Näheres wird gegebenenfalls in einem gesonderten Städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss geregelt.

5.

Die Hansestadt Wismar verfolgt das Ziel, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung durch geeignete planungsrechtliche Vorgaben, einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur ökologischen Siedlungsentwicklung zu leisten.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben, beispielsweise dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), textliche Festsetzungen als maßvolle energetische Mindeststandards zu formulieren.

Im Rahmen der Erschließungsplanung sind Systeme zur effizienten, nachhaltigen, ressourcenschonenden und wirtschaftlichen Strom- und Wärmeversorgung des Plangebietes zu prüfen. Dementsprechend ist ein Quartierskonzept für die Energie- und Wärmeversorgung in

Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar, den örtlichen Netzbetreibern/Versorgungsunternehmen und ggf. mit Betreibern dezentraler Lösungen zu erstellen, welches den z. g. Kriterien entspricht.

6.

Die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Planaufstellungsverfahrens obliegt der Stadt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, bleiben dadurch unberührt. Die Mitwirkung der Vorhabenträgerin bei der Vorbereitung und Durchführung des Planverfahrens, welche sich auf das Zusammenstellen von Planungsunterlagen für die Trägerbeteiligung und die Beschlussfassung der politischen Gremien, die Aufbereitung des Abwägungsmaterials und die Mitteilung des Abwägungsergebnisses beschränkt, stellt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne von § 4b BauGB dar.

§ 3

Haftungsausschluss

1.

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein Anspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

2.

Auch für den Fall des Nichtzustandekommens eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hat die Vorhabenträgerin alle Kosten zu tragen. Ein gegenseitiger Kostenausgleich oder die gegenseitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Kündigung

1.

Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist.

2.

Unabhängig von dem Kündigungsrecht nach Absatz 1 steht jeder Seite bei Vertragsverstößen, das Recht der außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 5**Rechtsnachfolge**

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 6**Vertragsbestandteile**

Diesem Vertrag liegt als Anlage 2 der Lageplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Nr. 87/23 „Wohngebiet Am Hopfengarten – Friedrich -Techen-Straße“. Er ist Bestandteil des Vertrages.

§ 7**Wirksamwerden**

Der Vertrag ist mit seiner Unterzeichnung wirksam.

§ 8**Schlussbestimmungen**

1.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je zwei Ausfertigungen.

2.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages im Zweifel nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Wismar, den

Hansestadt Wismar

Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar

Wismar, den

25.05.2023

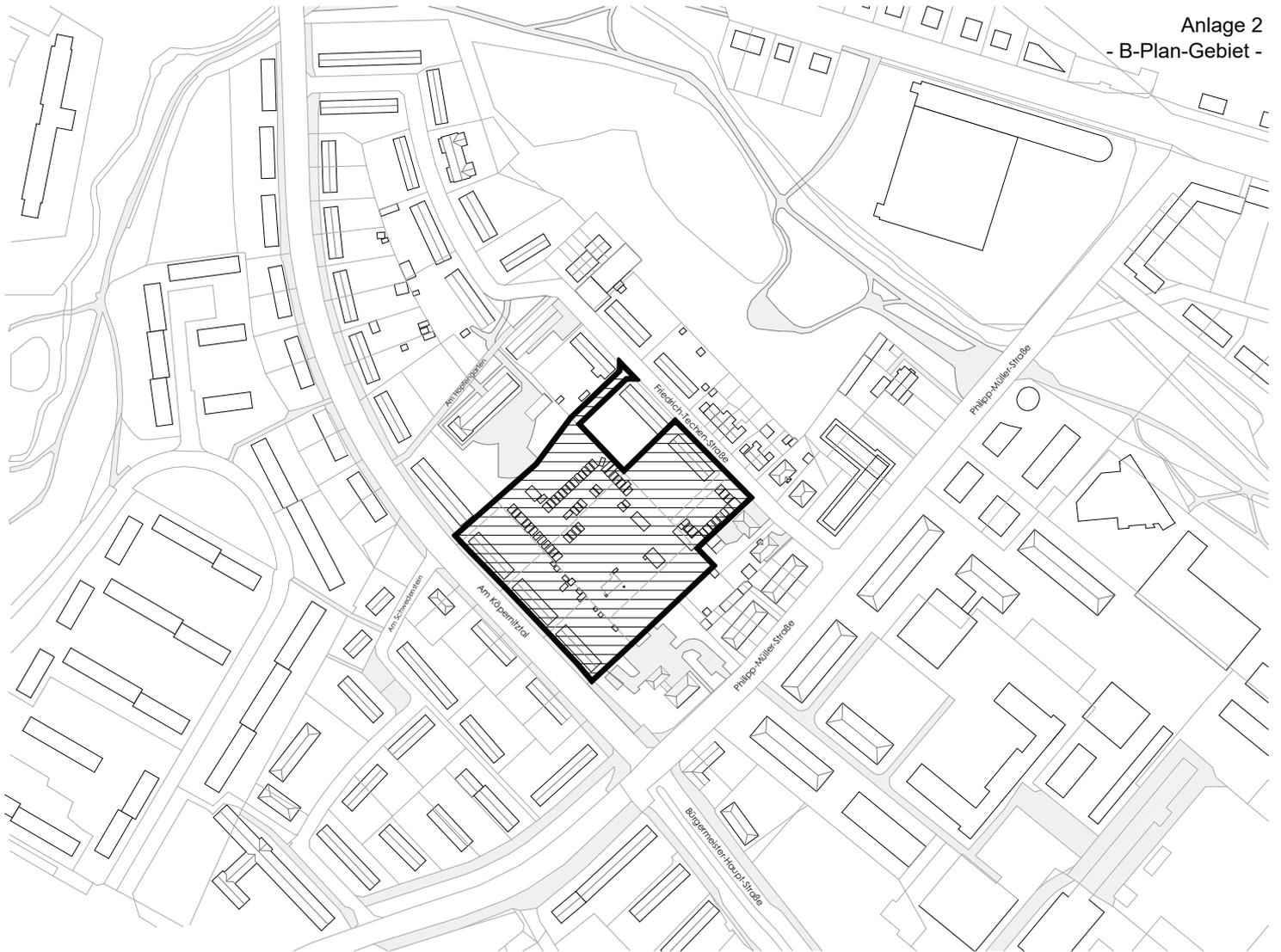
Wohnungsgenossenschaft Union Wismar eG


Doreen Boy
Vorstand


Gunnar Schröder

Grundbuch von Wismar, Bezeichnung	Blatt	Flurstücks-Nr.	Größe
Gebäude- und Freifläche	3959	2956/2	1380 m ²
Gebäude- und Freifläche, Am Köppernitztal/Fr.-Techen-Str.	3959	2957/1	2906 m ²
Gebäude- und Freifläche, Fr.-Techen-Str. zwischen Nr. 4 und Nr. 8	3959	2972	817 m ²
Verkehrsfläche	3959	2958/2	130 m ²
Gebäude- und Freifläche	3959	2956/1	4096 m ²
Verkehrsfläche, Fr.-Techen-Str. zwischen 16 und 14	3959	2952	233 m ²
Verkehrsfläche, Fr.-Techen-Str.	3959	2955	218 m ²
Gebäude- und Freifläche Fr.-Techen-Str. 8, 10	3448	2954	1821 m ²
Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke Am Köppernitztal 28, 30	3460	2959/2	1265 m ²
Gebäude- und Freifläche Am Köppernitztal 32, 34	3459	2960/2	1255 m ²
Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke Am Köppernitztal 36, 38	3458	2961/2	1256 m ²
Gesamtsumme B-Plan Nr. 87/23			15377 m²

Anlage 2
- B-Plan-Gebiet -



Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2023/4785 öffentlich
	Datum:	26.06.2023
	Verfasser/-in:	Bansemer, Heike
Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.07.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.07.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie rückwirkend zum 01.01.2020 in der vorliegenden Fassung vom 26.06.2023.

Begründung:

Gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V sind die Forderungen der Hansestadt Wismar mit jedem Jahresabschluss auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und entsprechend zu bewerten. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar wird im Punkt 19 „Forderungen und Vermögensgegenstände“ rückwirkend zum 01.01.2020 geändert. Die bisherigen Regelungen zur Einzel- und Pauschalwertberichtigung erwiesen sich in der Praxis als zu kleinteilig und zeitaufwendig. Mit den Änderungen der Berechnungsmethodik macht die Hansestadt Wismar Gebrauch von möglichen Vereinfachungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Die Wertberichtigung der städtischen Forderungen erfolgt unabhängig von der Berechnungsmethodik nach dem geschätzten Ausfallrisiko zum Jahresabschluss im Ergebnishaushalt.

Anlage/n:

Synopse Bewertung Nr. 19
Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie HWI Lesefassung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Synopse zur Anpassung der Bewertungsrichtlinie

	Alt	Änderung	Anmerkung Amt 20
19(1)	<p>Bei den kommunalen Forderungen wird unterschieden zwischen:</p> <p>öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,</p> <p>Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen,</p> <p>Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich,</p>	<p>Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Ausfallrisiken der Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V mittels Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die alte Erklärung unter 19 (1) stellt eine Dopplung zur GemHVO da. Diese allgemeine Erklärung kann entfallen, da bereits ausreichend vom Gesetzgeber beschrieben. Die Änderung nimmt konkreten Bezug zur Forderungsbewertung.</p>
19 (2)	<p>Weitere Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, werden unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfasst (z. B. Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter, Ansprüche auf Steuererstattungen und Sozialversicherungsbeiträge, Kautionsleistungen).</p>	<p>entfällt</p>	<p>Der alte Punkt 19 (2) erklärte die sonstigen Forderungen. Mit der Änderung unter Punkt 19 (1) ist diese nicht mehr erforderlich.</p>
19 (3)	<p>Als Bewertungsgrundsatz gilt das Vorsichtsprinzip, das sich je nach Bilanzposten ausdrückt im</p> <p>Realisationsprinzip: Gewinne dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie am Abschlussstag realisiert sind - Niederstwertprinzip für Aktiva,</p> <p>Imparitätsprinzip: alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstag entstanden sind, sind zu berücksichtigen</p> <p>Höchstwertprinzip für Passiva. Das bedeutet für die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, es gilt gem. § 32 GemHVO-Doppik entsprechend der Bewertungsvorsicht das Niederstwertprinzip mit Wertaufhellung, wenn bessere Erkenntnis über die Verhältnis am Bilanzstichtag vorliegt. D. h., dass in der Bilanz nur der voraussichtlich eingehende Betrag ausgewiesen werden darf.</p>	<p>Zweifelhafte Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V in Höhe des zu erwarteten Zahlungsausfalls einzelwertüberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe einzelwertüberichtigen.</p> <p>a) Zu den zweifelhaften Forderungen gehören unter anderen Forderungen die einer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • befristete Niederschlagungen oder, • Aussetzung der Vollziehung <p>unterliegen.</p> <p>b) Weiterhin sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik M-V sämtlich Informationen zur Bewertung der zweifelhaften Forderungen einzubeziehen.</p> <p>c) Uneinbringliche Forderungen sind als unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik auszubuchen.</p>	<p>Die alten allgemeinen Erklärungen werden durch die Änderungen mit konkreten Anweisungen zu den Einzelwertberichtigungen (19 (3)) und Pauschalwertberichtigungen (19(4)) ersetzt.</p>

19 (4)	Neuer Punkt war bisher unter 19.2 (1) (Für alle sonstigen Forderungen ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Diese soll das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigen, dass u. a. das latente Ausfallrisiko und das Zinsrisiko bei verspätetem Forderungseingang umfasst. Die Pauschalwertberichtigung für jedes Haushaltsjahr wird mit 10% festgelegt. Zu beachten ist, dass die Forderungen, die gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen, grundsätzlich keinem Ausfallrisiko wegen mangelnder Bonität unterliegen.)	Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Zinsrisikos sind nicht einzelwertberichtigte Forderungen gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V pauschalwertzuberechnen. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes richtet sich nach der Fälligkeit und staffelt sich wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Fälligkeiten 3 Jahre und mehr vor Bilanzstichtag zu 90%, • Fälligkeiten 2 Jahre vor Bilanzstichtag zu 70 %, • Fälligkeiten 1 Jahr vor Bilanzstichtag zu 50 % und • Fälligkeiten im Bilanzjahr zu 20%. Forderungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Beteiligungen und Sondervermögen der Hansestadt unterliegen keiner Pauschalwertberichtigung.	Die Pauschalwertberichtigung wird vereinfacht. Das alte System erforderte sehr kleinteilige und zeitintensive Berechnungen. Nach dem neuen System werden diese deutlich vereinfacht. Der Arbeitsaufwand sinkt von einer Woche auf vier Stunden. Die neue Berechnung fand im Entwurf bereits Anwendung für die Jahresabschlüsse 2020/2021. Die neuen Prozentwerte sind mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt und spiegeln die Erfahrungswerte der letzten Jahre wieder. Diese werden zukünftig fortgeschrieben. Trotz der sehr unterschiedlichen Berechnung weicht im Ergebnis das Verhältnis der Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungen nicht wesentlich zwischen dem alten und neuen System ab.
19.1 (1)	Alle Forderungen sind grundsätzlich entsprechend ihrer vermuteten Einbringlichkeit einzeln zu bewerten. Uneinbringliche Forderungen sind unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse und werden gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgebucht. Hier wird davon ausgegangen, dass diese Forderungen nicht realisiert werden können. Daher werden sie vollständig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt direkt gegen das Forderungskonto.	entfällt	Ist in der geänderten 19 (3) enthalten
19.1 (2)	Unverzinsliche und zinslos gestundete Forderungen ab 10.000 EUR mit einer Restlaufzeit zum jeweiligen Bilanzstichtag von mehr als zwölf Monaten, sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwertes ist ein Zinssatz von 5,5% zugrunde zu legen.	entfällt	Der alte Punkt 19.1 (2) verstößt gegen die DA Forderungsmanagement und ist entsprechend zu streichen. Zinslose Stundungen finden faktisch keine Anwendung in der Stadt, da ein Härtefall, der eine zinslose Stundung begründen würde, zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners führt und nicht zur Stundung. Auch bei den verzinsten Stundungen ist dies nicht relevant. Sollten wir berechnete Zweifel an der Zahlungswürdigkeit des Schuldners haben, die eine Wertberichtigung begründen könnten, ist die Stundung abzulehnen, da die Stundungswürdigkeit nach 4.5.1.1.2 der DA Forderungsmanagement nicht gegeben ist. In der Praxis fand dieser Punkt wegen faktischer Unmöglichkeit nie Anwendung.
19.1 (3)	Zweifelhafte Forderungen werden befristet niedergeschlagen (z. B. der Schuldner hat ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt). Der Zahlungseingang ist bei bestehendem Zahlungsverzug ungewiss. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Es erfolgt eine Teil- bzw. Vollabschreibung. Diese Forderungen bleiben im Debitorenkonto bestehen, es erfolgt keine Sollabsetzung.	entfällt	Ist in der geänderten 19 (3) enthalten

19.2 (1)	Für alle sonstigen Forderungen ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Diese soll das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigen, dass u. a. das latente Ausfallrisiko und das Zinsrisiko bei verspätetem Forderungseingang umfasst. Die Pauschalwertberichtigung für jedes Haushaltsjahr wird mit 10% festgelegt. Zu beachten ist, dass die Forderungen, die gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen, grundsätzlich keinem Ausfallrisiko wegen mangelnder Bonität unterliegen.	entfällt	Ist in der geänderten 19 (4) enthalten
19.2 (2)	Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind auch auf Forderungen zu bilden, die rechtlich entstanden sind, aber noch nicht gegenüber dem Bürger geltend gemacht wurden.	entfällt	Wenn eine Forderung nicht geltend gemacht ist, entsteht keine offene Forderung, entsprechend gibt es in der Buchhaltung keine Forderung die wertberichtigt werden kann. Der alte Absatz 19.2 (2) ist praktisch nicht umsetzbar und wurde entsprechend nie angewendet.

**Bilanzierungs- und
Bewertungsrichtlinie
der
Hansestadt Wismar**

Stand: 26. Juni 2023



Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung	3
3	Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing	7
4	Immaterielle Vermögensgegenstände	8
5	Grundstücksbewertung	11
6	Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11
7	Gebäude und bauliche Anlagen	12
8	Außenanlagen	15
9	Infrastrukturvermögen	16
10	Ingenieurtechnische Bauwerke	16
11	Kunstgegenstände	16
12	Kulturdenkmäler	17
13	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
14	Pflanzen, Bäume und Alleeen	18
15	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18
16	Vorräte	19
17	Finanzanlagen	20
18	Rechnungsabgrenzungsposten	20
19	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21
20	Wertpapiere des Umlaufvermögens	22
21	Liquide Mittel	22
22	Sonderposten	22
23	Verbindlichkeiten und Schulden	23
24	Rückstellungen	24
25	Interne Leistungsverrechnung	27
26	Inkrafttreten	28
	Quellenverzeichnis	29

Vorbemerkung

Am 24. September 2009 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen und das Haushalts- und Rechnungswesen der Hansestadt Wismar zum 01. Januar 2012 von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung in Konten umzustellen.¹

1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 hat die Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen (Doppik). Eröffnungsbilanzstichtag ist demnach der 01.01.2012.
- (2) Die Art und Weise der Erfassung des Vermögens wird in der „Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar“ vom 20.06.2010 geregelt. Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz hat der Bürgermeister am 21.09.2010 den „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ sowie am 01.02.2011 das „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage die zuständigen Fachämter das Anlagevermögen bewertet haben.

2 Allgemeine Grundsätze für die Erfassung und Bewertung

- (1) Im Rahmen einer erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten.² In der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt.
- (2) Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgte gem. § 5 Abs. 1 KomDoppikEG M-V grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen und Zuschreibungen, für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind.

¹ Vgl. Beschluss vom 24.09.2009, Drucksache 0047-03/09

² Vgl. § 30 GemHVO-Doppik

- (3) In nachfolgend benannten Fällen durfte gem. § 5 Abs. 2 KomDoppikEG M-V vom o. g. Bewertungsgrundsatz abgewichen werden:³
- Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.07.1990 und dem 31.12.1999 und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten konnten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, war ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bestimmen. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, waren diese zwingend anzusetzen.
 - Lag der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt des Vermögensgegenstandes zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2007. Es wurde davon ausgegangen, dass die Belege zur Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich vorhanden sind. Konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden, konnte es auch hier zum Ansatz eines Ersatzwertes kommen.
 - Für Vermögensgegenstände, die bereits vor dem 01. Juli 1990 angeschafft oder hergestellt wurden, war stets ein Ersatzwert anzusetzen.
- (4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer, für die Eröffnungsbilanz neu festzulegen. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen.⁴
- (5) Die Abschreibungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach der vom Innenministerium M-V bekannt gegebenen Abschreibungstabelle. Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung linear, d. h. in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Ausnahmsweise ist auch die geometrisch-degressive Abschreibung (hierbei fallen die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen gleichbleibenden Prozentsatz, bilden also eine geometrische Reihe) zulässig, wenn dies dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.⁵ Im Anhang ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 19 GemHVO-Doppik anzugeben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde.
- (6) Abschreibungssätze, die vor Bekanntgabe der Abschreibungstabelle des Innenministeriums M-V bei Betrieben gewerblicher Art sachgerecht festgelegt und im bisherigen Rechnungswesen der Stadt angewandt wurden, konnten fortgeführt werden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen durften die Restbuchwerte, die

³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 25 sowie Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 1

⁴ Vgl. § 5 Abs. 3 KomDoppikEG M-V

⁵ Vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik

sachgerecht im bisherigen Rechnungswesen der Stadt errechnet und fortgeschrieben wurden, zum Eröffnungsbilanzstichtag beibehalten werden.⁶

- (7) Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.⁷ Waren die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, wurde das Vermögen ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet.⁸ Als Anschaffungsdatum wurde in diesen Fällen der 01.07.1990 festgelegt.
- (8) Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, waren nicht zu erfassen und nicht zu bewerten.
- (9) Die für die Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen von Dritten werden nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt, sondern auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für Investitionszuwendungen angesetzt.⁹ In der Eröffnungsbilanz durften die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den für die Eröffnungsbilanz geltenden Grundsätzen ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitliche bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 eingetretene Wertänderungen waren zu berücksichtigen.¹⁰
- (10) Vermögensgegenstände, die der Hansestadt Wismar für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum überlassen worden sind (Miete, Dauerleihgabe, etc.) und vom Eigentümer wieder zurückgefordert werden können, sind zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.¹¹
- (11) Sollte in der Hansestadt Wismar durch den Einsatz von eigenem Personal und eigenen Materialien ein Vermögensgegenstand entstehen, so wird gem. § 33 Abs. 3 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 5.000,00 EUR eine Aktivierung dieser Eigenleistung vorgenommen. Aktivierte Eigenleistungen entstehen bspw. durch den Einsatz eines Ingenieurs im Bauamt oder in der Abt. Gebäudemanagement für den Bau einer neuen Straße oder die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch eigene Mitarbeiter. Direkt zurechenbare Arbeitszeitstunden werden durch die für die Investitionsmaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter ermittelt und der

⁶ Vgl. Häufig gestellte Frage (FAQ) F2_013 vom 05.07.2010

⁷ Vgl. FAQ F1_452 vom 19.12.2008

⁸ Vgl. FAQ F2_009 vom 21.04.2008

⁹ Vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

¹⁰ Vgl. § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V

¹¹ Vgl. Inventurrichtlinie Hansestadt Wismar, Pkt. 3.3

Abt. Geschäftsbuchhaltung mitgeteilt. Die Ermittlung der angefallenen Personalkosten erfolgt mit Hilfe der KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

- (12) In der Hansestadt Wismar sind grundsätzlich Anlagenachweise für alle Vermögensgegenstände ab 60,00 EUR netto zu führen. Dabei werden sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 60,00 EUR netto bis 410,00 EUR netto im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben, sofern sie einer selbständigen Nutzung unterliegen.¹²
- (13) Betriebe gewerblicher Art unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Sofern steuerliche Vorschriften anzuwenden sind, die nicht im Einklang mit der GemHVO-Doppik stehen, finden diese Anwendung.

Abweichend zur GemHVO-Doppik wird bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nach den Regelungen gem. § 6 Einkommensteuergesetz verfahren.

- (14) Sachgesamtheiten können als eine Bewertungseinheit behandelt werden, wenn ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang erkennbar ist (z. B. PC + Monitor + Software + Tastatur; einzelne Pflanzen einer Gartenanlage). Sollte es sich einzeln betrachtet um einen oder mehrere geringwertige Vermögensgegenstände handeln (Anschaffungskosten liegen unter 410,00 EUR netto), in der Gesamtheit jedoch ein Anschaffungswert i. H. v. über 410,00 EUR netto vorliegen, so sind alle betroffenen Vermögensgegenstände linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben.
- (15) Alle Werte werden unter der Annahme einer weitergeführten kommunalorientierten Nutzung ermittelt. Bei einem angestrebten Verkauf von Vermögensgegenständen ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres kommunalorientierten Nutzungscharakters nicht ohne weiteres marktgängig sind. Ein Verkauf ist daher nur mit einer entsprechenden Nutzungsänderung zu realisieren. Diese Nutzungsänderung führt i. d. R. zu einer Änderung der Bewertungsgrundlagen und somit zu einem anderen Wert der Vermögensgegenstände. Bei einem Verkauf wird demnach der Verkaufserlös oftmals niedriger ausfallen als der festgestellte bzw. der fortgeführte Wert des Vermögensgegenstandes. Auch bei der Veräußerung von Wohngebäuden muss der festgestellte Wert an den ihnen zum Zeitpunkt der Veräußerung beizumessenden Marktwert herangeführt werden, so dass auch in diesen Fällen der Verkaufserlös anders ausfallen kann als der zum Bewertungsstichtag ermittelte und fortgeführte Wert. Analog verhält es sich bei Ankäufen der Hansestadt Wismar. Hier ist davon auszugehen, dass der zu zahlende Kaufpreis (insbesondere beim Kauf von Grundstücken des Infrastrukturvermögens) i.

¹² Vgl. Inventurrichtlinie Hansestadt Wismar, Pkt. 3.3

d. R. höher ist, als der nach dem Ersatzwertverfahren ermittelte Wert eines in gleicher Lage gelegenen Grundstückes.

3 Schenkungen, Erbfälle, unentgeltliche Leistungen und Leasing¹³

- (1) Schenkungen, Erbfälle und andere unentgeltliche Leistungen sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten.
- (2) Handelt es sich um eine Sachschenkung oder Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, ist eine Aktivierung vorzunehmen. Gleichzeitig ist in gleicher Höhe ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst wird.¹⁴
- (3) Bei Leasinggeschäften ist zu unterscheiden, ob es sich um ein echtes Leasinggeschäft, einen Miet- oder Pachtvertrag oder um einen verdeckten Kredit- oder Teilzahlungskauf handelt. Die Frage der Bilanzierungsfähigkeit von Leasinggegenständen ist unter entsprechender Anwendung der steuerlichen Regelungen zu entscheiden. Hierbei ist das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Nachfolgende Leasingerlasse sind anzuwenden:
 - *Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264;*
 - *Ertragsteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188;*
 - *Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF v. 22.12.1975, IV B2 – S 2170 – 161/75;*
 - *Ertragsteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF v. 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13;*
 - *OFD München, Vfg. vom 28.01.2005 – S 2170 – 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing).*
- (4) Soweit eine Bilanzierung von Leasinggegenständen unter Anwendung oben genannter Regelungen ausscheidet, sind die entsprechenden Vermögensgegenstände gemäß Punkt 3.3 der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar zu erfassen und entsprechend zu kennzeichnen.

¹³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 26f.

¹⁴ Vgl. ebenda, S. 26f. i.V.m. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

4 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer angesetzt. Eine Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ist nicht zulässig.¹⁵
- (2) Von der Hansestadt Wismar geleistete Zuwendungen oder Investitionszuschüsse, die eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung (Nutzungsberechtigung an einem bezuschussten Vermögensgegenstand) enthalten und zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgegeben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Für deren Bilanzierung und Bewertung gelten im Besonderen folgende Regelungen:¹⁶

- a) Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder geleisteten Investitionszuschüssen erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung oder über die Laufzeit der vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung, wenn diese kürzer ist als die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid beginnt die Abschreibung. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft. Das Ende der Zweckbindung ist das Ende der Abschreibung.

- b) Leistet die Hansestadt Wismar bereits Zahlungen, bevor die Zweckbindungsfrist läuft bzw. bevor der geförderte Vermögensgegenstand angeschafft oder fertiggestellt ist, dann sind diese Zahlungen als „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ zu erfassen. Die Umbuchung auf den Posten „Geleistete Zuwendungen“ bzw. „Geleistete Investitionszuschüsse“ erfolgt zu Beginn der Zweckbindung bzw. der Anschaffung oder Fertigstellung des geförderten Vermögensgegenstandes.
- c) Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.

¹⁵ Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 2

¹⁶ Vgl. § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 37 GemHVO-Doppik

- d) Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Korrekturen, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, sind diese in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem sie bekannt werden. Es sind insoweit die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes zu korrigieren. Bei einer Verminderung der Zuwendungshöhe sind die bis zum Zeitpunkt der Veränderung der Anschaffungskosten vorgenommenen Abschreibungen ertragswirksam zu korrigieren. Bei einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führt dies nicht zu einer Nachholung der Abschreibungen für die Haushaltsvorjahre. Ab dem Jahr der Korrektur der Anschaffungskosten sind die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.
 - e) Die Zweckbindung kann sich sowohl aus einer Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger als auch aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung sowie aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Erfolgt keine mehrjährige Zweckbindung der geleisteten Zuwendung, dann ist die Bilanzierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes ausgeschlossen; bei der geleisteten Zuwendung handelt es sich dann um laufenden Aufwand des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde.
 - f) Sofern bei einer Sachleistung (z. B. Hingabe eines im Anlagevermögen ausgewiesenen Vermögensgegenstandes: Grundstück oder Gebäude zur Förderung des Sports oder zur kulturellen Förderung) eine mehrjährige Zweckbindungsfrist zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart wurde, ist in Höhe des Restbuchwertes des hingegebenen Vermögensgegenstandes ein „Immaterieller Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen“ zu bilden.
 - g) Besteht die Zuwendung in einer Sachleistung und ist keine mehrjährige Zweckbindung zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger vereinbart, dann ist der Vermögensgegenstand im laufenden Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. In Höhe des Restbuchwertes ist ein Verlust aus einem Anlagenabgang, ggf. ein laufender Aufwand aus der Förderung eines bestimmten Zweckes, zu zeigen.
 - h) Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 bereits geleistete und finanzierte Zuwendungen an Dritte wurden nicht ausgewiesen.¹⁷
- (3) Zuwendungen, die weder eine mehrjährige Zweckbindung noch eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung enthalten, stellen Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres dar. Gewährt die Hansestadt Wismar eine Zuwendung zur Be-

¹⁷ Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S. 2

gleichung von Aufwendungen zukünftiger Jahre (z. B. Übernahme von Unterhaltungskosten für kulturelle Einrichtungen für mehrere Jahre), sind diese in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, sofern diese die Haushaltsfolgejahre betreffen. Dieser ist entsprechend den Aufwendungen zukünftiger Haushaltsjahre aufzulösen.¹⁸

(4) Für die Bilanzierung und Bewertung von Software gelten im Besonderen folgende Regelungen:¹⁹

- a) Firmware (sog. Mikroprogramme, BIOS) ist als unselbstständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren.
- b) System- und Anwendersoftware (unterteilt in: Individual- und Standardsoftware) zuzuordnende Programme sind aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren.
- c) Wird Software (insbesondere Betriebssysteme) ohne separate Berechnung gemeinsam mit der Hardware erworben (sog. Bundling) und ist eine selbstständige Bewertung der Software nicht möglich, dann wird sie als Bestandteil der Hardware als Sachanlagevermögen ausgewiesen.
- d) Software, die keine Befehlsstruktur enthält, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind, und Trivialsoftware (Anschaffungskosten unter 410,00 EUR netto) werden wie selbstständige, abnutzbare und bewegliche Vermögensgegenstände behandelt. Sie sind als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.
- e) Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.

(5) Die Hansestadt Wismar ist gemäß § 13 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, im Bereich von Bahnübergängen als betroffener Straßenbaulastträger ein Drittel der anfallenden Kosten zu übernehmen, die entstehen, wenn an diesen Bahnübergängen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Kosten stellen für die Hansestadt Wismar immaterielles Vermögen dar. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauer der gekreuzten Straße bzw. des Neubauobjektes angesetzt.

¹⁸ Vgl. § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. VV zu § 37 GemHVO-Doppik

¹⁹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S. 18f.

5 Grundstücksbewertung

- (1) Die Hansestadt Wismar hat grundsätzlich die Grundstücke zu bilanzieren, deren rechtlicher Eigentümer sie ist. Darüber hinaus sind auch Grundstücke zu erfassen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen, z. B. Eigentum des Volkes mit den unterschiedlichen Rechtsträgern.
- (2) Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar. Grund und Boden mit unterschiedlichen Nutzungen sind ebenfalls als ein Vermögensgegenstand auszuweisen, da sie in der Bilanz nur einem Posten zugeordnet werden können:
 - bebaute oder unbebaute Grundstücke oder
 - Infrastrukturvermögen.Die Zuordnung bestimmt sich nach der überwiegenden Nutzung des Grundstückes oder nach der wirtschaftlichen Bedeutung. Unabhängig davon hat die Bewertung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz getrennt nach den Nutzungseinheiten zu erfolgen.²⁰ Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage ist es jedoch auch möglich, die einzelnen Realnutzungsabschnitte den entsprechenden Bilanzposten zuzuordnen.
- (3) Für die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sind die zuständigen Fachämter verantwortlich. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im jeweiligen Fachamt aufzubewahren.
- (4) Die Erfassung und Bewertung der unterschiedlichen Grundstücke richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 sowie nach dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar“ vom 01.02.2011.

6 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

- (1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen. Die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.²¹ Ein Grundstück gilt ebenfalls als unbebaut, wenn durch die Zerstörung oder den Verfall der Gebäude ein dauerhaft benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.²²

²⁰ Vgl. FAQ F1_200 vom 22.06.2007

²¹ Vgl. § 72 Abs. 2 BewG

²² Vgl. § 72 Abs. 3 BewG

- (2) Zu der Position der unbebauten Grundstücke sind auch die Grundstückseinrichtungen z. B. Wege, Plätze, Einfriedungen zu erfassen, soweit diese als Außenanlagen ausschließlich der Nutzung von Einrichtungen innerhalb des Grundstückes dienen. Gleiches gilt für den Aufwuchs. Bewegliche Vermögensgegenstände sind als technische Anlagen bzw. BGA zu erfassen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.²³ Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.²⁴
- (4) Zum Infrastrukturvermögen gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunneln, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und -anlagen und Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung.²⁵ Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ist gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen zu bewerten und unter dem Bilanzposten „Infrastrukturvermögen“ auszuweisen.²⁶

7 Gebäude und bauliche Anlagen

- (1) Die Erfassung und Bewertung der Gebäude obliegt dem Amt für zentrale Dienste. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.
- (2) Jedes Gebäude ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, der grundsätzlich nicht aufgeteilt wird. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind ggf. das Sondereigentum (Wohnungseigentum und Teileigentum), das Gemeinschaftseigentum und Gebäude mit anteiliger Nutzung durch Betriebe gewerblicher Art außerhalb des Kernhaushaltes.
- (3) Bei der Wiederherstellung eines vollverschlissenen Gebäudes (Investition) wird ein nicht mehr existierendes Gebäude hergestellt. Die Wiederherstellung setzt den Vollverschleiß derart voraus, dass er zur Gänze unbrauchbar geworden ist:
 - Unbrauchbar i. S. d. Vollverschleißes ist ein Gebäude nur bei schweren Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit als Bau und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen wie z. B. Fundamente, tragende Innen- und Außenwände, Geschosdecken, Dachkonstruktion. Die grundlegende Sanierung eines Gebäudes alleine reicht nicht aus.
 - Bei Teilerstörung (z. B. Brandschaden im Dachgeschoss eines Gebäudes und anschließender Wiederherstellung) erfolgt eine außerordentliche Abschrei-

²³ Vgl. § 74 BewG

²⁴ Vgl. § 72 Abs. 2 BewG

²⁵ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.20

²⁶ Vgl. ebenda

bung des zerstörten Gegenstandes. Die Aufwendungen zur Wiederherstellung sind zu aktivieren.

- (4) Die Aktivierungspflicht liegt weiterhin vor, wenn sich die Funktion, d. h. die Zweckbestimmung eines Vermögensgegenstandes ändert:
 - Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus,
 - Umbau eines Lagerhauses in ein Bürohaus.
- (5) Bei der Erweiterung (Substanzmehrung) entsteht eine Aktivierungspflicht, weil ein bestehender Vermögensgegenstand als Ganzes (hinsichtlich der zweckbestimmten Nutzungsmöglichkeit) und nicht nur in einzelnen Teilen erweitert wird (Substanzmehrung):
 - Erfolgt der nachträgliche Einbau bisher nicht vorhandener Teile zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, dann liegt Erhaltungsaufwand vor (Einbau zusätzlicher Heizkörper, zusätzlicher Einbau von Elektroanschlüssen, Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung).
 - Wird im Rahmen einer Dacherneuerung eine größere Raumhöhe ohne die Erweiterung der nutzbaren Fläche geschaffen, dann liegt keine Erweiterung vor, sondern Erhaltungsaufwand.
 - Aktivierungspflichtige Erweiterungsmaßnahmen liegen vor bei:
 - nicht selbstständig nutzbaren Anbauten,
 - Aufstockung um ein weiteres Geschoss,
 - Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von zusätzlichem Büroraum,
 - Einziehung von tragenden Zwischendecken, wenn hierdurch neuer Nutzraum geschaffen wird.
 - Erweiterung ist ferner anzunehmen, wenn erstmals bisher nicht vorhandene Bestandteile mit neuer Funktion eingebaut werden (z. B. erstmaliger Einbau einer Markise, Sonnenschutz, Alarmanlage).
- (6) Es liegt eine Investition vor, wenn eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird. Ursprünglicher Zustand ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich der Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die den ursprünglichen Zustand des Vermögensgegenstandes verändert haben, sind ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Eine Aktivierungspflicht liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an dem Vermögensgegenstand als Ganzes herbeigeführt wurde. Eine Verbesserung lediglich von einzelnen Teilen des Vermögensgegenstandes ist Unterhaltungsaufwand.

Substanzerhaltende Bestandserneuerungen bewirken keine wesentliche Verbesserung. Eine Aktivierungspflicht ist erst dann gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandhaltung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-) Erneuerung hin-

ausgehen, den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes ist z. B. auszugehen, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes von einem sehr einfachen auf einen mittleren Standard angehoben wird.

Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei mindestens drei Gewerken in einem Objekt zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, sind diese als Herstellungskosten in die Aktivierung mit einzubeziehen, sobald sie den Gesamtwert von 50.000,00 EUR übersteigen.

- (7) Werden an einem Gebäude im räumlich, zeitlich und sachlich engen Zusammenhang Arbeiten durchgeführt, die jeweils für sich betrachtet teilweise Herstellungskosten und teilweise Erhaltungsaufwand bilden, dann sind diese grundsätzlich getrennt zu behandeln. Die auf die einzelnen Teilmaßnahmen entfallenden Aufwendungen sind ggf. im Wege der Schätzung aufzuteilen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Maßnahmen so in einem sachlichen Zusammenhang stehen, dass sie bautechnisch ineinander greifen. D. h., dass eine Baumaßnahme durch die andere bedingt ist. Lediglich in diesem Fall sind die Aufwendungen einheitlich als Herstellungskosten zu aktivieren.

Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemisst sich die weitere Abschreibung nach dem Buchwert (Restwert), zuzüglich der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Restnutzungsdauer. Ergibt sich durch die Maßnahmen auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, ist die Restnutzungsdauer, unter Berücksichtigung des Zustandes, nach Beendigung der Arbeiten, neu zu berechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Nutzungsdauer eintritt.²⁷

- (8) Die Bewertung der Gebäude erfolgt gemäß Punkt 6 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens i. V. m. den aktuell gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- (9) Unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) – Soweit unterlassene Instandhaltung (Reparaturstau) vorliegt, wird die Höhe der Beseitigungskosten durch die Abt. Gebäudemanagement geschätzt. Zur Dokumentation werden die von unterlassener Instandhaltung (Reparaturstau) betroffenen Kostengruppen in Anlehnung an die 2. Ebene der DIN 276 in einem Erfassungsbogen für das Gebäude dargestellt. Beabsichtigte Modernisierungen oder Umbauten bleiben dabei unberücksichtigt.

²⁷ Vgl. BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03

- (10) Abbruchkosten – Die Kosten für Abbruchmaßnahmen werden im Rahmen der Gebäudebewertung erfasst. Zur Dokumentation ist daher auch für Abbruchgebäude ein entsprechender Vermerk im Erfassungsbogen für das Gebäude auszufüllen. Die Kosten für den Abbruch werden als Gesamtkosten geschätzt.
- (11) Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden erfolgt die Bilanzierung und Bewertung nach den Grundsätzen für bebaute Grundstücke dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Bilanzierung von Mietereinbauten wird auf die diesbezüglichen aktuellen BMF-Schreiben hingewiesen.

8 Außenanlagen

- (1) Unter Außenanlagen bebauter Grundstücke sind insbesondere Befestigungen von Höfen und Wegen, Gärten, Pflanzungen, Einfriedungen und Rampen zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die Betriebsvorrichtungen, die bei den beweglichen Vermögensgegenständen gesondert zu erfassen und zu bewerten sind.²⁸ Bezüglich der Bewertung von Bäumen wird auf Punkt 14 der Bewertungsrichtlinie hingewiesen.
- (2) Im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke kann der Wert der Außenanlage mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von Belegen bestimmt, mittels Vergleichswerten (mindestens 3 Vergleichswerte sollten vorliegen) bewertet oder in Prozent des Gebäudewertes sachgerecht geschätzt werden. Als Gebäudewert sind die zum Bewertungsstichtag ermittelten fortgeführten fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, die gleichzeitig die Bewertungsobergrenze für das Gebäude darstellen, vor Abzug von Wertminderungen wegen baulicher Mängel oder Schäden, zu verstehen.²⁹
- (3) Für die einzelnen Außenanlagen ist die Restnutzungsdauer sachgerecht einzuschätzen. Aufgrund der neu eingeschätzten Restnutzungsdauer und der aus der Abschreibungstabelle entnommenen wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer ist der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln. Der pauschal ermittelte Restbuchwert ist anschließend unter Berücksichtigung des fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunktes durch Hochrechnung zu ermitteln.

²⁸ Vgl. FAQ F1_212 vom 30.03.2009

²⁹ Vgl. FAQ F1_212 vom 30.03.2009

9 Infrastrukturvermögen³⁰

- (1) Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens richtet sich nach dem „Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen“ vom 21.09.2010 und obliegt dem Bauamt. Die Bewertung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Der abgeschlossene Bewertungsordner ist im Fachamt aufzubewahren.
- (2) Zunächst ist das Bewertungsobjekt eindeutig zu definieren. Die Straßenabschnitte sind so zu bilden, dass eine einheitliche Bewertung möglich ist. Es sind Angaben zu den Maßen, zum Belag, zur Bauklasse und zu den Bestandteilen des Straßenkörpers zu vermerken.

10 Ingenieurtechnische Bauwerke³¹

- (1) Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken gehören Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Verkehrszeichenbrücken und Stützbauwerke. Sie bilden mindestens einen Vermögensgegenstand. Bei der Erfassung und Bewertung erfolgt eine sachgemäße Trennung von den Straßen.

11 Kunstgegenstände³²

- (1) Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler, die nicht Bestandteil einer Sammlung sind, mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten.
- (2) Besteht eine dauerhafte Versicherung, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Versicherungswert abgeleitet werden.
- (3) Die einzeln auszuweisenden Kunstgegenstände allgemein anerkannter Künstler unterliegen in der Regel keinem Werteverzehr, so dass Abschreibungen nicht in Frage kommen.
- (4) Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst werden bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst und entsprechend abgeschrieben.

³⁰ Vgl. Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, S.1ff.

³¹ Vgl. Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, S.6

³² Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S.7

- (5) Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder der Sammlung um eine erhaltene Dauerleihgabe, erfolgt keine Bilanzierung. Dauerleihgaben Dritter sind im zuständigen Fachamt zu erfassen und in einem gesonderten Verzeichnis außerhalb der Bilanz als Fremdeigentum zu führen.
- (6) Archivgut wird nicht erfasst und bewertet.
- (7) Bei den Kunstgegenständen und Ausstellungsobjekten des Stadtgeschichtlichen Museums liegt eine Sammlung (einheitlicher Vermögensgegenstand) vor, da alle Gegenstände von der Geschichte Wismars handeln. Die Wertermittlung erfolgt durch die Ableitung des Ersatzwertes aus dem Versicherungswert.³³

12 Kulturdenkmäler³⁴

- (1) Zu den Kulturdenkmälern gehören Baudenkmäler (z. B. Kriegsdenkmäler, Säulen, Reste einer historischen baulichen Anlage) und Bodendenkmäler, die in der Denkmalschutzliste geführt werden.
- (2) Baudenkmäler, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten.
- (3) Sofern Kulturdenkmäler nach dem 01.07.1990 grundsaniert worden sind, sind die Sanierungskosten, vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen, bis zum Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen. Ansonsten ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR für das Kulturdenkmal zugrunde zu legen.

13 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Sollte eine Bewertung zu den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem in Punkt 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Gründen nicht möglich sein, sind die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Bilanz aufzunehmen.
- (2) Zur Erfassung, Bewertung und Durchführung der Inventur bei den Festwerten ist die Inventurrichtlinie heranzuziehen. Anschaffungen (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen), die im Rahmen des Festwertverfahrens entstehen, werden als laufende Aufwendungen gebucht und nicht inventarisiert. Die Anpassung des Festwertes erfolgt bei mengen- und wertmäßigen Abweichungen von mehr als 10 % im laufenden Haushaltsjahr.

³³ Vgl. FAQ F1_401 vom 28.09.2007

³⁴ Vgl. Anlage 8 zum Bilanzierungsleitfaden M-V 2008, S.7

- (3) Dient ein Grundstücksbestandteil unmittelbar oder überwiegend bestimmten betrieblichen oder kommunalen Zwecken, dann ist er den technischen Anlagen und Maschinen (Kontenart: Betriebsvorrichtungen) zuzuordnen, auch wenn er mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Einzige Ausnahme sind Betriebsvorrichtungen des Infrastrukturvermögens, diese sind dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.³⁵ Bei der Gebäudebewertung zur Eröffnungsbilanz wurde auf einen gesonderten Ausweis der Betriebsvorrichtungen verzichtet.³⁶

14 Pflanzen, Bäume und Alleen

- (1) Auf die Erfassung und Bewertung von Pflanzen und Sträuchern wird verzichtet.
- (2) Baumbestände auf unbebauten Grundstücken, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden (z. B. Streuobstwiesen), werden nicht erfasst.³⁷ Der Wert ist im entsprechenden Grundstückswert enthalten.
- (3) Baumbestände auf bebauten Grundstücken und auf dem Grund und Boden von Infrastrukturvermögen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Baumschutzgittern und Baumschutzbügeln können zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der jeweiligen Bäume hinzugerechnet werden.³⁸ Ferner sind die Regelungen zum Infrastrukturvermögen gemäß Bewertungsleitfaden der Hansestadt Wismar zu beachten.

15 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau³⁹

- (1) Geleistete Anzahlungen können Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sachanlagen und auf Vorräte sein. Solange der Vorgang der Anschaffung oder Herstellung nicht abgeschlossen ist, darf der Vermögensgegenstand als solches weder ausgewiesen noch abgeschrieben werden.
- (2) Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Ausweis erfolgt auf einem gesonderten Konto, das je nach Art der vereinbarten Leistung entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist.

³⁵ Vgl. Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan

³⁶ Vgl. FAQ F2_004 vom 30.05.2007

³⁷ Vgl. FAQ F1_201 vom 15.09.2009 sowie Bewertungshandbuch der Hansestadt Wismar

³⁸ Vgl. FAQ F1_201 vom 15.09.2009

³⁹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.22f.

- (3) Unter „Anlagen im Bau“ sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Herstellungskosten eines noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstandes zu aktivieren. Nach der Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto. Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes können die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand sein. Das zuständige Fachamt hat die Fertigstellung umgehend an die Abt. Geschäftsbuchhaltung zu melden und die Aufteilung der Herstellungskosten auf die einzelnen neuen Vermögensgegenstände mitzuteilen. Erst danach erfolgt die Umbuchung der Beträge vom Konto „Anlagen im Bau“.

16 Vorräte⁴⁰

- (1) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die dezentral beschafft und nicht über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen nicht zum Vorratsvermögen und sind bei Beschaffung unmittelbar als Aufwand zu buchen. Eine Bestandsführung und Bestandsinventur zum Jahresende sind nicht erforderlich.⁴¹ Unter Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien fallen alle Anschaffungen, die einen Wert von 5.000 EUR nicht überschreiten.
- (2) Kleinstmengen an Verbrauchsmaterialien, die zentral beschafft und über ein zentrales Lager verwaltet werden, zählen zum Vorratsvermögen. Soweit sie im Laufe des Haushaltsjahres aus dem Lager entnommen werden, gelten sie als verbraucht und sind weder zu erfassen noch zu bewerten, sondern direkt als Aufwand zu verbuchen.
- (3) Der am 31.12. eines Jahres vorhandene zentrale Lagerbestand ist im Rahmen einer Inventur zu erfassen und in der Bilanz unter der Position „Vorräte“ einzustellen. Gleichartige Vermögensgegenstände sind hierbei grundsätzlich zu einer Gruppe zusammenzufassen und mit dem gewogenen Durchschnittswert anzusetzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind auf dem aktiven Bestandskonto der Anfangsbestand und der Schlussbestand abzugleichen. Eine Veränderung der Lagerbestände ist auf dem aktiven Bestandskonto und in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen (Aufwandserhöhung bei Bestandsminderung; Aufwandsminderung bei Bestandserhöhung).
- (4) Grundstücke werden dauerhaft genutzt und sind somit grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzurechnen. Sofern jedoch eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht, sind die betreffenden Grundstücke bei erstmaliger Erfassung im Vorratsvermögen auszuweisen bzw. später aus dem Anlagevermögen dorthin umzubuchen.

⁴⁰ Vgl. FAQ F1_550 vom 19.06.2007

⁴¹ Vgl. FAQ F1_550 vom 19.06.2007

17 Finanzanlagen⁴²

- (1) Für Zweckverbände erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital, das auf die Hansestadt Wismar entsprechend ihrer Mitgliedschaft entfällt. Es ist bei der Aufteilung des Eigenkapitals der vom Zweckverband festgelegte Schlüssel anzuwenden.
- (2) Eine reine Mitgliedschaft an Zweckverbänden (ohne Eigenkapital, umlagefinanziert) erfolgt mit dem Ansatz eines Erinnerungswerts in Höhe von 1,00 EUR. Erfolgt die Bewertung aufgrund des anteiligen Eigenkapitals, ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird. Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen ist beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung auszuweisen.
- (3) Trägerschaften an Sparkassen werden nicht bilanziert. Es erfolgt eine Angabe zur Trägerschaft im Anhang.

18 Rechnungsabgrenzungsposten⁴³

- (1) Die zeitliche Abgrenzung ist notwendig, wenn der Aufwand- und der Auszahlungszeitpunkt bzw. der Ertrags- und Einzahlungszeitpunkt in verschiedene Perioden fallen. In diesem Fall müssen die Aufwendungen und Erträge der Periode zugeordnet werden, in der sie angefallen sind. Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dürfen nur für transitorische Vorgänge gebildet werden. Sie sind dadurch charakterisiert, dass die Einzahlung oder Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt, während der Ertrag bzw. Aufwand erst in den Folgejahren entsteht.
- (2) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.⁴⁴
- (3) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.⁴⁵

⁴² Vgl. Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V u. FAQ F1_501 vom 31.07.2009

⁴³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.24f.

⁴⁴ Vgl. § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik

⁴⁵ Vgl. § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik

- (4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, verteilt auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit, aufzulösen.⁴⁶
- (5) Antizipative Posten, bei denen der Aufwand bzw. der Ertrag vor Bilanzstichtag, die Aus- bzw. Einzahlung aber nach dem Bilanzstichtag liegt, dürfen nicht unter den RAP erfasst werden, sondern müssen als sonstige Forderungen oder sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.
- (6) Auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann verzichtet werden, wenn wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Für die Bilanzierung eines einzelnen RAP wird die Wertgrenze gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik festgelegt.

19 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände⁴⁷

- (1) Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Ausfallrisiken der Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7 GemHVO-Doppik M-V mittels Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen.
- (2) Zweifelhafte Forderungen sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7. GemHVO-Doppik M-V in Höhe des zu erwarteten Zahlungsausfalls einzelwertzuberechnen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe einzelwertzuberechnen.
 - a) Zu den zweifelhaften Forderungen gehören unter anderen Forderungen die einer befristete Niederschlagungen oder Aussetzung der Vollziehung unterliegen.
 - b) Weiterhin sind gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik M-V sämtlich Informationen zur Bewertung der zweifelhaften Forderungen einzubeziehen.
 - c) Uneinbringliche Forderungen sind als unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik auszubuchen.
- (3) Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Zinsrisikos sind nicht einzelwertberichtigte Forderungen gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 Absatz 7.

⁴⁶ Vgl. § 36 Abs. 3 GemHVO-Doppik

⁴⁷ Vgl. Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008, Punkt 2.5.11; FAQ F1_552 vom 23.05.2007

GemHVO-Doppik M-V pauschalwertberichtigten. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes richtet sich nach der Fälligkeit und staffelt sich wie folgt:

- Fälligkeiten 3 Jahre und mehr vor Bilanzstichtag zu 90%,
- Fälligkeiten 2 Jahre vor Bilanzstichtag zu 70 %,
- Fälligkeiten 1 Jahr vor Bilanzstichtag zu 50 % und
- Fälligkeiten im Bilanzjahr zu 20%.

Forderungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Beteiligungen und Sondervermögen der Hansestadt unterliegen keiner Pauschalwertberichtigung.

20 Wertpapiere des Umlaufvermögens

- (1) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt.
- (2) Der beizulegende Wert der derivaten Finanzinstrumente ist, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Art und Umfang der Finanzinstrumente sind ebenfalls im Anhang anzugeben und zu erläutern.

21 Liquide Mittel

- (1) Guthaben in EUR bei Kreditinstituten sind mit dem Stand des Kontoauszuges zum 31. Dezember eines Jahres anzusetzen.
- (2) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.
- (3) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.

22 Sonderposten⁴⁸

⁴⁸ Vgl. § 37 GemHVO-Doppik i.V.m. VV zu § 37 GemHVO-Doppik und FAQ F1_602 vom 12.03.2008

- (1) In der Eröffnungsbilanz waren Sonderposten nur für Zuwendungen nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu bilden, die die Hansestadt Wismar nach dem 30. Juni 1990 erhalten hat.
- (2) Sonderposten sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösung anzusetzen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.⁴⁹ Soweit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgelaufen ist, ist dieser mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren. Auch der Sonderposten ist in diesem Fall mit 1,00 EUR zu bilanzieren.
- (3) Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes der Ersatzwert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu den Sonderposten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert des Vermögensgegenstandes stehen oder sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten nicht bekannt sind oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können, aber belegt werden kann, dass eine Förderung erfolgt ist. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Förderatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde.⁵⁰
- (4) Ist eine Zuordnung der Zuwendung nicht möglich, sind sie gem. § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung ist ein sachgerechter gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.

23 Verbindlichkeiten und Schulden⁵¹

- (1) Verbindlichkeiten sind gekennzeichnet durch eine am Bilanzstichtag bestehende Auszahlungs- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund von Gesetz, Vertrag oder faktischem Leistungszwang, die hinreichend konkretisiert bzw. greifbar sind.
- (2) Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

⁴⁹ Vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik

⁵⁰ Vgl. FAQ F1_602 vom 12.03.2008

⁵¹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens M-V 2008, S.23,29

24 Rückstellungen⁵²

- (1) Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind hinsichtlich dem Grunde (ob?), dem Auszahlungszeitpunkt (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?), im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht genau bestimmt.
- (2) Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Hansestadt Wismar anzusetzen. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Als Rückstellungen kommen u. a. in Betracht:
 - Pensionsrückstellungen
 - Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre im Ruhestand
 - Rückstellungen für Beihilfen für aktiv Beschäftigte
 - Rückstellung für Altersteilzeit
 - Rückstellungen für Rekultivierung
 - Rückstellungen für Deponienachsorge
 - Rückstellungen für Altlastensanierung
 - Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse
 - Rückstellungen für Gerichtsverfahren
 - Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
 - Rückstellungen aufgrund von sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,
- (3) Das Verfahren zur Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Für die Berechnungen des Ansatzes der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie Rückstellungen für Beihilfen bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Berechnungsvorgaben. Der Kommunale Versorgungsverband M-V teilt der Hansestadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger maßgeblichen Teilwerte mit.

Bilanziert werden die mitgeteilten Teilwerte der Pensionsansprüche gem. § 35 Abs. 4 GemHVO-Doppik. Für die aktiven Beamten bedeutet dies, dass der zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert prozentual auf die Produkte aufgeteilt wird, für die die Beamten tätig sind. Die Teilwerte der Versorgungsempfänger werden den Produkten zugeordnet, für die sie ehemals tätig waren.

Für die Berechnung der Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger ist entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1

⁵² Vgl. § 35 GemHVO-Doppik u. FAQ F1_700 vom 28.11.2007

Nr.2 GemHVO-Doppik ein sachgerechter prozentualer Anteil auf die Beihilferückstellungen anzuwenden. Die Verteilung auf die Produkte erfolgt nach demselben Verfahren wie bei Pensionsrückstellungen.

- (4) Für die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht, unter Weiterzahlung von Lohn, während der Freistellungsphase (Blockmodell), ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstandes zu bilden. Der Erfüllungsrückstand ermittelt sich wie folgt: Personalaufwand bei unverminderter Beschäftigung abzüglich Personalaufwand bei verminderter Beschäftigung (ohne anteiligen Aufstockungsbetrag).
 - b) Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, während der Beschäftigungsphase, in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gebildete Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Der Bemessung der Rückstellungen sind die Verhältnisse des jeweiligen Bilanzstichtages zugrunde zu legen. Erwartete künftige Aufwandssteigerungen sind nicht zu berücksichtigen. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.
 - c) Für die Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung, zu bilden.
 - d) Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht.
 - e) Ein biometrischer Abschlag für die Sterblichkeit der Beschäftigten ist nicht vorzunehmen.
- (5) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.
- (6) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgeholte Überstunden werden –in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik- nicht gebildet.
- (7) Rückstellungen für Subsidiär Haftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zu bilden, es sei denn, die

Hansestadt erwartet von der Zusatzversorgungskasse die Aufforderung zur Leistung von Ausgleichzahlungen. Im Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen:

- a) Benennung der Zusatzversorgungskasse,
 - b) Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen,
 - c) Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung,
 - d) Summe der Umlageverpflichtungen der Entgeltzahlungen,
 - e) die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner.
- (8) Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Es erfolgt die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, soweit die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltungsmaßnahmen einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben ist, kann eine außerplanmäßige Abschreibung und/oder eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes geboten sein. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, sind unter der Angabe des Rückstellungsbetrages im Anhang darzustellen.
- (9) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast innerhalb der dem Bilanzstichtag folgenden drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist. Sofern die Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellung für die Sanierung der Altlast nicht gegeben sind, könnte die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung des belasteten Grundstückes geboten sein, insbesondere wenn die Nutzbarkeit eines nicht zur Veräußerung vorgesehenen Grundstückes aufgrund der Kontamination dauerhaft eingeschränkt ist. Die Höhe der Abschreibung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Ausmaß der Nutzungseinschränkung. Übersteigen die Sanierungsaufwendungen bei einem zur Veräußerung vorgesehenen Grundstück den voraussichtlichen Veräußerungspreis des Grundstückes im nicht kontaminierten Zustand, ist in Höhe des Differenzbetrages eine Rückstellung wegen drohender Zuzahlung zu bilden.

- (10) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist eine Rückstellung zu bilden. Hierbei ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2005 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG anzuwenden. Anzusetzen sind die Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen und die notwendigen eigenen Kosten der Hansestadt Wismar. Hierbei ist von einem gleichbleibenden Nachsorgeaufwand sowie eine Inflationsrate von 2 % auszugehen.
- (11) Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes (Erfahrungswerte, Haushaltsplan) einzuschätzen und als Rückstellung zu passivieren. Liegt ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, sind die Beträge in den Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ umzugliedern.
- (12) Rückstellungen für Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn die Hansestadt Wismar in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt ist, deren Ausgang und ggf. deren damit verbundene Kosten (z. B. für einen Vergleich, aber auch für die Anwaltskosten und Gerichtskosten) noch nicht feststehen.
- (13) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen.
- (14) Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z. B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Erschließungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist), sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (15) Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind, wenn deren Umfang erheblich ist, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (16) Für die Einbuchung einer Rückstellung wird ein Betrag ab einer Höhe von 5.000,00 EUR als wesentlich festgelegt.

25 Interne Leistungsverrechnung

- (1) Gemäß § 4 Abs. 10 und 11 GemHVO-Doppik sind, sofern vorhanden, in den Teilergebnishaushalten auch Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen.

- (2) Bei den internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleistungen, die ein Fachamt bzw. Teilhaushalt für ein anderes Fachamt erbringt. Ziel ist es, die entsprechenden Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht auf die Produkte zu verteilen. In Betracht kommen für die interne Leistungsverrechnung z. B. direkt zuordenbare Personal- oder andere Sachaufwendungen.
- (3) Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwand und Ertrag. Als Mindestbetrag für die Verrechnung von internen Leistungen werden 500,00 EUR festgelegt.

26 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Die Richtlinie vom 27.09.2018 tritt außer Kraft.

Wismar, den 28.07.2023

Thomas Beyer
Bürgermeister

Quellenverzeichnis

Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.09.2009,
Drucksache 0047-03/09

Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20.06.2010

Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze, Brücken,
Durchlässe, Lärmschutzwände, Grün- und Parkanlagen der Hansestadt Wismar
vom 21.09.2010

Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der
Hansestadt Wismar vom 01.02.2011

Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) vom 14.12.2007

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008, in der letz-
ten berücksichtigten Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom
19.05.2016 (GVObI. M-V S. 311)

Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens – Neues Kom-
munales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern (NKHR
M-V), Stand Januar 2006/September 2008

Anlage 8 zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens

Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 20.05.2016
(II 320-174-53000-2015/036)

Anlage 1a zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – Kontenrahmen

Anlage 5 zur VV zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – Abschreibungstabelle

Bewertungsgesetz (BewG) i. d. F. v. 24.12.2008

Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002) des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) i. d. F. v. 31.10.2006

Deutsche Industrienorm (DIN) 276, 1076

Übersicht Finanzanlagen NKHR M-V

Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens vom 08.12.2008

BMF-Schreiben vom 18.07.2003, IV C 3 – S 2211 – 94/03

BMF-Schreiben vom 15.01.1976, BStBl 1976 I S. 66 ff.

BFH-Urteil vom 28.07.1993, BStBl 1994 II S. 164 ff.

BFH-Urteil vom 15.10.1996, BStBl 1997 II S. 533 ff.

BFH-Urteile vom 11.06.1997, BStBl 1997 II S. 774 ff.

Ertragssteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 19.04.1971, BStBl. 1971 I, S. 264 ff.

Ertragssteuerliche Behandlung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 21.03.1972, BStBl. 1972 I, S. 188 ff.

Steuerliche Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, BMF vom 22.12.1975

Ertragssteuerliche Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter, BMF vom 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 13

OFD München, Vfg. vom 28.01.2005, – S 2170 – 73 St 41/42- (zu Kommunalleasing)

F1_200: Grundstücke – Flurstück als Vermögensgegenstand, gemischte Nutzung eines Flurstücks vom 22.06.2007

F1_201 Pflanzen und Bäume vom 15.09.2009

F1_205 Grün- und Parkanlagen vom 15.09.2009

F1_212 Außenanlagen – Pauschale Bewertung der Außenanlagen bebauter Grundstücke vom 30.03.2009

F1_308 Investitionen beim Infrastrukturvermögen – Abgrenzung zum Erhaltungs-/Unterhaltungs-/laufendem Aufwand vom 05.01.2010

F1_401 Kunstgegenstände und Ausstellungsobjekte vom 28.09.2007

F1_452 - Geringwertige Vermögensgegenstände vom 19.12.2008

F1_501 Finanzanlagen - Bilanzierung und Bewertung von Mitgliedschaften in einem Zweckverband oder sonstigen kommunalen Verbänden vom 31.07.2009

F1_550 Vorräte - Erfassung und Bewertung von Steinelager (Pflastersteine) vom 19.06.2007

F1_552 Forderungen - Wertberichtigung auf Forderungen vom 23.05.2007

F1_602 Sonderposten - Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz vom 12.03.2008

F2_004 Betriebsvorrichtungen - Ausweis und Bewertung in der Eröffnungsbilanz vom 30.05.2007

F2_011 Bewertung von Wald und Forsten vom 30.03.2009

F2_009 Vereinfachungsregelung 5.000 Euro-Wertgrenze für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände 21.04.2008

F2_013 Anwendungsbereich des § 5 Abs. 5 KomDoppikEG M-V vom 05.07.2010

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 20.1 Abt. Kämmerei	Nr.	VO/2023/4787 öffentlich
	Datum:	27.06.2023
	Verfasser/-in:	Spieler, Kornelia
Grundsatzbeschluss zur Herstellung von Lagerflächen für den multifunktionalen Umschlag und Ertüchtigung von nicht betriebsbereiten Gleisanlagen im Seehafen Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.07.2023	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	12.07.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.07.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

1.

Die Bürgerschaft stimmt dem Grundsatzbeschluss zur Herstellung von Lagerflächen für den multifunktionalen Umschlag und Ertüchtigung von nicht betriebsbereiten Gleisanlagen im Seehafen Wismar zu.

2. Das Vorhaben „Herstellung von Lagerflächen für den multifunktionalen Umschlag und Ertüchtigung von nicht betriebsbereiten Gleisanlagen im Seehafen Wismar“ wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auf Grundlage der Hafeninfrastrukturförderrichtlinie mit 60 % gefördert. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides wird dieser inhaltlich per Weiterleitungsvereinbarung an die Seehafen Wismar GmbH zur Erfüllung der Aufgaben übertragen.

Begründung:

Durch eine stringente Ansiedlungspolitik in den vergangenen Jahren hat sich die Hansestadt Wismar zu einem modernen und attraktiven Wirtschaftsstandort in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt. Insbesondere die Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeflächen mit guten überregionalen Verkehrsanbindungen hat dazu beigetragen, dass sich Unternehmen der Holz- und der chemischen Industrie, aber auch Unternehmen aus dem

erneuerbaren Energiesektor in direkter Nachbarschaft zur Seehafen Wismar GmbH angesiedelt haben.

Da die ortsansässigen Unternehmen nur über begrenzte eigene Lagerflächen verfügen, erhöht sich deren Bedarf an externen Lagerflächen, insbesondere im Bereich der Freilagerflächen, zunehmend, um auf Schwankungen im Rohstoffbezug bzw. bei der Vorlagerung von Fertigprodukten für den seeseitigen Export flexibel und schnell reagieren zu können.

Durch die Ansiedlung eines Unternehmens aus der Betonstahl-Verarbeitung auf dem Hafengelände werden permanent zusätzliche Lagerkapazitäten benötigt.

Daraus resultierend hat sich die Seehafen Wismar GmbH entschlossen, dass seit Jahresbeginn 2022 nicht mehr genutzte Verwaltungsgebäude zurückzubauen. Auch für die angeschlossene, ca. 55 Jahre alte Lagerhalle, gibt es kurz- und mittelfristig keine Verwendung mehr und so soll auch diese zurückgebaut werden.

Nach dem Rückbau soll eine ca. 12.500 qm große Freilagerfläche hergestellt werden. Zusätzlich dazu sollen ca. 500 m aktuell nicht betriebsbereite Gleise, direkt an der neu zu schaffenden Freilagerfläche, modernisiert werden.

Die geplante Maßnahme ist unabdingbar notwendig zur Aufrechterhaltung der Flexibilität und Handlungsfähigkeit im Rahmen der Realisierung von Bestandsaufträgen bzw. zur Gewinnung von Neukunden sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen.

Die Investitionssumme für das Vorhaben beträgt 3.178.000 €. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat eine Förderung in Höhe von 60 % in Aussicht gestellt. Die Weiterleitung der Fördermittel an die Seehafen Wismar GmbH soll durch eine Weiterleitungsvereinbarung geregelt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 40 % wird von der Seehafen Wismar GmbH getragen.

Folglich leitet die Hansestadt Wismar die Förderung lediglich an die Seehafen Wismar GmbH weiter, sodass keine Eigenmittel seitens der Stadt bereitzustellen sind.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)*:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / ~~für Folgejahre~~

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57100.6816620 / TH 04	Einzahlung in Höhe von	1.906.800 EUR
Produktkonto /Teilhaushalt:	57100.7844000 / TH 04	Auszahlung in Höhe von	1.906.800 EUR

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
X	Die Maßnahme ist eine neue Investitionsförderungsmaßnahme

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2023/4801 öffentlich
	Datum:	10.07.2023
	Verfasser/-in:	Bansemer, Heike
Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
--------	-------	---------	---------------

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.06.2023–06.07.2023 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 3.000,- €, zur Verwendung entsprechend dem angegebenen Zweck zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	3.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	3.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

Spendenaufstellung 06/2023

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

10.07.2023
Auskunft erteilt: Frau Holdt
Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
vom 01.06.2023 – 06.07.2023

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	06.07.2023	Bürgerstiftung der HWI	Hansestadt Wismar	Spende - Grillfest Barbecue für Geflüchtete	61200.3799001	1.000,00 €
2	06.07.2023	Bürgerstiftung der HWI	Hansestadt Wismar	Spende - GS am Friedenshof	61200.3799001	2.000,00 €
					Gesamt:	3.000,00 €

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: SPD-Fraktion / Fraktion DIE LINKE. / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Fraktion Liberale Liste - FDP / Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	VO/2023/4803 öffentlich
	Datum:	17.07.2023
Anpassungen Kommunalverfassung		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Präsident der Bürgerschaft wird beauftragt das folgende Anliegen der Bürgerschaft an den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg Vorpommern und das federführende Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern heranzutragen.

"Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar fordert die Landesregierung dazu auf, im Rahmen der Novellierung der Kommunalverfassung ein Rederecht der Mitglieder der Gemeindevertretung in den beratenden Ausschüssen ihrer Gemeinde vorzusehen."

Begründung:

Im Rahmen von Beratungen der Bürgerschaft wurde deutlich, dass der Wunsch besteht, die Teilnahme und das Rederecht der Bürgerschaftsmitglieder an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse zukünftig sicherzustellen. In den Beratungen zur Geschäftsordnung wurde ebenso deutlich, dass die Geschäftsordnung hierfür nicht das richtige Mittel wär. Daher wurde verabredet den oben stehenden Antrag zu stellen.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2023/4804 öffentlich
	Datum:	17.07.2023
Einberufung eines Sportgipfels		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Präsidenten der Bürgerschaft im 4. Quartal dieses Jahres einen „Sportgipfel“ einzuberufen. Eingeladen werden sollen u.a. der Kreissportbund und Sportvereine der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Bereits mit Schreiben vom 11.10.2016 beantragte die CDU-Fraktion die Entwicklung der Sportförderung. In der weiteren Folge wurde sodann unter breiter Bürgerbeteiligung ein Sportentwicklungskonzept erstellt. Ende 2018 wurde dieses beschlossen und wird seitdem umgesetzt. Die in dem Zusammenhang erfolgten Investitionen der Hansestadt Wismar in die Sportstätten sind bekannt und werden begrüßt.

Nichtsdestotrotz gibt es unter den Sporttreibenden eine große Unzufriedenheit über den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Sanierungsarbeiten sowie den Zustand der Sportstätten.

Beispielhaft sei hier die Sanierung der Mehrzweckhalle genannt. Es ist davon auszugehen, dass bis zur Fertigstellung der Halle 10 Jahre vergangen sein werden. In dieser Zeit konnten/können nicht nur keine Sportveranstaltungen, sondern auch keine Kulturveranstaltungen, Jugendweihen, Sportlergala und Silvesterfeiern stattfinden. Auch das Training der in der Halle ansässigen Sportvereine musste verlagert werden.

Um auch den Vereinen in Wismar Gehör zu verschaffen, muss zuerst einmal erfasst werden, wo die Probleme liegen. Dazu soll dieser Sportgipfel dienen. Unter Beteiligung der Betroffenen sollen Lösungswege und Möglichkeiten erörtert werden, um diesen unbefriedigenden Zustand für unsere Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer zu verbessern.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2023/4805 öffentlich
	Datum:	17.07.2023
Mögliche Klage gegen die Beanstandung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 25.05.2023 zum Erlass der Liegeplatzgebühren für die Traditionsschiffe (VO/2023/4699)		

Status Öffentlich	Gremium Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Zuständigkeit Entscheidung
----------------------	---	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Präsidenten der Bürgerschaft, eine mögliche Klage gegen die Beanstandung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 25.05.2023 zum Erlass der Liegeplatzgebühren für die Traditionsschiffe (VO/2023/4699) vorzubereiten. Hierzu ist Kontakt mit einer qualifizierten Rechtsanwaltskanzlei aufzunehmen, die mit einer Prüfung des Sachverhaltes betraut wird. In einer gesonderten Sitzung des Präsidiums sind die Ergebnisse dann vorzustellen. In der Folge beschließt die Bürgerschaft, ob sie gem. § 33 Abs. 2 KV M-V Klage gegen die oben genannte Beanstandung einreicht.

Begründung:

Sowohl Widerspruch als auch Beanstandung der Beschlüsse der Bürgerschaft durch den Bürgermeister fußen auf der Annahme, allein die Beauftragung des Bürgermeisters eine Überarbeitung der Entgeltordnung vorzulegen, die die Absenkung von Liegeplatzgebühren für einzelne Nutzergruppen vorsieht, würde schon unter die Erfordernisse des § 31 Abs. 2 KV M-V fallen. Demnach müssen Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

Die Bürgerschaft beschloss jeweils lediglich die Beauftragung des Bürgermeisters

zur Erstellung einer neuen Entgeltordnung, die die Absenkung von Liegeplatzgebühren für einzelne Nutzergruppen vorgesehen hat. Diese überarbeitete Entgeltordnung wäre der Bürgerschaft zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen gewesen. Erst ein dann folgender Beschluss hätte unmittelbare Folgen für die Stadtkasse. Die gesetzgeberisch gewollte Auseinandersetzung mit den Mindereinzahlungen durch die Bürgerschaftsmitglieder hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt stattgefunden.

Fraglich ist außerdem, wie Mitgliederinnen und Mitglieder der Bürgerschaft Deckungsvorschläge für noch nicht existierende Haushaltspläne einbringen sollen - denn auch dies wird seitens des Bürgermeisters gefordert.

Im Ergebnis hinterlassen sowohl Widerspruch als auch Beanstandung des oben genannten Beschlusses mehr Fragen als Antworten. Insbesondere zum Vorgehen in künftigen ähnlichen Sachverhalten könnte eine Klage in dieser Sache die notwendigen Erkenntnisse liefern.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2023/4807 öffentlich
	Datum:	17.07.2023
Öffentliche Toiletten in der Hansestadt Wismar		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister über die Situation, die Standortdichte und Verfügbarkeit von Öffentlichen WC-Anlagen in der Hansestadt Wismar zu berichten. Dieser Bericht soll umfassen:
 - a. Anzahl der öffentlichen WC-Anlagen in der Hansestadt Wismar
 - b. Lagebezeichnung der WC-Anlagen
 - c. Abstände der WC- Anlagen untereinander
 - d. Öffnungszeiten aller WC-Anlagen
 - e. Angaben über Eigenbewirtschaftung oder Pacht der WC-Anlagen
 - f. Vergleich der Anzahl von WC-Anlagen in einem 10 Jahres-Betrachtungszeitraum
 - g. Anzahl der barrierefreien WC-Anlagen sowie hierzu die Angaben zu b-f
 - h. Höhe der Entgelte, zugeordnet zu den WC-Anlagen
 - i. Durchschnittliche Anzahl der WC-Anlagen auf Einwohner bezogen
 - j. Durchschnittliche Anzahl der WC-Anlagen auf Gäste bezogen in der Saison

2. Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, die Wegweiser und Beschilderung der WC-Anlagen zu überprüfen und Vorschläge zu erarbeiten, wie diese Wegweisung und Beschilderung verbessert werden kann.

Beide Berichte sind bis zum 30.09.2023 der Bürgerschaft zuzuleiten.

Begründung:

Gemessen an der Einwohnerzahl und erst recht gemessen an der Zahl der Touristen und Gäste der Hansestadt Wismar weist die Hansestadt Wismar offensichtlich zu wenig WC-Anlagen aus. Diese liegen teilweise auch sehr weit auseinander und die Erfahrungen zeigen, dass die Wegweiser nicht ausreichen.

Nachfragende Passanten, vor allem von Menschen mit Beeinträchtigungen, belegen die fehlende Orientierung, wo eine WC-Anlage ist, wie lange diese geöffnet hat und ob diese barrierefrei ist.

Gerade die Öffnungszeiten sind oft ein Problem, da abends oft gar kein WC-Anlage mehr verfügbar ist. Das führt zu unhygienischen Verhältnissen, da die Menschen dann die nächste Grünanlage, den nächsten Torbogen oder Hof aufsuchen.

Die Hansestadt Wismar kann erfreulicherweise steigende Besucherzahlen verzeichnen und will gerade die Innenstadt lebenswerter und liebenswerter auch für die Einwohnerinnen und Einwohner gestalten. Dazu gehört es auch, saubere und geöffnete WC-Anlagen bereit zu halten.

Hierzu wird die Hansestadt Wismar auch weitere Verträge schließen müssen und Investitionen planen müssen. Um sich über die Notwendigkeit ein klareres Bild machen zu können, werden auch diese Berichte erforderlich, zumal sich abzeichnet, dass beispielsweise die WC-Anlage in der Markthalle künftig wegfallen wird, die Bahn nach wie vor keine WC-Anlage am Bahnhof errichten will und auch sonst Veränderungen eintreten werden.

Insofern sind die bisherigen Berichte zu aktualisieren und zu konkretisieren.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	BA/2023/4797 öffentlich
	Datum:	05.07.2023
Überarbeitung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunalen Hafen) der Hansestadt Wismar		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Die CDU-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Frage:

1. Wann ist mit einer Überarbeitung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunalen Hafen) der Hansestadt Wismar zu rechnen?

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)